Planfeststellungsbeschluss

Neubau und Betrieb einer Gasleitung „Neckarenztalleitung“, Teilabschnitt Wiernsheim – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 27.01.2021

Az.: 17-0513.2-E/119

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 9
I. Feststellung des Plans ... 9
II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen ... 13
1. Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen ... 13
2. Forstrechtliche Genehmigungen ... 13
3. Wasserrechtliche Genehmigungen ... 14
4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung ... 14
5. Wasserrechtliche Erlaubnis ... 14
III. Nebenbestimmungen ... 15
1. Allgemeines zum Bau und Betrieb der Neckarenztalleitung ... 15
2. Immissionsschutz ... 18
2.1. Allgemeines ... 18
2.2. Baulärm ... 18
2.3. Erschütterungen ... 19
2.4. Luft ... 20
3. Boden ... 20
4. Wasser ... 24
4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen ... 24
4.2. Baustelleneinrichtung ... 28
4.3. Wasserrechtliche Nebenbestimmung für die Befreiung von den Verboten in Überschwemmungsgebieten ... 29
4.4. Wasserrechtliche Nebenbestimmung für die Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser ... 31
5. Landwirtschaft ... 32
6. Denkmalschutz/ Denkmalpflege ... 33
7. Natur-/ Umweltschutz ... 33
8. Forstwirtschaft ... 37
9. Arbeitssicherheit ... 38
10. Leitungsträger ... 39
11. Öffentliche Sicherheit ... 40
12. Vorbehalt ... 41
IV. Zusagen ... 42

1. Landratsamt Enzkreis – Nachhaltige Mobilität/ Straßenbau 42
2. Landratsamt Enzkreis - Verkehrsamt 42
3. Leitungsträger 42
V. Entscheidung über Einwendungen und Anträge 43
VI. Gebührenentscheidung 43
B. Begründender Teil 44
I. Sachverhalt 44
1. Vorhaben 44
1.1. Technische Planung 45
1.2. Bauablauf 46
1.2.1. Logistikwege 46
1.2.2. Rohrlagerplätze 46
1.2.3. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten 47
1.2.4. Räumung der Trasse 47
1.2.5. Abheben des Mutterbodens 48
1.2.6. Auflegen und Verschweißen der Rohre 48
1.2.7. Wasserhaltungen 49
1.2.8. Verlegung 50
1.2.9. Verfüllung des Rohrgrabens 50
1.2.10. Druckprüfung 51
1.2.11. Wiederherstellung der Dränanlagen 51
1.2.12. Rekultivierung 51
1.3. Bauzeit 52
2. Verfahrensablauf 52
2.1. Raumordnungsverfahren 52
2.2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 53
2.3. Scoping 54
2.4. Einleitung und Durchführung des Verfahrens 54
2.5. Erörterungstermin/ Online-Konsultation 62
2.6. Planänderungen 66
II. Umweltverträglichkeit 66
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 67
2. Schutzgut Mensch 69
2.1. Baubedingte Wirkungen 70
2.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen 70
2.3. Insgesamte Bewertung der Auswirkungen 71

3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt **71**
3.1. Teilschutzgut Pflanzen **72**
3.1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Ruderalstandorte **72**
3.1.2. Gewässer **73**
3.1.3. Kleingehölze **74**
3.1.4. Biotoptypen trockenwarmer Standorte **76**
3.1.5. Wald **76**
3.1.6. Siedlungsbiotope **77**
3.1.7. Insgesamt baubedingte Wirkungen **78**
3.1.8. Insgesamt anlagebedingte Wirkungen **78**
3.1.9. Insgesamt betriebsbedingte Wirkungen **79**
3.1.10. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen **79**
3.2. Teilschutzgut Tiere **85**
3.2.1. Baubedingte Wirkungen **91**
3.2.2. Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen **94**
3.2.3. Insgesamte Bewertung der Auswirkungen **96**
3.2.4. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen **100**
4. Schutzgut Fläche **103**
5. Schutzgut Boden **104**
5.1. Projektspezifische Auswirkungen **106**
5.2. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen **109**
6. Schutzgut Wasser **109**
6.1. Teilschutzgut Grundwasser **110**
6.2. Teilschutzgut Oberflächengewässer **114**
7. Schutzgut Klima/Luft **121**
8. Schutzgut Landschaft **122**
8.1. Baubedingte Auswirkungen: **124**
8.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen: **124**
8.3. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen **125**
9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter **125**
10. Schutzgut Belange der Land- und Forstwirtschaft **128**
11. Bewertung der Umweltauswirkungen **130**
III. Rechtliche Würdigung 132
1. Formell **132**
2. Materiell **132**
2.1. Planrechtfertigung **132**

2.1.1. Grundsätzliches **132**
2.1.2. Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs **133**
2.1.2.1. Grundsätze des § 1 EnWG **133**
2.1.2.2. Konkreter Netzausbaubedarf **134**
2.1.2.3. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens **136**
2.1.2.4. Ergebnis **137**
2.2. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes **137**
2.3. Planungsleitsätze **138**
2.4. Fachplanerische Zielkonformität **139**
2.5. Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung **141**
2.5.1. Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften **141**
2.5.1.1. Schutzstreifen **143**
2.5.1.2. Kreuzung und Parallelführung **144**
2.5.1.3. Konstruktion und Sicherheitseinrichtungen **144**
2.5.1.4. Rohrmaterial, Berechnung, Prüfung **145**
2.5.1.5. Korrosionsschutz **146**
2.5.1.6. Bauausführung **147**
2.5.1.7. Druckprüfung **148**
2.5.1.8. Betrieb **149**
2.5.1.9. Integrität **149**
2.5.1.10. Zusammenfassung **150**
2.6. Zwingendes Recht **150**
2.6.1. Immissionsschutzrecht **150**
2.6.2. Naturschutz und Landschaftspflege **153**
2.6.3. Bodenschutzrecht **158**
2.6.4. Gewässer- und Grundwasserschutz **160**
2.6.5. Artenschutz **162**
2.6.6. Forstwirtschaft **179**
2.6.7. Sonstiges zwingendes Recht **180**
2.7. Abwägung **180**
2.7.1. Grundsätzliches zur Abwägung **180**
2.7.2. Trassenvarianten und Alternativen **182**
2.7.2.1. Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung **182**
2.7.2.2. Null-Variante **183**
2.7.2.3. Untersuchte Varianten **184**
2.7.2.3.1. Raumordnerische Beurteilung **184**

2.7.2.3.2. Feintrassierung **184**
2.7.2.3.2.1. Trassierungsgrundsätze **184**
2.7.2.3.2.2. Im Rahmen der Feinplanung untersuchte Trassenvariante **187**
2.7.2.3.2.4. Trassenverlauf **188**
2.7.3. Immissionsschutz **190**
2.7.4. (Sonstiges) Umweltrecht **190**
2.7.5. Landwirtschaft **190**
2.7.6. Denkmalpflegerische Belange **193**
2.7.7. Private Belange **194**
2.7.7.1. Gesundheit **194**
2.7.7.2. Sicherheit der Leitung **194**
2.7.7.3. Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme ..... von Grundstücken **194**
2.7.7.4. Wertminderung von privaten Grundstücken **197**
2.7.7.5. Rückbau der Leitung **198**
2.7.7.6. Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen **198**
2.7.8. Sonstiges **199**
2.8. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern ..... öffentlicher Belange **199**
2.8.1. Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz **199**
2.8.2. Regionalverband Nordschwarzwald **216**
2.8.3. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, ... Rohstoffe und Bergbau (LGRB) **218**
2.8.4. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – ..... Sachgebiet Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst **226**
2.8.5. Regierungspräsidium Stuttgart, ... Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg **229**
2.8.6. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege **230**
2.8.7. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen **231**
2.8.8. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 21 **233**
2.8.9. Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung **236**
2.9. Stellungnahmen von Verbänden **244**
2.9.1. Bauernverband Enzkreis e.V, ... **244**
2.9.2. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Pforzheim/Enzkreis **251**
2.10. Stellungnahmen von Leitungsträgern **252**

2.10.1. Unitymedia BW GmbH, Kassel **252**
2.10.2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim **253**
2.10.3. Transnet BW GmbH **254**
2.10.4. Vodafone BW GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH **260**
2.11. Einwendungen privater Personen **261**
2.11.1. Ident-Nr.1 ..... **262**
2.11.2. Ident-Nr.2 ..... **263**
3. Gesamtbetrachtung **270**
C. Gebühr **271**
D. Rechtsbehelfsbelehrung **272**
Anhang Abkürzungsverzeichnis **273**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. den §§72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 4 ff. UVPG folgenden

Planfeststellungsbeschluss mit wasserrechtlicher Erlaubnis

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der terranets bw GmbH für den „Neubau und Betrieb einer Gasleitung „Neckarenztalleitung“ Teilabschnitt Wiernsheim – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart“ wird festgestellt.

2. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

3. Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	1-68	Erläuterungsbericht	Oktober 2019	-
4	1-58	Sicherheitsstudie mit Anlage 1	24.07.2019	-
5	1	Übersichtspläne	Oktober 2019	
5.1	1-3	Übersicht mit Blattschnitt	10.10.2019	1:25.000
5.2	1-3	Übersicht mit Zufahrtswegen und Rohrlagerplätzen	10.10.2019	1:6.000
6	1-5	Bauwerksverzeichnis	11.10.2019	-

		mit Anlage 1		
7	1	Baupläne		
7.1	1-16	Lagepläne	Oktober 2019	1:1.000
7.2	1-4	Kreuzungsdetailpläne	11.10.2019	1:100/100
7.3	1	Stationsplan	11.10.2019	1:250
8	1	Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen	18.11.2020	-
8.1	1-11	Wasserhaltung mit Anlagen 1-6 *Anlage 5, nachrichtlich* *Anlage 6, nachrichtlich*	Oktober 2019	1:1.000 1:200
8.2	1-3	Antrag auf Erteilung von Genehmigungen nach WHG und Wassergesetz-BW Gewässerquerungen	14.10.2019	-
8.3	1	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Wasser zur Druckprüfungszwecken gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg	14.10.2019	-
8.4	1	Antrag auf Befreiung von den Verboten im Wasserschutzgebiet gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg	14.10.2019	-
8.5	1-5	Antrag auf Befreiung von den Verboten in Überschwemmungsgebiet en gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg	Oktober 2019	1:10.000

8.6	1-7	Antrag nach Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	17.10.2019	-
8.7	1-3	Anträge nach Landeswaldgesetz Baden-Württemberg	18.11.2020	-
8.8	1-3	Antrag nach Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg	17.10.2019	-
8.9	1	Antrag auf Baugenehmigung Absperrarmaturenstationen	11.11.2019	-
9	1	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	Oktober 2019	-
9.1	1-6	Erläuterungen zur Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	21.10.2019	-
9.2	1-13	Grundstücksverzeichnis Leitung mit Zubehör und Stationen	11.11.2019	-
9.3	1	Grundstücksverzeichnis Rohrlagerplätze	11.11.2019	-
9.4	1	Grundstücksverzeichnis CEF-Maßnahmen 11.11.2019	11.11.2019	-
9.5	1-17	Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen mit Anhang	11.11.2019	-
10	1-247	UVP-Bericht mit Anhang 1-2	18.11.2020	-
10.0	1	Blattschnittübersicht	14.10.2019	1:60.000
10.1	1-2	Schutzgebiete	14.10.2019	1:25.000
10.2	1-3	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe, Landschaft	14.10.2019	1:10.000

10.3.1	1-3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Teilschutzgut Pflanzen	14.10.2019	1:10.000
10.3.2	1-3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Teilschutzgut Tiere	14.10.2019	1:10.000
10.4	1-3	Schutzgut Boden- und Empfindlichkeit	14.10.2019	1:10.000
10.5	1-3	Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit	14.10.2019	1:10.000
10.6	1-3	Auswirkungsprognose	14.10.2019	1:10.000
10.7	1-3	Belange der Land- und Forstwirtschaft	14.10.2019	1:10.000
11	1-2	Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie	Oktober 2019	-
12	1-72	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	21.10.2019	-
13	1-177	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhang 0 -2	18.11.2020	-
13.1	1	Blattschnittübersicht	14.10.2019	1:60.000
13.2	1-9	Bestand-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung	14.10.2019	1:2.000
13.3	1-9	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Rekultivierung	14.10.2019	1:2.000
14	1-73	Bodenschutzkonzept	21.10.2019	-
14.1	1	Übersichtskarte	14.10.2019	1:25.000
15	1-55	Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie mit Anhang 1	21.10.2019 11.11.2019	-
15.1	1-2	WRRL – Lage der Oberflächen- und Grundwasserkörper	14.10.2019	1:60.000

II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

1. Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

Befreiung gemäß § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vom Verbot des § 2 der Verordnung des Landratsamts Vaihingen - untere Naturschutzbehörde- über das Landschaftsschutzgebiet Kreuzbachtal („Der Enztäler“ vom 19.März 1960).

Ausnahmen gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs.2 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope:

- 171192360036 „Steinriegel im Gewann ‚Paradies‘ NO Wiernsheim
- 171192360034 „Gehölz auf Steinriegeln im Gewann ‚Weingarten‘ NNO Serres
- 171192360035 „Hecken an der K 4502 NNO Ortsrand Serres“
- 171192360106 „Steinriegel mit Gehölze NNO Iptingen“
- 171192360113 „Feldhecke im Gewann ‚Wettermann‘ NNO Iptingen
- 171192360114 „Kreuzbach SSW und NO von Iptingen“
- 171192360117 „Feldgehölze am Kreuzbach NO Iptingen“

2. Forstrechtliche Genehmigungen

Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung von 976 m² gemäß § 11 LWaldG.

3. Wasserrechtliche Genehmigungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs.1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis, die unter A.II.5 tenoriert ist.

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs.4 S.2 WHG.

Befreiungen von den Verboten des § 38 Abs.4 S.2 WHG gemäß § 38 Abs.5 S.1 WHG die für in Planunterlage 8.2 genannten offenen Gewässerkreuzungen.

Befreiung von den Verboten in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs.5 WHG.

Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 S.1 i.V.m Abs.5 WHG für das Überschwemmungsbiet Kreuzbach nach der Maßgabe der Planunterlage 8.5.

4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Genehmigung nach § 15 Abs.1 Nr.2 Denkmalschutzgesetz Bade-Württemberg (DSchG) für die Entfernung des in Planunterlage 8.8 aufgeführten Kulturdenkmals.

5. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs.1, 9 Abs.1 Nr.1, 4 und 5 WHG erteilt:

Entnahme und Einleitung von Grundwasser:

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels offener Wasserhaltung, Horizontaldrainage, Spülfilter oder Wellpointentwässerung,

Schwerkraftbrunnen oder Vakuumbrunnen zur Grundwasserhaltung im Rohrgraben und in den Start- und Zielgruben während der Errichtungsphase und Infiltration sowie Versickern des Grundwassers in das Grundwasser sowie Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer nach Maßgabe der Antragsunterlage 8.1. Die in den Anhängen der Antragsunterlage 8.1 angegebenen Entnahmestellen und Einleitstellen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nicht Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter A.III.4. ergibt.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines zum Bau und Betrieb der Neckarenztalleitung

1.1
Die Neckarenztalleitung ist gemäß § 49 Abs.1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

1.2
Gemäß § 49 Abs.2 Nr.2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten werden.

Im Einzelnen hat die Vorhabenträgerin bei der Errichtung und beim Betrieb der Leitung folgende Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:

DVGW G 463/DIN EN 1594 (Gasleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Errichtung)

DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung)

DVGW G 469/DIN EN 12327 (Druckprüfverfahren Gastransport/ Gasverteilung)

DVGW G 451 (M) (Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen)

DVGW G 491/DIN EN 12186 (Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 100 bar)

DVGW G 497/DIN EN 12583 (Verdichteranlagen)

DVGW G 498 (Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)

DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)

DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme)

DIN 2413/DIN EN 13480-3 (Berechnung von Stahlrohren)

VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)

VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinie für die Durchführung des Stresstests)

1.3

Bei der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

1.4

Die Überwachung gemäß § 43 i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den

umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z.B. die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

1.5

Die sich aus den vorgenannten unmittelbar geltenden normativen Regelungen und den Bestimmungen dieses Beschlusses ergebenden Betreiberpflichten gelten im Falle der privatrechtlichen Übertragung der Betriebsführung der Neckarenztalleitung von der Vorhabenträgerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin auf einen Dienstleister auch unmittelbar gegenüber diesem, sofern der Rechtsnachfolger Gebrauch von der bestehenden Betriebserlaubnis macht.

1.6

Die Gräben der Gasleitung dürfen (insbesondere im Bereich mit einer erforderlichen Sandbettung der Leitung) nicht als Drainagen fungieren. Um dies zu unterbinden sind bindige Querriegel (z.B. Betonitpellets oder bindiges Bodenmaterial) in geeignetem Abstand einzubauen.

2 Immissionsschutz

2.1 Allgemeines

2.1.1

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.1.2

Die Vorhabenträgerin hat die Anlieger über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen und Lärmbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Diese Pflicht umfasst auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Dazu sind auch ein Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auf die zuständige Immissionsschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde.

2.2 Baulärm

2.2.1

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Beilage zum Bundesanzeiger Nr.160 vom 01.09.1970 – beachtet wird.

Bauarbeiten dürfen nur im Tageszeitraum (zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr) stattfinden.

2.2.2

Generell sind geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik zu wählen. Die für die Bauausführung beauftragten Firmen sind hierzu durch die Vorhabenträgerin vertraglich zu verpflichten.

2.2.3

Die Baustelleneinrichtung ist unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten

unter Lärmschutzgesichtspunkten zu optimieren. Stationäre geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt zu platzieren.

Soweit Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterliegen, ist diese zu beachten.

2.2.4

Soweit trotz Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, hat die Vorhabenträgerin den betroffenen Eigentümern (oder sonst dinglich Berechtigten) von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden auf Verlangen eine Entschädigung in Geld zu zahlen.

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich am tatsächlich erlittenen Ertragsverlust, etwa in Folge einer aufgrund der Baustelle zulässigen Mietminderung (§§ 535, 536 BGB). Sofern der Eigentümer (oder sonst dinglich Berechtigte) die beeinträchtigten Wohnräume selbst bewohnt, kann eine Entschädigung nicht nur geltend gemacht werden, wenn Ersatzwohnraum nach Nr. 2.2.6. nicht in Anspruch genommen wurde (Wahlrecht des Eigentümers). Die Entschädigung entspricht in diesem Fall grundsätzlich der fiktiven zulässigen Mietminderung, die sich aus dem ortsüblichen Mietwert berechnet.

Bei der Entschädigungszahlung an den Eigentümer (oder sonst dinglich Berechtigten) ist ein etwaiger Zumutbarkeitsabschlag in Abzug zu bringen (Rechtsgedanke des § 906 Abs.2 S.2 BGB).

Kommt keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen über die Entschädigung zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die zuständige Enteignungsbehörde vorbehalten.

2.3 Erschütterungen

2.3.1

Es dürfen grundsätzlich nur erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und -geräte

sowie erschütterungsarme Bauverfahren nach dem Stand der Erschütterungsminderungstechnik zum Einsatz kommen.

2.3.2
Die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und die DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten.

2.3.3
Während der Durchführung schwingungsanregender Bautätigkeiten hat die Vorhabenträgerin auf berechtigtes Verlangen von Eigentümern oder Bewohnern von Gebäuden im Einwirkungsbereich baubedingter Erschütterungen In-situ-Messungen vornehmen zu lassen, um die Einhaltung der DIN 4150-2 und -3 sicherzustellen.

2.4 Luft

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen vorhabenbedingter Bautätigkeiten schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

3 Boden

3.1
Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

3.2
Bei den Boden- und Erdarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18300 sowie der DIN 18915 und 19731 zu beachten.

3.3
Zur Sicherstellung der Ausführung des genehmigten Plans und Umsetzung bodenschutzfachlicher Auflagen und Maßnahmen während der Bauzeit auf der Baustelle sowie zur Verhinderung von Schäden, die im Baubetrieb über die genehmigten Eingriffe hinausgehen, ist ein qualifizierter Sachverständiger als

bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Der Gutachter muss Erfahrung in der bodenkundlichen Baubegleitung – insbesondere auch im Bereich ingenieurgeologischer Baubegleitung - aufweisen und ist vor Baubeginn der der zuständigen Bodenschutzbehörde zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann vor Ort jederzeit von den Flächenbetroffenen angesprochen werden und ist diesen zu benennen.

3.4

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die bodenkundliche Baubegleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben an allen Tagen, an denen Boden- und Erdarbeiten stattfinden, wahrzunehmen. Die Tätigkeiten der bodenkundlichen Baubegleitung sind zu dokumentieren und den unteren Bodenschutzbehörden auf Verlangen vorzulegen. Der Abschlussbericht der bodenkundlichen Baubegleitung ist auch der Landesbergdirektion zur Verfügung zu stellen.

3.5

Sofern die Vorhabenträgerin vom Votum des bestellten Sachverständigen für eine Bauunterbrechung bzw. für einen Baustopp abweichen müsste, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich mit der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen Bauleitung, bodenkundlicher Baubegleitung und Bodenschutzbehörde, hat die Vorhabenträgerin die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen ruhen zu lassen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 LVwVfG) vor.

3.6

Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Soweit möglich, ist die Inanspruchnahme auf mit diesem Beschluss planfestgestellte Flächen mit vergleichsweise geringer Funktionserfüllung zu lenken. Während der Arbeiten sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden.

3.7

Die Bau- und Terminplanung ist an die Empfindlichkeit der Böden anzupassen.

3.8

Die beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.

3.9

Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder optische Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Landratsamt Enzkreis umgehend zu verständigen und in die weiteren Maßnahmen einzubinden.

3.10

Der Bodenaushub ist entsprechend der Darstellung in den Planunterlagen sorgfältig nach Bodenschichten mit abweichenden Substrateigenschaften zu trennen, separat zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend der ursprünglich vorhandenen Schichtung wieder einzubauen. Eine Vermischung ist auszuschließen. Bodenlager und sensible Bodenbereiche sind durch Absperrungen zu kennzeichnen.

3.11

Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen sind beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffe die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

3.12

Soweit im Zuge der Baumaßnahme der Bodenabtrag oder der Rohrgraben- bzw. Baugrubenaushub schädliche Veränderungen aufweist, ist dieser bei den weiteren Bauarbeiten getrennt von unbelasteten Boden zu lagern und unverzüglich die jeweils zuständige Bodenschutzbehörde zu unterrichten. Der Fund ist auf Anweisung der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde zu beproben und ggf. zu entsorgen.

3.13

Der Boden ist im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufzulockern und vegetationsfähig wiederherzustellen.

3.14

Die Rekultivierungsarbeiten sind in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rekultivierung von einer entsprechend fachkundigen Baufirma oder von einer entsprechenden Fachfirma durchgeführt wird.

3.15

Die im Bodenschutzkonzept und im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen bzw. einzuhalten.

3.16

Über den Abschluss der Bauarbeiten ist die jeweils zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.17

Bei allen Erdarbeiten, insbesondere bei den Verlegearbeiten nördlich der Altablagerung „An den Talwiesen“ ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials (Farbe, Geruch) zu achten. Sollten Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Landratsamt Enzkreis – Umweltamt unverzüglich mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Enzkreis – Umweltamt abzustimmen.

3.18

Bei Verlegearbeiten in Acker-, Wiesen- oder Waldflächen ist der Oberboden vom tieferen Grabenaushub zu trennen, fachgerecht wie beschrieben in Mieten zu lagern und bei der Verfüllung der Leitungsgräben wieder als oberste Schicht aufzutragen. Eine belebte Oberbodenschicht ist durch fachgerechte Begrünung wiederherzustellen.

3.19

Sofern externes Verfüllungsmaterial verwendet werden soll, darf lediglich sauberes, unbelastetes Bodenmaterial oder Sand (bei erforderlichem Sandbett) zum Einbau kommen.

4 Wasser

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1

Vor Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt Enzkreis ein Bauleiter mit allen Kontaktdaten schriftlich zu benennen, der bei auftretenden Fragen oder Problemen als Ansprechpartner fungiert.

4.1.2

Der Beginn der Verlegearbeiten ist der Gemeinde Wiernsheim und dem Umweltamt Enzkreis mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

4.1.3

Sollten im Rahmen der Verlegarbeiten unvorhergesehene Probleme oder sonstigen Schwierigkeiten beim Ausheben der Leitungsgräben auftreten, ist das Umweltamt Enzkreis (Herr Schuler) unverzüglich zu informieren

4.1.4

Die Gewässersohle und die Böschungen müssen nach dem Verlegen der Leitung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Hierfür ist das vorhandene, natürlich anstehende Material zu verwenden. Eine Sohlbefestigung mit Beton oder Flussbausteinen ist nicht zulässig. Überschüssiges Aushubmaterial, welches für den Wiedereinbau nicht benötigt wird, ist gegebenenfalls abzufahren und darf nicht im Uferbereich des Gewässers eingebaut werden.

4.1.5

Sollten sich im Bachbett und den Böschungen die Lage und Höhe durch Ausbaumaßnahmen oder durch eigendynamische Entwicklungsprozesse ändern, so

ist die Leitung auf Kosten des Antragstellers den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ein Anspruch auf Herstellung der ursprünglichen Uferlinie besteht nicht.

4.1.6

Um eigendynamische Prozesse zu ermöglichen sind die Leitungen – gemessen ab Oberkante der Rohre bzw. der zur Auftriebssicherung vorgesehenen Betonreiter – im Gewässerbett, in den Böschungen und im Vorland (Gewässerrandstreifen = 10 m ab Oberkante Gewässer) so herzustellen, dass eine Überdeckung von mindestens 1,50 m gewährleistet ist.

4.1.7

Eingriffe in den Ufergehölzbestand sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Ausführungszeit sind zu beachten. Bei Gehölzbeseitigungen sind Ersatzpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen vorzunehmen.

4.1.8

Ein schadloser Abfluss des Gewässers muss zu jedem Zeitpunkt der Bauzeit, insbesondere auch bei Hochwasser gewährleistet sein.

4.1.9

Die Maßnahme ist mit dem Träger der Unterhaltungslast (Gemeinde Wiernsheim) abzustimmen.

4.1.10

Zur Auftriebssicherung der Gasversorgungsrohre sind wie geplant Betonreiter einzubauen.

4.1.11

Durch den Einbau, Bestand und Betrieb der Gewässerkreuzung entstehende Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

4.1.12

Bei der Durchführung der Maßnahmen dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, deren Hydrauliksystem mit einer biologisch abbaubaren, nicht wassergefährdenden Hydraulikflüssigkeit befüllt ist.

4.1.13

Weder durch die Bauarbeiten noch danach darf es zu einer Verunreinigung der Gewässer kommen. Der vorhandene Abflussquerschnitt der Gewässer darf durch die Gewässerkreuzung nicht geändert werden.

4.1.14

Die Gewässerkreuzungen sind zu kennzeichnen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kennzeichnungen dauerhaft erhalten bleiben.

4.1.15

Die Gewässerkreuzungen sind sofern möglich in Niedrigwasserzeiten (Spätsommer bis Herbst) herzustellen.

4.1.16

Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Baumaßnahmen die plan- und bedingungsgemäße Ausführung zu bestätigen. Der Wasserbehörde sind Bestandspläne von den Gewässerkreuzungen vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme bitten wir uns die tatsächliche (endgültige) Trassierung in Form von CAD-Daten zu übergeben damit die Gewässerkreuzungen in der Umweltdatenbank WIBAS – AKWB des Landes erfasst werden können.

4.1.17

Jede wesentliche Abweichung von den Antragsunterlagen und nachträgliche Änderungen der Anlage bedarf eines vorherigen gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens. Ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, entscheidet das Landratsamt Enzkreis– Wasserrechtsamt. Die ggf. notwendig werdende Durchführung eines Planänderungsverfahrens (vgl. § 76 LVwVfG) bleibt davon unberührt.

4.1.18

Den mit der Überwachung betrauten Behörden ist Zutritt zur Baustelle zu gewähren und es sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.1.19

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die beauftragten Firmen über den Planfeststellungsbeschluss und die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise zu unterrichten.

4.1.20

Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird.

4.1.21

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die der Güterkontrolle unterliegen bzw. deren Eignung zur Verwendung in Wasserschutzgebieten nachgewiesen ist.

4.1.22

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserrechtsamt des Landratsamtes Enzkreis spätestens 2 Wochen im Voraus, das Ende spätestens 1 Woche nach Abschluss der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

4.1.23

Sollte nachträglich auch der Einsatz von Spülbohrungen verfolgt werden, ist dies vor Beginn der Arbeiten mit dem Umweltamt Enzkreis abzustimmen. Bei Spülbohrungen darf lediglich Wasser in Trinkqualität eingesetzt werden und der Spülflüssigkeit darf außer Trinkwasser und natürlichem Betonit kein chemischer Zusatzstoff hinzugefügt werden.

4.2 Baustelleneinrichtung

4.2.1

Die Lage der Baustelleneinrichtungsfläche ist dem Umweltamt Enzkreis vor Beginn der Maßnahme mit Lageplänen und einer kurzen Beschreibung der lokalen Gegebenheiten oder eventuell vorgesehenen Ausbauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

4.2.2

Baustofflager sind bevorzugt auf befestigten Flächen einzurichten.

4.2.3

Die Kraftstoffanlagen und Hydrauliksysteme von Baumaschinen und Fahrzeugen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebes täglich durch den/die Verantwortlichen auf Dichtigkeit zu prüfen. Undichtheiten sind unverzüglich abzustellen.

4.2.4

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist unzulässig. Das Betanken und das Warten von Maschinen und Fahrzeugen dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen.

4.2.5

Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

4.2.6

Betankungen sind bei mobilen Baumaschinen auf vollständig versiegelten Flächen (asphaltiert) unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Auffangwanne) durchzuführen.

Betankungen von Maschinen auf unbefestigten Bodenflächen sind lediglich für Maschinen (z.B. zum Auslegen der Leitungen) zulässig, wenn diese nur mit erheblichem Mehraufwand zur Betankung auf versiegelten Flächen gefahren werden

können. Diese Maschinen können unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (Auffangwanne, Ölbinder vorhalten) auch vor Ort betankt werden.

4.2.7

Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor in einer mit Schadstoffen belasteten Baustelle eingesetzt waren, müssen einer Grundreinigung unterzogen werden und frei von jeglichen Schadstoffen sein.

4.2.8

Am Ende eines Arbeitstages, am Wochenende oder bei sonstigen mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen sind Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auf Flächen außerhalb des Baufeldes, bevorzugt auf befestigten Flächen abzustellen.

4.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmung für die Befreiung von den Verboten in Überschwemmungsgebieten

4.3.1

Die Bauarbeiten in Überschwemmungsgebieten haben in den Sommermonaten und nach Möglichkeit bei trockener Witterung zu erfolgen. Hierbei hat eine kontinuierliche Beobachtung ggf. vorhandener Pegel und der Gesamtwetterlage zu erfolgen.

4.3.2

Der abgetragene Oberboden im Arbeitsstreifen ist in Mieten abzulegen, die in Fließrichtung des Wassers angelegt werden bzw. Öffnungen haben, die einen Abfluss des Wassers im Bereich der Vorländer ermöglichen.

4.3.3

Im Bereich des Arbeitsstreifens sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz umzusetzen.

4.3.4

Aggregate und Maschinen sind – sofern möglich – mit biologisch abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen zu betreiben. Für die Dauer von arbeitsfreien

Wochenenden sind die mobilen Maschinen aus dem Überschwemmungsgebiet herauszufahren.

4.3.5
Bei der Kreuzung der Gewässer ist ein vorgefertigter Düker in den geöffneten Rohrgraben einzuheben bzw. einzuziehen und anschließend an den Endpunkten mit der Rohrleitung zu verbinden.

4.3.6
Das Bodenmaterial ist fachgerecht abzutragen und abgetragener Mutterboden ist gesondert abzulegen.

4.3.7
Für Überfahrten von Baufahrzeugen sind bei kleineren Gewässern im Bereich der Überfahrt temporäre Verdohlungsrohre anzubringen, die einen ungestörten Wasserfluss ermöglichen. Bei größeren Gewässern sind Behelfsbrücken im Arbeitsstreifen anzubringen.

4.3.8
Dort wo eine Spundung der Dükerrinne erforderlich wird, sind die Spundwände dem Gewässerbett folgend anzupassen.

4.3.9
Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Rohrgraben zu verfüllen und die Spundwände zurückzubauen.

4.3.10
Die Böschungen und Uferrandbereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans wiederherzustellen.

4.3.11
Das Gelände ist nach der Leitungsverlegung fachgerecht zu rekultivieren. Es darf

keine Überhöhung des Geländes erfolgen. Gegebenenfalls anfallender Überschussboden ist abzufahren.

4.3.12
Für den Hochwasserfall sind Notfallpläne mit den zugehörigen Meldeketten vorzuhalten.

4.3.13
Die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen sind von der verantwortlichen Fachbauleitung zu kontrollieren und zu überwachen.

4.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmung für die Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser

4.4.1
An das eingeleitete Wasser sind folgende Anforderungen zu stellen:

pH-Wert: 6-9
absetzbare Stoffe: < 0,3ml/l

4.4.2
Die entnommenen und wieder eingeleiteten Wassermengen sind über eine geeignete Messeinrichtung zu erfassen und zu dokumentieren.

4.4.3
Die Dauer der Wasserhaltung sei auf das baubedingt zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

4.4.4
Nach Abschluss der Maßnahme sind die Förderbrunnen so wieder zurückzubauen, dass sich die natürliche Wasserwegigkeit wiedereinstellen kann.

4.4.5
Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser

gelangen. Sollte dieser Fall trotz aller Vorsorgemaßnahmen eintreten, so ist unverzügliche die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

5 Landwirtschaft

5.1

Eigentümer und Bewirtschafter betroffener Flächen sind mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Bauarbeiten schriftlich über den Baubeginn zu informieren.

Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich Bezeichnungen der auch nur zeitweise beanspruchten Flächen, Wege und Zufahrten sind den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen mitzuteilen. Hierbei ist ein Ansprechpartner zu benennen, mit dem die Betroffenen Kontakt aufnehmen können.

5.2

Müssen bisher unbefestigte oder teilbefestigte Wirtschaftswege ausgebessert oder befestigt werden, ist das eingebrachte Material nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

5.3

Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.

5.4

Die während der Baumaßnahmen auftretenden Beeinträchtigungen von Zuwegungen und Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ebenfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5.5

Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Arbeiten im Zuge der Baudurchführung entstehen, sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. Der Ursprungszustand ist wiederherzustellen.

5.6

Auf landwirtschaftlichen Flächen ist eine Mindestüberdeckung der Neckarenztalleitung von 1,20 m einzuhalten. In Einzelfällen kann nach entsprechender Prüfung auch eine Überdeckung von 1,40 m erfolgen.

6 Denkmalschutz/ Denkmalpflege

6.1

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt der Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

6.2

Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme hat in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen.

6.3

Im Vorfeld der Bauarbeiten sind archäologische Voruntersuchungen durchzuführen.

7 Natur-/ Umweltschutz

7.1

Der Beginn der Bauarbeiten – inklusive der Bauvorbereitungsmaßnahmen – und der Abschluss der Baumaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde 2 Wochen vorab anzuzeigen.

7.2

Die im Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag vorgesehenen

Kompensationsmaßnahmen, sowie die in diesem vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie im Artenschutzfachlichen Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

7.3

Die übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte durchzuführen. Ihre Fertigstellung ist den Naturschutzbehörden anzuzeigen. Sämtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer und entsprechend ihrer Zweckbestimmung in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

7.4

Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

7.5

Zur Ausführung des genehmigten Plans ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen erfahrenen Sachverständigen zu bestellen. Die ÖBB ist der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis gegenüber schon vor Beginn der Arbeiten namentlich mit Anschrift und Kontaktdaten zu benennen.

7.6

Die ökologische Baubegleitung sowie die bodenkundliche Baubegleitung sind von einem oder mehreren qualifizierten Fachbüros durchzuführen.

Die Fachbüros stellen eine oder mehrere fachkundige Personen, die der unteren Naturschutzbehörde spätestens vor der erstmaligen Aufnahme von Bautätigkeiten, wozu auch bauvorbereitende Maßnahmen zu zählen sind, schriftlich zu benennen sind.

Eine Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung ist stets erforderlich, wenn der ihr zugewiesene Aufgabenbereich von der jeweiligen Baumaßnahme betroffen ist. Die ökologische Baubegleitung ist bis zum Abschluss der Rekultivierung zu gewährleisten.

7.7

Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung muss sich sowohl auf die Artenschutzmaßnahmen als auch die Bauausführung und die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Arbeitsstreifens erstrecken.

7.8

Der Bauablauf ist schriftlich zu dokumentieren. Weiterhin sind Protokolle über die stattfindenden Besprechungen, Vereinbarungen sowie durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung anzufertigen.

Besondere Vorkommnisse sind der unteren Naturschutzbehörde umgehend zu berichten. Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen Bauleitung, ökologischer Baubegleitung und Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin die Arbeiten in dem jeweiligen Bereich ruhen zu lassen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs.3 LVwVfG) vor.

7.9

Eingriffe in naturnahe Bestände sind auf das in der Bauausführung unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind nicht zulässig.

7.10

Grundsätzlich ist das Rodungsverbot nach § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG zu beachten. Außerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erforderliche werdende Gehölzarbeiten dürfen erst nach erteilter Ausnahmengenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

7.11

Die Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens sind generell während der Tageslichtstunden durchzuführen. Sollten Arbeiten außerhalb der Tageslichtstunden aus zwingenden Gründen erforderlich werden, ist die Beleuchtung der Baustelle mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

7.12

Die Arbeits- und Lagerflächen sind so gering wie möglich zu bemessen, im Besonderen ist der Schutz und die Erhaltung von Gehölzen und Bäumen den Randbereichen des Arbeitsstreifens vorrangig.

7.13

In Bezug auf die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 8, Satz 2 und Abs.2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln;

  wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW: http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34 verwiesen. Die Vorhabenträgerin registriert sich für die Webanwendung und kann über ihren Zugang die Daten ihrer Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten;

- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben;

- zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, von der Vorhabenträgerin aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

8 Forstwirtschaft

8.1

Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dabei ist im Rahmen der Rodung und Rekultivierung der Fläche größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, nicht in Anspruch genommenen Waldflächen zu nehmen.

8.2

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vom Vorhabenträger zu beheben.

8.3

Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen – spätestens jedoch drei Jahre nach Genehmigungserteilung – in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß zu rekultivieren und wiederaufzuforsten.

8.4

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und

Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

8.5
Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Forstbehörden im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

9 Arbeitssicherheit

9.1
Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.

Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im Merkblatt GasHL aufgeführten Angaben zu machen. Das Merkblatt GasHL ist insgesamt zu beachten.

9.2
In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherr) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8h/Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschließlich deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,

- bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,

- sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen,

Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,

– bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss.

9.3
Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten. Dazu ist eine Gefährdungsbeurteilung aller beteiligten Firmen einzufordern und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen.

9.4
Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einschließlich der speziellen Maßnahmen bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

10 Leitungsträger

10.1
Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige über das baubedingt notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

Dazu gehört insbesondere:

- eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung, sowie
- die rechtzeitige Abstimmung mit den in Betracht kommenden Leitungsträgern.

10.2

Das DVGW Arbeitsblatt GW 22 und die DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 sind zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass auf den jeweiligen Baustellenabschnitten der Kenntnisstand bezüglich der Gefahren, die für Bautätigkeiten im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen relevant sind, vorhanden sind.

10.3

Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird.

10.4

Im Bereich der kompletten Baumaßnahme befinden sich Lehrrohrtrassen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH für Telekommunikationskabel. Diese sind zu schützen und dürfen nicht überbaut, verschoben oder beschädigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

10.5

Bei der Bauausführung sind die Kabelschutzanweisungen der Telekom und das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe Februar 2013, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V./der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

11 Öffentliche Sicherheit

11.1

Die Vorhabenträgerin hat bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Wesentliche Inhalte sind:

- geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen ersichtlich sind,

- ein Merkblatt für die örtlichen Feuerwehren mit Hinweisen zum Verhalten bei Schadensfällen/Bränden und über die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt,

- Erreichbarkeiten des betrieblichen Notfallmanagements,

- Regelungen zu Kommunikations- und Meldewegen im Fall einer Betriebsstörung oder eines Schadenereignisses (Bereitschaftsdienst, öffentliche Stellen wie Polizei, Feuerwehrleitstellen und Feuerwehren),

- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen,

- Eine Übersicht über die Verteilung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans

- Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt)

Der genaue Inhalt ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Sachgebiet Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abzustimmen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist regelmäßig fortzuschreiben und allen betroffenen Stellen zu übermitteln.

11.2
Die Vorhabenträgerin hat das eigene Personal zu Betriebsbeginn und einmal jährlich in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan einzuweisen.

Es sind im Abstand von 2 Jahren interne Notfallübungen ohne Alarmierung der im Ernstfall ausrückenden Einsatzkräfte durchzuführen.

12 Vorbehalt

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Zusagen

Die Zusagen, die die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens gemacht hat, sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Weitergehende Nebenbestimmungen bleiben unberührt. Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen gemacht.

1. Landratsamt Enzkreis – Nachhaltige Mobilität/ Straßenbau

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass vor Beginn der Baumaßnahme mit der Straßenmeisterei Enzkreis in Pforzheim die Leitungstrasse begangen wird, um technische Besonderheiten für den Bereich der Straßen abzuklären und festzulegen.

2. Landratsamt Enzkreis - Verkehrsamt

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass für den Fall, dass zur Ausführung des Vorhabens die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich wird, hierfür rechtzeitig ein entsprechender Antrag durch die bauausführende Firma (§ 45 Abs.6 StVO) bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht wird.

3. Leitungsträger

3.1.

Sämtliche Leitungsträger im betroffenen Vorhabenbereich werden auch in die weitere Planung zur Bauausführung einbezogen und gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen werden berücksichtigt.

3.2.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass bei Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia GmbH eine Kontaktaufnahme erfolgt. Ferner wird die Unitymedia GmbH im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt und die Leitungen werden nach den entsprechenden Vorgaben gesichert.

3.3.
Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass auch die Deutsche Telekom Technik GmbH wegen ihrer Telekommunikationsanlagen im Zuge der Ausführungsplanung einzubinden.

3.4.
Seitens der Vorhabenträgerin wurde zugesagt, den Beginn der Bauarbeiten der Betriebsstelle Neckarwestheim der Transnet BW mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen.

3.5.
Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, der TransnetBW die Einmessungsunterlagen für den neuen Bestand der Neckarenztalleitung als Bestandsdaten zukommen zu lassen.

V. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

VI. Gebührenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich

(Gebührenverordnung UM – GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die terranets bw GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

Die Vorhabenträgerin plant den Bau und Betrieb einer neuen Erdgastransportleitung „Neckarenztalleitung“ (NET). Der insgesamt ca. 28 km lange Abschnitt der Erdgasfernleitung mit einer Nennweite von 500 mm (DN 500) und einem Auslegungsdruck von 80 bar soll in Wiernsheim (Enzkreis) beginnen und im Landkreis Ludwigsburg südlich von Löchgau enden.

Gegenstand der Planfeststellung ist der im Regierungsbezirk Karlsruhe verlaufende Teilabschnitt auf dem Gebiet der Gemeinde Wiernsheim bis zur Grenze des Regierungsbezirks Stuttgart mit einer Länge von ca. 4,5 km.

Die Trasse der NET beginnt im Nordosten der Ortslage Wiernsheim und verläuft in östlicher Richtung über landwirtschaftliche Nutzflächen, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Die Ortslage von Serres wird nördlich umgangen und die Trasse erreicht die K 4502. Hier wird die Parallelführung mit zwei Hochspannungsfreileitungen aufgenommen. Im Bereich des Kreuzbachtals kann die unmittelbare Parallelführung nicht aufrecht erhalten werden, da sich hier die Sorgenmühle und ausgedehnte Waldbestände befinden. Die NET umgeht diese südlich und quert den Kreuzbach bei km 4,2. Das Tal ist durch einen kleinräumigen Wechsel von Streuobstwiesen,

Feldgehölzen und Steinriegeln gekennzeichnet. Östlich des Kreuzbachtals erreicht die Trasse die Grenze des Regierungsbezirks Stuttgart. Die geplante Leitung wird auf dem Gebiet der Gemeinde Wiernsheim mit zwei bestehenden Erdgasfernleitungen der terranets bw (Nordschwarzwald- und Schwabenleitung) verbunden.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie eine GDRM-Anlage, Telekommunikationslinien und Absperrarmaturengruppen.

Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1 Meter, in der Regel jedoch 1,20 Meter. Beidseitig der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von jeweils 5 m vorgesehen. Die Gasfernleitung wird inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie beispielsweise Absperrarmaturenstationen errichtet.

Für die Bauzeit von etwa einem Jahr werden zur Zwischenlagerung der Rohre trassennahe Rohrlagerplätze benötigt.

1.1. Technische Planung

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Gashochdruckleitung zum Zwecke des Transportes von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung, bestehend aus folgenden Systemkomponenten:

- Unterirdisch verlegte Stahlrohrleitung mit dem Nenndurchmesser DN 500 mm sowie zwei Anbindungsleitungen DN 500 an die Nordschwarzwald- und an die Schwabenleitung,

- Gasdruck-Regel und Messanlage (GDRM) auf der Gemarkung Wiernsheim mit Einfriedung, Außenanlage und Grundstücksentwässerung - wobei hierfür eine Beantragung und Genehmigung nach Landesbauordnung erfolgt - mit drei Absperrarmaturenstationen und einer Molchstation,

- Kathodisches Korrosionsschutzsystem (KKS),
- Kabelschutzrohranlage mit Steuer- und Telekommunikationskabel, unterirdisch verlegt neben der Rohrleitung
- Leitungszubehör: Oberirdische Markierungspfähle und –tafeln, Mantelrohe

1.2. Bauablauf

Die geplante Erdgasleitung wird unterirdisch verlegt. Die Verlegung erfolgt in der Regel in offener Bauweise, was bedeutet, dass ein Rohrgraben ausgehoben wird, in den das zuvor zu einem Rohrstrang verschweißte Rohr eingebracht wird. Im Einzelnen ist der Bauablauf wie folgt dargestellt geplant.

1.2.1. Logistikwege

Die Lieferung von Rohren und Werksbögen erfolgt über den Straßen- und Schienenverkehr. Die anschließende Verteilung und Bestückung der Rohrlagerplätze geschieht mittels Schwerlastverkehr über klassifizierte Straßen. Die Rohrausfuhr – von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse – erfolgt über öffentliche Straßen und Wege bzw. bei trassennahen Rohrlagerplätzen direkt über den Arbeitsstreifen.

1.2.2. Rohrlagerplätze

Für die Zwischenlagerung der Rohre DN 500 werden sechs trassennahe Rohrlagerplätze, davon einer im Regierungsbezirk Karlsruhe, benötigt. Neben der Lagerung der Rohre werden auf den Plätzen weitere Materialien wie Rohrbögen, Armaturen, Betonreiter sowie Baumaschinen und Geräte temporär zwischengelagert bzw. abgestellt. Außerdem werden hier Rohrbiegungen und andere Vorfertigung ausgeführt.

Für die Errichtung der Rohrlagerplätze wird für den Vorgang des Be- und Entladens die Befestigung von ca. 1/3 der jeweiligen Rohrlagerplatzfläche notwendig. Die Befestigungen werden als Fahrwege ausgeführt. Ca. 2/3 der Flächen werden für die Lagerung der Rohre (auf Lagerhölzern) benötigt und nicht befestigt.

Die Errichtung der Rohrlagerplätze erfolgt ohne Abheben des Oberbodens. Die Nutzungsdauer der Plätze beträgt maximal ein Jahr.

1.2.3. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten

Zur Durchführung der Baumaßnahme richten sich die bauausführenden Firmen regelmäßig ein Baulager mit Büro- und Materialcontainern ein. Das Baulager wird in der Regel auf Freiflächen in Gewerbegebieten oder auf Brachflächen in Industriegeländen angelegt.

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs erfolgt weitgehend über die Trasse (innerhalb des Arbeitsstreifens) sowie über sonstige Zufahrtswege.

Für die Bauabwicklung wird keine Bautankstelle eingerichtet. Die Baufahrzeuge werden direkt im Arbeitsstreifen mittels eines Pritschenwagens mit zugelassenem Kraftstofftank oder für den Transport von Kraftstoffen zugelassenen Tankwagen betankt. Das Tankfahrzeug führt Ölbindemittel und Gerät mit, um ggf. übergelaufenen Kraftstoff aufzunehmen.

1.2.4. Räumung der Trasse

Zunächst wird der Trassenverlauf eingemessen und der erforderliche Arbeitsstreifen unter Beachtung der festgelegten Einschränkungen (Einengungen) ausgepflockt und markiert. Wo es erforderlich ist, wird die Trasse abgesperrt und gegebenenfalls abgezäunt.

Der Arbeitsstreifen wird dann von vorhandenen Zäunen und anderen Anlagen freigemacht. Einrichtungen zum Schutz von Vegetation und Tieren werden

gegebenenfalls installiert. Für den Längsverkehr werden an Gräben Überleitungsrohre (Verdolungen) eingebaut.

Es ist kein Abbruch von Gebäuden erforderlich.

1.2.5. Abheben des Mutterbodens

Zunächst wird landwirtschaftlicher Aufwuchs beseitigt. Im Anschluss wird der bearbeitete Mutterboden entsprechend der jeweiligen Schichtmächtigkeit abgehoben, seitlich gelagert und in Mieten aufgesetzt, um eine Vermischung mit dem mineralischen Unterboden zu vermeiden. Dies geschieht mittels Bagger mit Grabenlöffel.

Landwirtschaftliche Wege werden in Abstimmung mit den Landwirten durchlässig gehalten. An Tiefpunkten und Geländemulden werden Öffnungen in der Oberbodenmiete geschaffen um Oberflächenwasser ableiten zu können. Oberboden aus biologischer Landwirtschaft wird separat gelagert und gekennzeichnet.

1.2.6. Auflegen und Verschweißen der Rohre

Dem Abheben und der seitlichen Lagerung des Oberbodens in einer Miete schließt sich das Ausfahren der ca. 18 m langen Rohre an. Die Rohre werden von trassennah angelegten Rohrlagerplätzen auf die Trasse transportiert und innerhalb des Arbeitsstreifens ausgelegt. Die Rohre werden dann durch die Biegevermessung liniert und aufgenommen. Als Feldbögen zu verwendende Rohre werden entweder vor Ort oder auf einem Biegeplatz gebogen und in die Linierung der Rohre eingefügt.

Im Anschluss an die Rohrausfuhr werden die Einzelrohre oberirdisch zu einem Rohrstrang miteinander verschweißt. Die Länge der auf diese Weise vorgefertigten Rohrstränge kann je nach den örtlichen topographischen Gegebenheiten mehrere hundert Meter betragen. Um kleinräumige Richtungsänderungen in der Leitungsführung zu realisieren, werden Werks- bzw. Feldbögen eingebaut. Die fertigen Schweißnähte werden einer zerstörungsfreien Prüfung mittels Durchstrahlung und

Ultraschallprüfung unterzogen. Nach der Auswertung der Prüfergebnisse durch die Schweißaufsicht erfolgt die Freigabe der Schweißnähte.

Hiernach erfolgt die Nahtumhüllung der Schweißnähte, so dass die gesamte Leitung eine durchgängige Umhüllung zum Schutz gegen Korrosion aufweist.

1.2.7. Wasserhaltungen

Parallel zu den Schweißarbeiten bzw. in zeitlicher Nähe dazu wird vor der Öffnung des Rohrgrabens im Bereich von Strecken mit zu hohem Grundwasserstand oder zur Fassung des anfallenden Schichten- oder Tagwassers die Installation einer geeigneten Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Wasserhaltung wird das Grund- bzw. Stauwasser bis auf ca. 0,5 m unter die Grabensohle abgesenkt. Die Wasserhaltung erfolgt durch:

- Einfräsen von Horizontaldräns unterhalb der vorgesehenen Rohrgabensohle,
- Installation von Spülfiltern entlang des Rohrgabens,
- Setzen von Brunnen oder Spülfiltern bei Gruben.

Das Wasser aus den Wasserhaltungsmaßnahmen wird entweder in nahe gelegene Vorfluter eingeleitet oder in Absprache mit dem Eigentümer und Bewirtschafter auf angrenzenden Flächen versickert. Bei Erfordernis wird das abgepumpte Wasser vor dem Einleiten in Vorfluter in Absetz- oder Filterbecken von Schwebstoffen gereinigt.

Liegt der zur Einleitung herangezogene Vorfluter nicht unmittelbar neben oder im Arbeitsstreifen, wird das Verlegen von „fliegenden Leitungen“ erforderlich. Dabei handelt es sich um Schlauchleitungen mit Schnellkupplungen, die temporär von der Trasse bis zum Vorfluter auf der Geländefläche ausgelegt werden.

1.2.8. Verlegung

Im Anschluss werden die Rohrstränge unter Verwendung von mehreren Hebegeräten mit seitlichem Ausleger kontinuierlich in den Rohrgraben abgesenkt. Während des Absenkvorgangs wird die Umhüllung nochmals mittels Hochspannungstests auf Fehlerfreiheit überprüft. Die Verbindung zweier abgesenkter Rohrstränge erfolgt mittels Schweißverbindung im Rohrgraben.

1.2.9. Verfüllung des Rohrgrabens

Zur Verfüllung des Rohrgrabens wird das seitlich gelagerte Aushubmaterial verwendet.

Neben dem Rohrstrang werden die Kabelschutzrohre im Rahmen der Wiederverfüllung des Rohrgrabens eingebracht. Das Trassenwarnband wird ca. 30 - 40 cm über dem Leitungsrohr eingebracht.

Durch die zusätzliche FZM-Ummantelung der Rohre auf Leitungsabschnitten innerhalb von Wasserschutzgebieten ist der mechanische Schutz vor steinigen Böden, insbesondere vor scharfkantigem Material, in der Regel sichergestellt. Auf Trassenabschnitten ohne FZM-Ummantelung der Rohre wird der Schutz der Umhüllung durch eine Sandeinbettung bzw. eine besondere Aufbereitung des Aushubmaterials sichergestellt.

Bei der Grabenverfüllung mit den einbaufähigen Böden fallen regelmäßig keine Überschussmassen an, da der Umfang der verdrängten Massen so gering ist, dass diese ohne Probleme im Bereich des Arbeitsstreifens eingebaut werden können. Es ergibt sich eine Überhöhung von ca. 1- 2 cm, die örtlich nicht erkennbar ist.

Im Ausnahmefall erfolgt eine Abfuhr des Bodens auf zugelassene Deponien.

1.2.10. Druckprüfung

Alle im System eingebauten Rohrleitungsteile werden nach dem Verfüllen des Rohrgrabens einer Wasserdruckprüfung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 469 Prüfverfahren D 2/VdTÜV-Merkblatt 1060 „Stresstest“ unterzogen.

Hierzu wird die Rohrleitung mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den zulässigen Betriebsdruck belastet. Die Durchführung der Stressdruckprüfung wird von einer unabhängigen technischen Prüforganisation überwacht und dokumentiert.

Das für die Druckprüfung benötigte Wasser (5.800 m^3) wird aus der Enz entnommen und wieder in die Enz eingeleitet.

1.2.11. Wiederherstellung der Dränanlagen

Werden während der Baumaßnahme bestehende Dränagafelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird.

Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

1.2.12. Rekultivierung

Nach der Lockerung wird die Oberfläche des gelockerten Unterbodens planiert. Dies soll verhindern, dass der später aufgetragene Oberboden in die offenen Lockerungsfurchen gelangt und es zu Oberbodenverlusten kommt. Der Wiederauftrag des Oberbodens erfolgt in strukturschonender Weise nahezu ausschließlich durch Bagger mit Grabenlöffel. Abschließend erfolgt die Übergabe der rekultivierten Trasse

an den Eigentümer bzw. Bewirtschafter, wobei ein schriftliches Übergabeprotokoll angefertigt wird.

1.3. Bauzeit

Die Bauzeit der Neckarenztalleitung ist im Wesentlichen von Anfang 2021 bis Ende 2021 geplant. Verbleibende Restarbeiten könnten sich allerdings auch noch bis in das Jahr 2022 erstrecken.

2. Verfahrensablauf

2.1. Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 Abs.1 des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 18 Abs.1 S.1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) und § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Das Raumordnungsverfahren wurde für das gesamte Vorhaben vom Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt.

In seiner Entscheidung vom 30.11.2018 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass der Bau und Betrieb der geplanten Erdgashochdruckleitung „Neckarenztalleitung“ von Wiernsheim bis Bietigheim-Bissingen bei Berücksichtigung der Maßgaben aus Ziffer 3 der Entscheidung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Ausgenommen hiervon ist die im Korridorsegment D von ca. km 8,9 bis km 9,1 liegende, ca. 0,8 ha große Fläche auf der Gemarkung der Stadt Besigheim, die nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

2.2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Über den Abschluss des Raumordnungsverfahren sowie die darauffolgende Detailplanung informierte die Vorhabenträgerin zunächst mit einer Pressemitteilung am 21.12.2018. Ansprechpartner der betroffenen Kommunen wurden, ebenso wie weitere Träger öffentlicher Belange und der Bauernverband, durch die Vorhabenträgerin persönlich informiert.

Anfang Januar 2019 stimmte die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung individuell mit den beteiligten Kommunen ab. Auf Wunsch der Kommunen wurde der Projektstand in den Gemeinden Löchgau, Oberriexingen, Bietigheim – Bissingen und Sachsenheim persönlich vor Ort vorgestellt.

Bei der Vorstellung des aktuellen Planungsstandes in den Gemeinderatssitzungen bzw. Sitzungen des Technischen Ausschusses konnten die Gemeinderäte der Gemeinden Wiernsheim, Oberriexingen, Vaihingen an der Enz, Eberdingen, Löchgau und Bietigheim-Bissingen ihre Fragen und Anregungen einbringen.

In Absprache mit den Kommunen fanden im März zudem in den Gemeinden Löchgau, Vaihingen an der Enz, Eberdingen, Oberriexingen, Bietigheim-Bissingen und Wiernsheim Dialogmärkte zur Information der Öffentlichkeit entlang der geplanten Trasse statt. Die Dialogmärkte wurden in den regionalen Medien angekündigt. Zudem wurden Einladungen zu den Veranstaltungen sowie Informationsbroschüren mit Projektinformationen in den Rathäusern der beteiligten Kommunen ausgelegt.

In Vorbereitung auf die Dialogmärkte wurde die Projektseite zudem um eine detaillierte Beschreibung des Trassenkorridors nach den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens sowie eine Karte des möglichen Trassenverlaufs im Maßstab 1:25.000 ergänzt. Damit bestand die Möglichkeit mögliche Betroffenheiten frühzeitig zu erkennen.

Während der Dialogmärkte legte die Vorhabenträgerin ihren Vorschlag für den detaillierten Trassenverlauf zudem aus, um konkrete Hinweise bezüglich der genauen

Trassenführung aus der Bevölkerung aufnehmen zu können. Alle Anregungen wurden vor Ort dokumentiert. Von April 2019 bis Juni 2019 wurden die bei den Dialogmärkten eingegangenen Anregungen ausgewertet und wo möglich bei der Detailplanung berücksichtigt.

2.3. Scoping

Am 21.12.2018 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Scoping-Verfahrens beim Regierungspräsidium Stuttgart. Am 14.01.2019 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Scoping-Verfahrens beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Regierungspräsidien entschieden sich zur gemeinsamen Durchführung eines Scoping-Verfahrens. Dies wurde am 05.02.2019 durch das Regierungspräsidium Stuttgart eingeleitet.

Zur Frage des Untersuchungsrahmens wurde eine Reihe von Stellen angehört.

Am 05.04.2019 fand ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs statt. Auf dessen Grundlage hat die Vorhabenträgerin umweltfachliche Unterlagen (Unterlage 10 – Unterlage 15) vorgelegt.

2.4. Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.10.2019, Eingang am 25.10.2019, hat die Vorhabenträgerin beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 24 (jetzt Referat 17) – Recht, Planfeststellung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 43 Abs.1 Nr.5 EnWG für das Vorhaben „Neubau und Betrieb einer Gasleitung „Neckarenztalleitung“, Teilabschnitt Wiernsheim – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart“ beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 16.03.2020 und Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Unterlagen an die vom Vorhaben betroffene Gemeinde Wiernsheim eingeleitet.

Dort haben die Planunterlagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich zum 06.02.2020 einen Monat lang während der üblichen Dienstzeiten – Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16.00 Uhr – zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Offenlage wurden zuvor im Amtsblatt der Gemeinde Wiernsheim Nr.50 am 13.12.2019 in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Parallel dazu sind die Planfeststellungsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht worden.

Darüber hinaus wurden in der ortsüblichen Bekanntmachung diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben war. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Gemeinde Wiernsheim über die Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Gegenstand der Auslegung waren zwei DIN A4-Ordner mit den darin aufgenommenen Unterlagen 1 – 15, wovon jedoch Unterlage 2 und 3 nicht belegt waren:

- Ein Erläuterungsbericht,
- Eine Sicherheitsstudie
- Übersichtspläne
- Ein Bauwerksverzeichnis
- Baupläne
- Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
- Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke, Erläuterungen

- Ein UVP-Bericht
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudien
- Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Ein landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ein Bodenschutzkonzept
- Ein Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Im Rahmen der Offenlage und Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen von Privatpersonen eingereicht worden – zu den Inhalten und Abhandlungen siehe Abschnitt B.III.2.10 dieses Beschlusses.

Die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), sind gemäß § 49 Abs.2 NatSchG durch Übersendung der Planunterlagen im Verfahren beteiligt worden.

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen bis zum 16.03.2020 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. Stellung nehmen.

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	**Angehörte Stelle**	**Reaktion**
1	Gemeinde Wiernsheim	Keine Einwände (18.03.2020)
2	Stadt Mühlacker	Keine Rückmeldung

3	Gemeinde Mönsheim	Keine Betroffenheit (25.02.2020)
4	Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu	Keine Rückmeldung
5	Landratsamt Enzkreis	Stellungnahme (07.02.2020)
6	Landratsamt Karlsruhe – Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung	Keine Rückmeldung
7	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.- Landesverband Baden-Württemberg	Eingangsbestätigung (18.12.2019)
8	Amprion GmbH	Keine Betroffenheit (05.02.2020)
9	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung
10	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
11	Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG	Keine Betroffenheit (06.02.2020)
12	Bauernverband Enzkreis e.V.	Stellungnahme (16.03.2020)
13	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	Keine Rückmeldung
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Belange berührt, keine Einwände (30.12.2019)
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Rückmeldung
16	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz	Keine Rückmeldung
17	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien –	Stellungnahme (29.01.2020) Betrifft allerdings nur den Regierungsbezirk Stuttgart

18	DB Energie AG	Stellungnahme (28.01.2020) Betrifft allerdings nur den Regierungsbezirk Stuttgart
19	DB Netz AG – Regionalbereich Südwest –	Stellungnahme durch Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, (29.01.2020)
20	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest	Stellungnahme (04.03.2020)
21	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31	Keine Rückmeldung
22	Deutscher Alpenverein (DAV)	Keine Rückmeldung
23	Eisenbahnbundesamt (EBA)	Stellungnahme (07.01.2020)
24	E.ON SE	Eingangsbestätigung (18.12.2019)
25	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd Pipelineinspektor	Keine Betroffenheit (20.01.2020)
26	Gartenbauverband Baden-Württemberg - Hessen	Keine Rückmeldung
27	GASCADE Gastransport GmbH	Keine Betroffenheit (08.01.2020)
28	GasVersorgung Süddeutschland GmbH	Keine Rückmeldung
29	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	keine Betroffenheit, keine Bedenken (24.03.2020)
30	Industrie- und Handelskammer (IHK) Nordschwarzwaldwald	Keine Rückmeldung
31	LAG – SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.	Keine Anmerkungen (13.03.2020)
32	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Keine Bedenken (27.01.2020)

33	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung
34	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (LEA)	Keine Belange berührt (29.01.2020)
35	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFVBW)	Keine Rückmeldung
36	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)	Keine Rückmeldung
37	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	Stellungnahme (16.03.2020)
38	Landschaftserhaltungsverband Enzkreis	Keine Rückmeldung
39	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
40	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Keine Rückmeldung
41	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
42	MVV Energie AG	Eingangsbestätigung (18.12.2019)
43	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
44	Netze BW GmbH	Keine Rückmeldung
45	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Keine Betroffenheit (14.01.2020)
46	Open Grid Europe GmbH	Keine Betroffenheit, mitgeteilt durch PLEdoc GmbH (12.02.2020)
47	PLEdoc GmbH	Keine Betroffenheit (12.02.2020)
48	Polizeipräsidium Karlsruhe	Keine Rückmeldung

49	RBS-Regional Bus Stuttgart GmbH	Keine Rückmeldung
50	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Stellungnahme (09.04.2020)
51	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Stellungnahme (20.03.2020)
52	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 – AROK – Automatisiertes Raumordnungskataster	Keine Rückmeldung
53	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär und Lebensmittelwesen	Keine Rückmeldung
54	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	Stellungnahme (13.03.2020)
55	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugung	Keine Rückmeldung
56	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	Referat 45: Keine Bedenken (20.01.2020)
57	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 51 – Recht und Verwaltung	Keine Rückmeldung
58	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 52 – Gewässer und Boden	Keine Rückmeldung
59	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	Keine Betroffenheit (14.01.2020)
60	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 54.1-4 – Industrie/ Kommunen	Keine Betroffenheit (14.01.2020)
61	Regierungspräsidium Karlsruhe	Keine Rückmeldung

	- Referat 55 – Naturschutz und Recht	
62	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege	Keine Rückmeldung
63	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -	Stellungnahme (11.03.2020)
64	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 82 – Forstpolitik und forstliche Förderung Nord -	Stellungnahme (10.03.2020)
65	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	Stellungnahme (08.01.2020)
66	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege -	Stellungnahme (21.01.2020)
67	Regionalverband Nordschwarzwald	Stellungnahme (27.01.2020)
68	RVS – Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Keine Rückmeldung
69	Telefónica Germany	Keine Rückmeldung
70	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (SDW)	Keine Rückmeldung
71	Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)	Keine Rückmeldung
72	Schwarzwaldverein e.V. (SWV)	Keine Rückmeldung
73	SparkassenIT	Keine Rückmeldung
74	Stadtwerke Mühlacker GmbH	Keine Rückmeldung
75	TransnetBW GmbH	Stellungnahme (23.01.2020)
76	Unitymedia BW GmbH	Stellungnahme (14.01.2020)

77	Verkehrsclub Deutschland (VCD) – Landesverband Baden-Württemberg e.V. –	Keine Rückmeldung
78	Verkehrsverbund Pforzheim/ Enzkreis (VPE)	Keine Rückmeldung
79	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
80	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Keine Betroffenheit, keine Einwände (27.01.2020)
81	Weinbauverband Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung
82	Westnetz GmbH	Keine Betroffenheit (21.01.2020)
83	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung.	Keine Betroffenheit, keine Einwände (16.01.2020)
84	Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis	keine Rückmeldung
85	Zweckverband Landeswasserversorgung	Keine Rückmeldung

2.5. Erörterungstermin/ Online-Konsultation

Während der gesetzten Frist sind zu dem Plan insgesamt 18 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Gegen den Plan wurden zwei Einwendungen erhoben.

Die Einwender und die Träger öffentlicher Belange, die sich geäußert haben, wurden zur Teilnahme an einer Online-Konsultation, die gemäß § 5 Abs.2, Abs.4 i.V.m. § 1 Nr.9 PlanSiG i.V.m. § 43 a EnWG zulässig ist, eingeladen.

Hierzu wurden die schriftlichen Äußerungen der Vorhabenträgerin allen zur Teilnahme Berechtigten mittels Einladungsschreiben vom 21.08.2020 in einer Cloud der IT

Baden-Württemberg zugänglich gemacht. Die schriftlichen Äußerungen der Vorhabenträgerin gegenüber den privaten Einwendern wurden diesen sowohl postalisch als auch im Wege der Cloud der IT Baden-Württemberg mit jeweils separaten Zugängen zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wiernsheim Nr.35 am 28.08.2020 in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Gelegenheit zur Äußerung bestand bis einschließlich zum 30.09.2020.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle	Reaktion
1	Gemeinde Wiernsheim	Keine Rückmeldung
2	Gemeinde Mönsheim	Keine Rückmeldung
5	Landratsamt Enzkreis	Keine weiteren Anmerkungen (25.09.2020)
6	Amprion GmbH	Keine Rückmeldung
7	Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG	Keine Rückmeldung
8	Bauernverband Enzkreis e.V.	Bitte um Fristverlängerung bis zum 09.10.2020, die gewährt wurde. Danach keine Rückmeldung
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Rückmeldung
10	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien –	Keine Rückmeldung
11	DB Energie AG	Keine Rückmeldung
12	DB Netz AG – Regionalbereich Südwest –	Keine Rückmeldung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Rückmeldung

	Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest	
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31	Keine Rückmeldung
15	Eisenbahnbundesamt (EBA)	Keine weiteren Anmerkungen (25.08.2020)
16	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd Pipelineinspektor	Keine Rückmeldung
17	GASCADE Gastransport GmbH	Keine Betroffenheit (03.09.2020)
18	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	keine Betroffenheit, (17.09.2020)
19	LAG – SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung
20	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Keine Rückmeldung
21	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (LEA)	Keine Betroffenheit (11.09.2020)
22	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	Keine Rückmeldung
23	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Keine Rückmeldung
24	PLEdoc GmbH	Keine Betroffenheit (04.09.2020)
25	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Keine weiteren Anmerkungen (28.09.2020)
26	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Keine Rückmeldung
27	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	Keine Rückmeldung
28	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	Referat 45: Keine weiteren Anmerkungen (25.08.2020)
29	Regierungspräsidium Karlsruhe	Keine Rückmeldung

	- Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	
30	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Betrieb und Unterhaltung, Integriertes Rheinprogramm	Keine Rückmeldung
31	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 54.1-4 – Industrie/ Kommunen	Keine Betroffenheit (14.01.2020)
32	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -	Stellungnahme (22.09.2020)
33	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 82 – Forstpolitik und forstliche Förderung Nord -	Stellungnahme (25.09.2020) und ergänzende Stellungnahme (04.11.2020)
34	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
35	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege -	Keine Rückmeldung
36	Regionalverband Nordschwarzwald	Keine weiteren Anmerkungen (26.08.2020)
37	TransnetBW GmbH	Keine Rückmeldung
38	Unitymedia BW GmbH	Keine Rückmeldung
39	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Stellungnahme (17.09.2020)
40	Westnetz GmbH	Keine Betroffenheit (23.09.2020)
41	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung.	Keine Rückmeldung
42	Einwenderin 1	Keine Rückmeldung
43	Einwenderin 2	Stellungnahme (29.09.2020)

2.6. Planänderungen

Hinsichtlich der eingereichten und offengelegten Unterlagen wurden folgende Änderungen der Unterlagen eingereicht:

- Unterlage 8.7 Forstrechtliche Würdigung wurde auf Wunsch der Landesforstdirektion insoweit abgeändert, dass eine befristete Waldumwandlung lediglich für 976 m² erforderlich ist, da es sich bei ursprünglich in den Unterlagen aufgeführten Flurstücken 16951 und 17000 nicht um Wald, sondern uferbegleitende Gehölze handelt. Weiter wurden auf Wunsch der Landesforstdirektion die Waldumwandlungsflächen mit den jeweiligen Flächengrößen und Flurstücksnummern separat in der Karte dargestellt.

- Ebenfalls wurden aus diesen Gründen Unterlage 13 Anhang 1 Seite 4 klarstellend ergänzt und Unterlage 10 S. 114 entsprechend klarstellend abgeändert.

II. Umweltverträglichkeit

Aufgrund von § 1 Abs.1 Nr.1 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.3. der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs.5 S.3 UVPG ist für die geplante Maßnahme „Neubau und Betrieb einer Gasleitung „Neckarenztalleitung“, Teilabschnitt Wiernsheim – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 25.07.2017 die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) gemäß § 3a iVm § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung. Am 21.12.2018 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Scoping-Verfahrens beim Regierungspräsidium Stuttgart. Am 14.01.2019 beantragte

die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Scoping-Verfahrens beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Regierungspräsidien entschieden sich zur gemeinsamen Durchführung eines Scoping-Verfahrens. Dies wurde am 05.02.2019 durch das Regierungspräsidium Stuttgart eingeleitet.

Zur Frage des Untersuchungsrahmens wurde eine Reihe von Stellen angehört.

Am 05.04.2019 fand ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs statt. Auf dessen Grundlage hat die Vorhabenträgerin umweltfachliche Unterlagen (Unterlage 10 – Unterlage 15) vorgelegt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstigen Sachgütern und auf Belange der Forst- und Landwirtschaft sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben sind ausreichend, um auf dieser Grundlage – zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit – sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung erarbeiten und eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze vornehmen zu können.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4

UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Darüber hinaus beschreibt diese zusammenfassende Darstellung die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit auch eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.

In der Regel ist hierbei zwischen den bau- und betriebsbedingten Wirkungen, den anlagebezogenen Wirkungen und solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle entstehen können, zu unterscheiden. Beim bestimmungsgemäßen und den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb der Erdgastransportleitung „Neckarenztalleitung“ sind jedoch Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle i.S.d. UVPG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (vgl. Abschnitt B.III.2.5. dieses Beschlusses). Die Anlage wird statisch betrieben, gefahrenimmanente Tätigkeiten finden entlang der Leitungstrasse nicht statt. Auch die Wirkungen von Stör- und Unfällen durch Einwirkungen Dritter sind im Rahmen der UVP nicht zu untersuchen.

Die Untersuchung konnte deshalb auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die nachstehend bezüglich der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft , Landschaft und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Wechselwirkungen untereinander beschrieben werden.

2. Schutzgut Mensch

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze. Mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch baubedingte Lärmimmissionen, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Emissionen und visuelle Störungen des Umfelds sind zu betrachten.

Die geplante Leitung beginnt nahe der Ortslage Wiernsheim und endet südlich der Ortslage Löchgau. Dabei führt sie im Westen beginnend nördlich der Ortslage Serres, Nussdorf, Riet, westlich von Oberriexingen und Metterzimmern vorbei. Die Ortslagen reichen dabei überwiegend nicht oder nur randlich in den U600-Korridor hinein. Wenige Einzelhoflagen befinden sich innerhalb des engeren Korridors von 200 m Breite.

Die geplante Erdgastransportleitung führt somit insgesamt durch einen vergleichsweise wenig besiedelten Raum und umfährt Siedlungen sowie Einzelhoflagen weitgehend in größeren Abständen. Die bebauten Bereiche haben grundsätzlich eine sehr hohe Bedeutung für die Wohnfunktion und begleitende Bedürfnisse.

Wälder mit besonderen Schutzfunktionen für das Wohnumfeld befinden sich nicht innerhalb des Abschnitts des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Sichtschutzwälder sind ebenfalls nicht im U600-Korridor.

Rad- und Wanderwege durchziehen den gesamten Raum und verbinden die besiedelten Bereiche mit den für eine Erholungsnutzung relevanten Außenbereichen. Hervorzuheben sind neben lokal bedeutsamen kleineren Wegen und Straßen

insbesondere Radwege mit regionaler und überregionaler Funktion, wie zum Beispiel der Rad- und Wanderweg im Kreuzbachtal.

Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen liegen vornehmlich an den Siedlungsrändern. Als Standorte mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung im Umfeld der Antragstrasse ist die Sportanlage nördlich der geplanten Station Wiernsheim zu benennen.

Landschaftsschutzgebiete zählen zu Gebieten, die in ihrem Schutzzweck unter anderem der Erholung dienen. Innerhalb des U600-Korridors liegt das großflächige Schutzgebiet *„Landschaftsschutzgebiet Kreuzbach (Kreuzbachtal Bereich Ortslagen Serres – Nussdorf)“*.

Im Abschnitt des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden keine Erholungswälder ausgewiesen.

2.1. Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kann es temporär zu Flächenbeanspruchung, Lärmentwicklung, Staubentwicklung, Erschütterungen oder zu einer Unterbrechung von Wegbeziehungen kommen.

2.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen machen sich durch das Freihalten des oberhalb der Leitung zu erhaltenden Leitungsschutzstreifens von baulichen Anlagen bemerkbar. Weitere Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind und die Absperrarmaturen- und Molchstationen verursacht werden.

2.3. Insgesamte Bewertung der Auswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb und zusätzlichen Verkehr, wie erhöhte Lärm-, Staub und Schadstoffbelastungen, Erschütterungen oder auch die Unterbrechung von Verkehrs-, Rad- oder Wanderwegen, deren Durchgängigkeit durch zumutbare Ersatzwege oder nur kurzzeitige Sperrungen nach Abstimmung mit den örtlichen Vereinen und der Gemeinde, grundsätzlich gewährleistet wird, wirken sich für den Menschen lediglich temporär aus. Die Bauarbeiten werden zeitlich begrenzt als „wandernde Baustelle“. Die einschlägigen Vorschriften, wie z.B. die 32. BImSchV und die AVV Baulärm mit ihren festgesetzten Immissionsrichtwerten, werden eingehalten. Die lediglich im Rahmen der Baumaßnahmen benötigten Flächen werden nach Abschluss der Rohrverlegung im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten (insbesondere Kontrollflüge) sind ebenfalls nur temporär und führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Nach Abschluss der Arbeiten sind von der unterirdisch verlegten Leitung keine Beeinträchtigungen für den Menschen durch den Betrieb der Leitung zu befürchten. Hierbei ist davon auszugehen, dass die geplante Neckarenztalleitung nach dem Stand der Technik errichtet und dauerhaft betrieben wird und daher keine Sicherheitsgefahren zu erwarten sind (vgl. Abschnitt B.III.2.5. dieses Beschlusses). Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen sind daher durch den Bau und den Betrieb der Neckarenztalleitung nicht ersichtlich.

3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung. Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Umwelt des Menschen.

3.1. Teilschutzgut Pflanzen

Am Hang des Kreuzbaches wurde ein Individuum der Orchideen-Art *Himantoglossum hircinum (Bocksriemenzunge)* dokumentiert. Am östlichen Hang des Kreuzbachs wurde ein Vorkommen der Orchideen-Art *Cephalanthera damasonium (Weißes Waldvögelein)* festgestellt. Weitere gefährdete oder geschützte Pflanzenarten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen oder anhand behördlicher Daten belegt werden.

Neophyten-Bestände konnten nicht nachgewiesen werden.

3.1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Ruderalstandorte

Der gesamte Untersuchungsraum ist von landwirtschaftlichen Flächen dominiert (61 %). Den größten Teil davon machen Ackerflächen aus (ca. 44 %), welche sich großflächig nahezu über den gesamten Untersuchungsraum verteilen. Lediglich im Bereich westlich der Kreisstraße K4502 sowie westlich des Kreuzbachs finden sich zwei große Bänder, welche den Untersuchungsraum queren und nicht von Ackerflächen dominiert sind.

Intensivgrünland bzw. Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte machen ca. 16 % der Fläche des Untersuchungsraums aus. Sie ergänzen großflächig die vorhandenen Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraumes. Die meisten Grünländer liegen dabei westlich der Kreisstraße K4508.

Die vorkommenden Ruderalfluren und Säume machen < 1 % der Biotoptypen aus. Sie liegen größtenteils entlang von Straßen und Wegen sowie umgrenzend der vorliegenden Grünland- und Ackerflächen.

Geringe Anteile der landwirtschaftlichen Nutzflächen machen zudem Baumschulen und sonstige Sonderkulturen aus (deutlich < 1 %). Die Flächen finden sich nahe der Station Wiernsheim, nördlich der Kreisstraße K4502 und westlich des Bereiches Häuslesmühle.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird nur während der Phase des eigentlichen Leitungsbaus unterbrochen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und vollzogener Wiederherrichtung ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen ohne Einschränkung wieder möglich.

Das geplante Vorhaben verläuft vorrangig über Landwirtschaftsflächen und dabei zum größten Teil über Ackerflächen. Die biotopbildenden Funktionen sind mit Beendigung der Baumaßnahme und nachfolgender Wiederherstellung nahezu gleichwertig dem vorherigen Zustand, so dass keine nachhaltigen Veränderungen verursacht werden und die Ertragsfähigkeit der Böden bestehen bleibt. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt zudem das Diasporenpotenzial der Wildkrautfluren erhalten.

Auch bei Intensivgrünland ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung durch Entfernung der Vegetation und Veränderung der Standorteigenschaften nach entsprechender Einsaat maximal zwei Vegetationsperioden anhalten. Darüber hinaus ist eine Wiederbesiedlung, ausgehend von den nicht betroffenen angrenzenden Flächen beiderseits des Arbeitsstreifens, zu erwarten.

Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen sind bei hoher Eingriffsintensität im Arbeitsstreifen und schneller Regenerierbarkeit demnach als unerheblich für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit einzustufen.

3.1.2. Gewässer

Gewässer machen mit einem Anteil von deutlich < 1 % nur eine sehr geringe Fläche des Untersuchungsraumes aus.

Mit dem Kreuzbach liegt nur ein größeres naturnahes Fließgewässer innerhalb des Untersuchungsraumes. Naturferne Fließgewässer liegen in Form weniger Entwässerungsgräben und Zuläufen des Kreuzbaches vor.

Stillgewässer liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

In Bachauen und grundwassernahen Standorten werden Biotoptypen feuchter Standorte auf kurzen Abschnitten gequert. In diesen Biotopkomplex können auch seltene geschützte Biotope fallen. Ihr dauerhafter Verlust stellt je nach Biotoptyp und Ausprägung eine mittlere bis hohe Auswirkungsintensität dar.

Über den direkten Verlust der Vegetationsdecke hinaus sind temporäre negative Auswirkungen während der Baumaßnahme durch die Trockenlegung des Leitungsgrabens und des sich einstellenden Grundwasser-Absenkungstrichters in den randlichen Beständen möglich. Gegenüber einer kurzzeitigen Abtrocknung sind nässetolerante Gehölze unempfindlich. Die Krautschicht der Gewässerauen kann unter ungünstigen Bedingungen hingegen Schaden nehmen. Allerdings besitzen die eutrophen Wasser- und Sumpfpflanzengemeinschaften ein sehr hohes Regenerationsvermögen. Die Auswirkungen der Abtrocknung sind diesbezüglich mit denen einer niederschlagsarmen Periode vergleichbar.

Nach Beendigung der Wasserhaltung wird innerhalb eines kurzen Zeitraumes die Wassersättigung des Bodens wieder erreicht und es ist innerhalb von maximal zehn Jahren mit einer vollständigen Regeneration der Biotope zu rechnen.

Eine temporäre Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Verlust der Vegetationsschicht ist im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie bei Überfahrten von Gräben und Bachläufen möglich.

Die Regeneration von Feucht- und Nasswiesen erfolgt je nach Ausprägung über einen geringen bis mittleren Zeitraum, so dass bei naturnahen Beständen maximal eine mittlere Auswirkungsintensität bei Verlust entsteht. Durch geeignete Verminderungsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch reduziert werden, so dass keine oder geringe Auswirkungsintensität resultiert.

3.1.3. Kleingehölze

Kleingehölze machen etwa 15 % des Untersuchungsraums aus. Streuobstwiesen haben dabei mit ca. 8 % den größten Anteil inne. Die vorhandenen Obstwiesen sind

nicht nur recht häufig im Untersuchungsraum, sondern weisen teilweise auch eine große Fläche auf. Mit der Ausnahme vom Bereich Nonnenpfad bis zum Bereich Birkhof sind sie über den gesamten Untersuchungsraum verteilt zu finden.

Die zahlreich vorkommenden Feldgehölze machen ca. 6 % des Untersuchungsraums aus. Sie liegen beidseitig des Kreuzbaches und nahe des Glattbacher Wegs vor. Einzelne Flächen lassen sich zudem unter anderem im Bereich der Station Wiernsheim, im Bereich Kohlplatte und nördlich des Bereichs Nonnenpfad lokalisieren.

Die vorkommenden Hecken und Gebüsche (< 1 %) liegen zum Großteil nordöstlich der Station Wiernsheim. Weitere Hecken und Gebüsche finden sich entlang von Straßen und Wegen. Einzelne Feldhecken liegen zudem im Bereich zwischen Kreuzbach und Nonnenpfad.

Im Bereich der Arbeitsflächen werden lokal Gehölze in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die randlich des Arbeitsstreifens stehenden Gehölze durch den Bau der Leitung sind beispielsweise mögliche Beschädigungen des Stamms bzw. der Rinde, der Äste oder der Wurzeln.

Es handelt sich insbesondere um Baum- und Strauchhecken, Baumreihen sowie Feldgehölze und Streuobstbestände die innerhalb des Untersuchungsraums vorkommen. Des Weiteren sind entlang von Straßen zahlreiche Gehölzstreifen als Sicht- und Lärmschutz angepflanzt.

Der Verlust derartiger Biotoptypen bewirkt eine hohe Auswirkungsintensität, wenn ältere Gehölze betroffen sind. Mittelalte Einzelbäume, Baum- und Strauchhecken oder Baumreihen haben eine entsprechend geringere Wuchs- bzw. Entwicklungsdauer, so dass eine mittlere Auswirkungsintensität vorliegt.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Gehölzverlust in erheblichem Maße reduziert werden.

3.1.4. Biotoptypen trockenwarmer Standorte

Biotoptypen trockenwarmer Standorte machen ca. 1 % der Fläche des Untersuchungsraumes aus.

Den Großteil dieser Biotopkategorie bildet eine großflächige Magerwiese am westlichen Hang des Kreuzbachs. Die Flächen werden mosaikartig ergänzt von den im Untersuchungsraum vorkommenden, kleinflächigen Felsstrukturen bzw. morphologischen Sonderformen. Trockenmauern sind im Untersuchungskorridor nicht vertreten. Steinriegel und Lesesteinhaufen wurden nordöstlich von Serres sowie in den Hangbereichen des Kreuzbachtals nachgewiesen.

Die Vegetationsdecke geht während der Bauphase im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen verloren. Die extensiv genutzten Biotope können durch Wiederaufbringung des standortgetreuen Oberbodens im Bereich des Arbeitsstreifens je nach Arteninventar und Vorbelastungen in einem durchschnittlich kurzen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren regenerieren und sich hinsichtlich Artenspektrum und pflanzensoziologischer Ausprägung den nicht betroffenen Flächen wieder angeglichen haben.

Erstmalige Eingriffe in wertvolle, geschützte Biotope auf mageren oder trockenen Standorten außerhalb von Waldschneisen können durch Wiederaufbringung des standortgetreuen Oberbodens in einem durchschnittlichen mittleren Zeitraum regenerieren und sich hinsichtlich Artenspektrum und pflanzensoziologischer Ausprägung der nicht betroffenen Trocken- oder Magerrasenflächen angeglichen haben, so dass diese Trockenstandorte Bereiche mit einer mittleren Auswirkungsintensität darstellen.

3.1.5. Wald

Waldflächen sind im gesamten Untersuchungsraum mit rund 10 % Flächenanteil relativ häufig, wobei den größten Teil heimischer Laubwald ausmacht (ca. 9 %). Die größeren Laubwaldflächen finden sich dabei unter anderem beidseitig der Kreisstraße

K 4502, im Bereich Leher sowie an den westlichen Hängen des Kreuzbachs. Ein weiterer kleiner Laubwald bzw. Laubforst findet sich im Bereich Glattbacher Weg. Die vorhandenen Laub-Nadel-Mischwälder (ca. 1 %) liegen ebenfalls beidseitig im Bereich der Kreisstraße K 4502. Wenige Waldflächen wurden im Rahmen der Waldbiotopkartierung aufgenommen. Ein geschütztes strukturreiches Feldgehölz befindet sich im Nordosten der Ortslage Iptingen im Nahbereich der Trassenführung.

Von der Antragstrasse werden Waldgebiete nur in geringem Maße gequert. Dennoch ist im Bereich des Arbeitsstreifens aufgrund seiner Dimension mit größeren Gehölzverlusten zu rechnen. Insbesondere bei der Querung von Altholzbeständen, FFH-relevanten Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützten Wäldern ist die Auswirkungsintensität im Falle eines Verlustes hoch. Bei den übrigen mittelalten Waldtypen liegen mittlere Auswirkungsintensitäten vor.

Bei ökologisch hochwertigen Waldbiotoptypen und älteren Waldbeständen ist im Fall eines Verlustes durch das Leitungsbauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Die Wiederherstellung ist infolge der Entwicklungsdauer der Gehölze nur über lange Zeiträume möglich. Es verbleibt trotz Rekultivierung der Arbeitsflächen ein langfristiger Funktionsverlust.

3.1.6. Siedlungsbiotope

Durch den Untersuchungsraum werden stark besiedelte Bereiche nahezu ausgeschlossen. Der Untersuchungsraum liegt im Bereich der Ortsränder von Serres und Wiernsheim. Im Untersuchungsraum finden sich dazu noch besiedelte Außenbereiche mit teilweise großen Gärten. Alle Flächen sind mit zahlreichen Kommunalstraßen sowie einer Kreisstraße verbunden und werden von landwirtschaftlichen Wegen durchzogen.

Mit der Landstraße L 1135 liegt ein größerer überregionaler Verkehrsweg innerhalb des Untersuchungsraums. Siedlungsbiotope machen inklusive Straßen und Wegen ca. 12 % des Untersuchungsraums aus.

3.1.7. Insgesamt baubedingte Wirkungen

Durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens kommt es zu einer Inanspruchnahme von Biotoptypen. In dem Bereich des Arbeitsstreifens werden die dortigen Biotopstrukturen zunächst beseitigt bzw. aufgrund des bandförmigen Eingriffs durchschnitten, so dass die Nutzungen im Zeitraum der Bauphase bis zur Wiederherstellung ausgesetzt sind.

Die Auswirkungen baubedingter Flächeninanspruchnahme bleiben auf den Arbeitsstreifen beschränkt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt die fachgerechte Wiederherstellung der Flächen.

Im grundwassernahen Bereich, bei Gewässerquerungen mit erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen sowie bei der Entnahme und Einleitung von Wässern im Rahmen der Druckprüfung kann eine Betroffenheit von aquatischen und feuchteliebenden Biotoptypen und Pflanzenarten verursacht werden.

3.1.8. Insgesamt anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören gegebenenfalls deutlich über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch eine Rohrleitung, die sich aus der Existenz der Leitung unter der Geländeoberfläche ergeben.

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wieder rekultiviert. Durch die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit als möglich ausgeglichen. Forstflächen behalten im Arbeitsstreifen weiterhin ihre forstrechtliche Waldeigenschaft.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen auch durch die Einrichtung von Nebenanlagen, indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden, Flächenversiegelungen entstehen dabei jedoch nur in sehr geringem Umfang.

3.1.9. Insgesamt betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb der unterirdisch verlegte Leitung findet geräusch- und emissionsfrei statt.

Es werden jedoch regelmäßige Kontrollen der Leitung durch Begehen, Befahren oder Befliegen vorgesehen.

Innerhalb der gequerten Wälder wird ein 5,5 m breiter Streifen oberhalb der Leitungsachse freigehalten um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern. Die Trassenfreihaltung findet aus Gründen des Artenschutzes im Winterhalbjahr statt. Bei dieser Trassenpflege kann sich eine krautige Vegetation entwickeln, die einen eigenen ökologischen Wert darstellt.

3.1.10. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

Um erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut „Pflanzen“ zu vermeiden sind folgende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen:

<u>V-P1- Einengung des Arbeitsstreifens:</u>

Geringhaltung des Eingriffs in Biotopstrukturen durch Reduzieren der Arbeitsstreifenbreite bei offener Bauweise in Wald oder ökologisch wertvollen und sensiblen Abschnitten z.B. im Bereich der Querung von hochwertigen Hecken, Gehölzreihen oder wertvollen Gewässern sowie Sonderbiotopen.

Der Eingriff und Konflikt wird durch die Maßnahme minimiert, die verbleibenden Auswirkungen gehen in die Eingriffsbilanzierung ein.

V-P2- Allgemeiner Schutz von Gehölzen:

An die Baustelle angrenzende Gehölze (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze) werden durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgaben einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen, RAS-LP4, ZTV-Baumpflege) geschützt.

Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs, falls eine Befahrung nicht zu vermeiden ist oder ein Anschnitt der Wurzeln erfolgt ist.

Im Wurzelbereich von Bäumen ist grundsätzlich zu vermeiden:

- Kein Einsatz oder Abstellen von Baumaschinen,
- Keine Lagerung von Baumaterialien,
- Keine Bodenanschüttungen oder -abgrabungen.

Aus diesen Gründen wird der Arbeitsstreifen soweit möglich außerhalb des Traufbereichs von Gehölzen und Bäumen angelegt.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere bei geschlossenen Querungen von Gehölzbeständen die angrenzenden Arbeitsstreifen zu kontrollieren und bei Bedarf die eingemessenen Arbeitsstreifen der Ausdehnung der Traufe anzupassen. Hierdurch ist der Traufbereich von den Bauarbeiten nicht betroffen. Auch im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen sind die Richtlinien zu beachten.

Durch diese Maßnahme wird der Konflikt vollständig vermieden.

V-P3- Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen:

Um baubedingte und temporäre Schäden an angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen zu vermeiden, werden vor Baubeginn

randlich des Arbeitsstreifens in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune aufgestellt oder kürzere Bereiche werden mit Flatterband markiert.

Die Absperrungen vermeiden das Befahren sensibler Bereiche oder die Ablagerung von Maschinen oder Baumaterialien.

Der Konflikt wird durch die Maßnahme vollständig vermieden.

V-P4- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen:

In Einzelfällen und bei technischer Umsetzbarkeit ist der Erhalt sowie der Schutz von Einzelbäumen im und am Rande des Arbeitsstreifens vorgesehen, wobei einschlägige Richtlinien (DIN 18920) Sicherung von Bäumen, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege) Anwendung finden.

Nach Auspflockung des Arbeitsstreifens durch die Vermessung sind die relevanten Einzelbäume im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kennzeichnen und durch die genannten Maßnahmen zu schützen.

Hierbei ist ein Stammschutz gegen Beschädigungen der Rinde am Stamm und Wurzelhals anzulegen. Tiefhängende Äste werden hochgebunden oder fallweise gemäß ökologischer Baubegleitung aufgeastet. Eine Ablagerung von Baumaterialien oder Befahrung der Traufe ist zu vermeiden. Bei Verdichtungen im Wurzelraum ist die betroffene Fläche ca. 5 cm tief aufzulockern.

Der Konflikt wird durch die Maßnahme vollständig vermieden.

V-P5- Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation:

Da bei offenen Gewässerquerungen Sedimente aufgewirbelt und eingetragen werden, kann es zur Verschlämmung und Veränderung der Sedimentstrukturen kommen. Dies ist insbesondere bei geringen witterungsbedingten Abflussmengen zu erwarten.

Bei kleineren Fließgewässern kann der Einbau von Strohballenfiltern, Nadelbaumreisig und Sandfängen unterhalb des Eingriffsorts oder Einbringen von Fließmaterial diese Beeinträchtigungen der Wasser- und Ufervegetation weitgehend verhindern.

Wertvolle Vegetationsbestände sowie gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind vor Beginn der Baumaßnahme zu überprüfen und aus dem Querungsbereich des Fließgewässers zu entfernen und oberhalb der Querungsstelle einzubringen.

Bei Vorkommen von FFH-relevanten Pflanzengesellschaften und –arten ist insbesondere der Einsatz von Klär- und Absatzbecken vor Grundwassereinleitungen erforderlich.

Im Vorfeld der Druckwasserprüfung sind wertvolle Pflanzenbestände im Umfeld der Ansaugstellen zu schützen. Während der Einrichtung der relevanten Stellen ist eine Überprüfung der Notwendigkeit durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.

V-P6-Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer:

Vor der Grundwasserhaltung ist zum Schutz der hydraulischen Belastung der Gewässer der Einsatz von Klär- und Absatzbecken vorzunehmen. Um die Verwirbelung von Sedimenten und Eintrag von Schwebstoff zu vermeiden, kann das Grundwasser reguliert und gedrosselt eingeleitet werden.

Wo das vorhandene Wegenetz eine Umfahrung des Gewässers nicht zulässt, kommt eine Pionierbrücke mit minimaler Uferbefestigung zum Einsatz.

Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung und Festigung der Uferstruktur durch Entnahme, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung von Reisern, jungen Gehölzen und Stubben.

Eine Einleitung des (kalten) Grundwassers soll außerhalb von Vegetationsbeständen sowie (potentiellen) Laichsubstraten von Fischen und Amphibien möglichst in den freien Wasserkörpern erfolgen.

Die Beeinträchtigung der Gewässerqualität und damit der naturnahen Biotoptypen kann durch die oben beschriebene Maßnahme vermieden werden.

V-P7- Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Biotoptypen des Offenlandes:

Oberboden von kleinflächigen, hochwertigen und gehölzfreien Biotopflächen (z.B. Magerrasen, Feuchtwiesen, Röhricht, mesophile Säume und Wiesen, Trockenrasen), die im Bereich des Arbeitsstreifens liegen, werden horizontal und lagegetreu abgetragen, auf Vliesmaterial gelagert und anschließend flächenrichtig und horizontgetreu wieder eingebaut und ggf. modelliert.

Die Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotenzial kann unmittelbar und in kurzer Zeit erfolgen.

Unerwünschte oder massenhaft auftretende Pflanzenarten, die sich nach der Rekultivierung auf den Sukzessionsflächen entwickeln können, sind zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Neophyten, die abschnittsweise und kleinflächig entlang von Fließgewässern (Enz, Metter) nachgewiesen worden sind.

In feuchtgeprägten großflächigen Biotoptypen ist statt des Abtragens des Oberbodens alternativ der Einsatz von Baggermatratzen oder bei feuchten bis nassen Standorten Baustraßen zur Schonung der Vegetation vorzunehmen. Durch natürliche Sukzession kann sich aus dem vorhandenen Samen- und Wurzelmaterial die spezifische und ursprüngliche Pflanzendecke regenerieren.

Besondere Maßnahmen sind zudem für gefährdete Pflanzenarten innerhalb des Arbeitsstreifens zu treffen:

Vorkommen von Orchideen sind vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Bei Nachweisen innerhalb des Arbeitsstreifens sind die Pflanzen mit ihren Wurzeln durch Entnahme in einem großen Bodenstück zu entnehmen und randlich des Arbeitsstreifens auszubringen. Je nach Jahreszeit können auch die Samen geschützter und/oder gefährdeter Arten im direkten Umfeld des Arbeitsstreifens ausgestreut werden. Am Rand des Arbeitsstreifens können die Pflanzen auch durch einen stabilen Schutzzaun gesichert werden, so dass eine Umpflanzung entfallen kann.

Vorkommen von Primula elatior sind in den mesophilen Wiesen sowie in Wäldern nachgewiesen worden. Bei Einzelvorkommen sind auch hier die Pflanzen mit Erdballen zu entnehmen und randlich an den Arbeitsstreifen umzusetzen. Im Winterhalbjahr sowie bei Massenvorkommen wird der Oberboden entsprechend der obigen Beschreibung separat gelagert und für die Rekultivierung wieder aufgetragen.

Hochwertige Biotoptypen werden durch die Maßnahme weitgehend geschont und eine schnelle Regeneration ermöglicht. Verbleibende Auswirkungen gehen in die Eingriffsbilanz ein.

V-P8- Biotopschutz bei Waldquerungen:

Bei Querungen von Waldgebieten ist eine generelle Einengung des Arbeitsstreifens vorgesehen.

Auf das Roden von Baum- und Strauchstrümpfe wird mit Ausnahme des Rohrgrabens verzichtet. Die Stümpfe werden zu besseren Befahrbarkeit des restlichen Arbeitsstreifens bis auf Bodenoberfläche gefräst.

Insgesamt wird hierdurch eine schnelle Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession ermöglicht.

Zum Schutz vor Erosion ist zudem nach Wiederherstellung des Arbeitsstreifens in Steilhanglagen eine schnelle Begrünung vor Aufforstung durch eine Spritzansaat vorgesehen. Die verbliebenen Stubben wirken der Erosion ebenfalls entgegen.

Der Konflikt wird durch die Maßnahme minimiert, die verbleibenden Auswirkungen gehen in die Eingriffsbilanz ein.

3.2. Teilschutzgut Tiere

Waldrefugien und Habitatbaumgruppen des Alt- und Totholzkonzeptes (AuT) von ForstBW sowie alte Waldbestände besitzen eine artenschutzrechtliche Relevanz und eine hohe Bedeutung als Lebensräume für tot- und altholzbewohnende Insekten-, Vogel- und Säugetierarten. Diese Habitate sind im Abschnitt des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht vorhanden.

Einen landesweiten Biotopverbund stellt der Generalwildwegeplan dar. Er ist eine waldbezogene Fachplanung, die als Bestandteil in einem nationalen und internationalen ökologischen Netzwerk von Wildtierkorridoren den Verbund in einer fragmentierten Kulturlandschaft schaffen oder unterstützen soll. Ziel ist es verschiedenen Arten eine Wiederbesiedelung ihrer auch durch klimatische Veränderungen verlagerten/veränderten Lebensräume und ihre Ausbreitung zu ermöglichen. Ein Verbundkorridor verläuft zwischen den Ortslagen Pinache und Eberdingen (Tannenwald/Leonberg (Neckarbecken) – Enkertsrain/Mühlacker (Neckarbecken)). Dieser Korridor ist von nationaler Bedeutung.

<u>Fledermäuse:</u>

Mittels der erfolgten Detektorbegehung konnten Jagd- und Transferflüge von zwei Fledermausarten innerhalb des Untersuchungskorridors nachgewiesen werden. Bei den festgestellten Arten handelt es sich mit dem Großen Abendsegler um eine typische Waldfledermausart sowie mit der Zwergfledermaus um eine gebäudebewohnende Art.

Die meisten aufgezeichneten Rufe und damit Nachweise im Untersuchungskorridor konnten von der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus erbracht werden. Die Zwergfledermaus wurde an allen geprüften Strecken verordnet und ist im betrachteten Raum die am häufigsten nachgewiesene und regelmäßig auftretende Art. Lediglich ein empfangener Kontakt nordöstlich von Serres konnte dem Großen Abendsegler zugeordnet werden.

Da bei den durchgeführten Bestandserfassungen nahezu ausschließlich die Zwergfledermaus nachgewiesen werden konnte und keine Höhlenbäume mit potenziellen Habitatfunktionen im Trassenbereich festgestellt wurden, wird der betrachtete Untersuchungskorridor insgesamt als wenig bedeutsame Lebensraum für Fledermäuse gewertet.

Haselmaus:

Die Haselmaus besiedelt von Gehölzen dominierte Biotoptypen mit einem hohen Anteil an Sträuchern und ernährt sich von Blüten, Nüssen, Früchten sowie Insekten. Bei der artspezifischen Bestandserfassung in ausgewählten Abschnitten des Untersuchungskorridors konnten Vorkommen der Haselmaus in Feldgehölzen nördlich und nordöstlich von Serres sowie in einem Feldgehölz am Hang des Kreuzbachtals nordöstlich von Iptingen nachgewiesen werden.

Die genannten festgestellten Bereiche mit Nachweis der Haselmaus sind für diese Säugetierart als bedeutsame Lebensräume zu werten.

Brutvögel und Nahrungsgäste:

Entsprechend den in den Jahren 2017 und ergänzend in 2019 durchgeführten Bestandserfassungen liegen für den betrachteten Raum Nachweise von insgesamt 12 gefährdeten und/oder streng geschützten bzw. in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Vogelarten vor. Hierbei handelt es sich um zehn Brutvogelarten und zwei Nahrungsgäste.

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Status**
Feldlerche	Alauda arvensis	Brutvogel
Feldsperling	Passer montanus	Brutvogel
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Brutvogel
Goldammer	Emberiza citrinella	Brutvogel
Hänfling	Carduelis cannabina	Brutvogel
Haussperling	Passer domesticus	Brutvogel
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Brutvogel
Mäusebussard	Buteo buteo	Brutvogel
Neuntöter	Lanius collurio	Brutvogel
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nahrungsgast
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Nahrungsgast
Wachtel	Coturnix coturnix	Brutvogel

Der überwiegende Teil des Untersuchungskorridors wird von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen, welche Lebensraum von zumeist weit verbreiteten und häufigen Vogelarten darstellen. Als typische Arten der Feldfluren sind unter anderem die gefährdete Feldlerche und die in der Vorwarnliste geführten Arten Feldsperling und Wachtel zu nennen, welche im Untersuchungskorridor als Brutvogel nachgewiesen werden konnten.

Waldbestände, Waldränder und gehölzreiche Landschaften mit Hecken und Kleingehölzen werden unter anderem von Mäusebussard, Goldammer, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Neuntöter als Bruthabitat genutzt, zudem wurde der stark gefährdete Hänfling im betrachteten Raum zwischen Wiernsheim und Serres als Brutvogel nachgewiesen. Der als Brutvogel vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer konnte nordöstlich von Iptingen als Nahrungsgast festgestellt werden.

In den vom betrachtete Raum erfassten Siedlungsbereichen und deren Umfeld sind neben häufigen und weit verbreiteten Arten auch der Haussperling und die Rauchschwalbe heimisch.

Insgesamt wird der von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominierte Untersuchungskorridor mit regelmäßigen Brutvorkommen der gefährdeten Feldlerche sowie der Trassenabschnitt zwischen Wiernsheim und Serres mit Brutnachweis des stark gefährdeten Hänflings als mittel bedeutsamer Lebensraum für Vogelarten bewertet.

Rastvögel:

Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Bestandserfassungen konnte innerhalb des untersuchten Raumes lediglich ein Einzelindividuum der Feldlerche als Durchzügler nördlich von Iptingen angesprochen werden.

Damit kommt den Flächen des Untersuchungsraumes keine Bedeutung als Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet für Rastvogelarten zu.

Amphibien:

Der Untersuchungskorridor erfasst mit Ausnahme des Kreuzbaches keine für Amphibien relevante Fließ- oder Stillgewässerstrukturen. Es konnten weder am Kreuzbach noch im weiteren betrachteten Raum Amphibienarten im Wasser- oder Landlebensraum festgestellt werden.

Damit wird der betrachtete Untersuchungskorridor nicht als bedeutsamer Lebensraum für Amphibien eingestuft.

Reptilien:

Die Hänge des Kreuzbachtales nordöstlich von Iptingen mit den dort ausgebildeten Steinriegeln sind nachgewiesener Lebensraum der stark gefährdeten Mauereidechse.

So konnten einzelne Individuen dieser Reptilienart innerhalb des Untersuchungskorridors sowohl auf der westlichen als auch östlichen Hangseite beobachtet werden.

Der betreffende Abschnitt des Kreuzbachtals mit Vorkommen einer stark gefährdeten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Art wird als bedeutsamer Lebensraum für Reptilien gewertet, während dem weiteren Untersuchungsraum nach derzeitigem Kenntnisstand diesbezüglich nur eine geringe bis keine Bedeutsamkeit zukommt.

Fische:

Der Untersuchungsraum erfasst mit Ausnahme des Kreuzbaches keine für Fische relevante Fließ- oder Stillgewässerstrukturen.

Für den Abschnitt des Kreuzbaches nordöstlich von Iptingen liegt ein Nachweis der Groppe vor, welche in der Vorwarnliste und im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt wird. Als typische Art der Forellen- und Äschenregion von Fließgewässern stellt sie hohe Ansprüche an die Wasserqualität und Sauerstoffkonzentration.

Aufgrund der Gewässerarmut des Untersuchungsraumes und des festgestellten Vorkommens von nur einer relevanten Art wird der betrachtete Korridor insgesamt als wenig bedeutsamer Lebensraum für Fische eingestuft.

Schmetterlinge:

Innerhalb des Untersuchungskorridors wurden bei den Bestandserfassungen insgesamt 16 Tagfalterarten nachgewiesen, von denen die Bestände des Himmelblauen Bläulings gemäß Roter Liste als gefährdet eingestuft werden und fünf Arten in der Vorwarnliste geführt werden. Diese Tagfalterarten sind zuzüglich des ungefährdeten Kleinen Heufalters darüber hinaus besonders geschützt. Vorkommen

von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden innerhalb des Untersuchungskorridors nicht festgestellt.

Die im betrachteten Raum festgestellten Faltervorkommen konzentrieren sich auf die trocken-warmen, sonnigen und von Heckenstrukturen gegliederten Hänge des Kreuzbachtales nordöstlich von Iptingen. Diesem Bereich mit einer im Bestand gefährdeten Art sowie mehreren auf der Vorwarnliste stehenden und ungefährdeten Tagfalterarten kommt kleinräumig eine Bedeutsamkeit als Falterlebensraum zu.

Libellen:

Der Untersuchungskorridor umfasst mit Ausnahme des Kreuzbaches keine für Libellen relevante Fließ- oder Stillgewässerstrukturen. Für den Abschnitt des Kreuzbaches nordöstlich von Iptingen liegen zudem lediglich Nachweise der ungefährdeten Blauflügel-Prachtlibelle vor, welche – wie alle Libellenarten – besonders geschützt ist. Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Gewässerarmut des Untersuchungsraums und des festgestellten Vorkommens von nur einer ungefährdeten Art wird der betrachtete Korridor insgesamt als nicht bedeutsamer Lebensraum für Libellen gewertet.

Käfer:

Innerhalb des betrachteten Raumes konnten keine Nachweise von xylobionten Käferarten mit FFH-Relevanz erbracht werden. Dem Untersuchungskorridor kommt keine Bedeutung als Lebensraum für FFH-relevante Käferarten zu.

Heuschrecken:

Nordwestlich von Serres wurde ein Einzelindividuum der Maulwurfsgrille aufgefunden. Darüber hinaus konnten innerhalb des Untersuchungskorridors keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter oder bemerkenswerter Insekten bzw. wirbelloser Arten erbracht werden.

3.2.1. Baubedingte Wirkungen

Mit der Bauphase sind die stärksten Eingriffswirkungen verbunden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs treten die Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb weder kontinuierlich noch flächendeckend auf, sondern nur abschnittsweise, kleinflächig und episodisch.

Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- Individuenverluste/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien.

- Temporäre Inanspruchnahme/ temporärer Verlust von Habitaten durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Überfahrten in Gewässern.

- Temporäre Verschlechterung von Habitat- und Laichbedingungen infolge Änderungen des Wasserhaushaltes beispielsweise durch Grundwasserabsenkungen infolge der Entnahme von Wässern im Rahmen der Druckprüfung.

- Temporäre Verschlechterung der Habitat- und Laichbedingungen infolge von Stoffeinträgen durch Baumaschinen und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Grundwasserhaltung.

- Temporäre Fallenwirkung/ temporärer Zerschneidungseffekt durch den geöffneten Rohrgraben.

- Temporäre akustische und visuelle Störung während sensibler Lebensphasen durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs.

Für die einzelnen Tiergruppen lassen sich wie folgt die spezifischen Auswirkungen definieren:

3.2.1.1. Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind gegenüber Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust) als hoch empfindlich einzustufen. Besonders der baubedingt eintretende Verlust von Gehölzen beeinträchtigt die im Untersuchungskorridor vorkommenden Fledermäuse nachhaltig, sofern Quartierbäume betroffen sind.

Bei großflächiger Beseitigung von linearen Baum- und Gehölzstrukturen für das Baufeld werden Jagdgebiete und Verbindungsstrukturen zwischen einzelnen Teillebensräumen unterbrochen oder zumindest beeinträchtigt. Mit Ausnahme von sehr kleinen Arten, die essentiell Leitlinien benötigen, können die Fledermausarten grundsätzlich auch größere Bestandslücken überwinden.

Für die Faktoren Lärmimmission und optische Störung bestehen artspezifisch ebenfalls mittlere Empfindlichkeiten.

Die Jagdreviere stellen Habitate geringer Empfindlichkeit gegenüber projektbezogenen Wirkungen dar, da die Bauphase zur Leitungsverlegung überwiegend am Tage stattfindet.

3.2.1.2. Haselmaus

Die Haselmaus ist gegenüber Habitatverlust und Zerschneidung von Lebensräumen als hoch empfindlich einzustufen. Diese Art ist auf ein möglichst zusammenhängendes Heckensystem oder größere Waldrandelemente angewiesen, da sie nur wenige Meter mit Bereichen fehlender oder nur geringer Vegetationsdecke überwinden kann.

3.2.1.3. Brutvogelarten

Die Störungsanfälligkeit einer Brutvogelart ist abhängig von der Art der Störung, vom Abstand des Brutplatzes zur Störquelle und von der artspezifischen Fluchtdistanz.

Generell werden Vögel durch jegliche Störung beeinträchtigt, die sich innerhalb ihrer Fluchtdistanz ereignet. Dabei sind Intensität und Dauer der Störung entscheidend. Als besondere Störungen bzw. Bedrohungen empfinden sie optische Beunruhigungen und Lärm. Tätigkeiten des Menschen im Bereich der jeweiligen Empfindlichkeitszone, aber auch Licht, beispielsweise bei Arbeiten in der Dämmerung werden als Bedrohung empfunden.

3.2.1.4. Reptilien

Wegen der relativ kleinen Reviere der Reptilien sind insbesondere gefährdete Arten gegenüber Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme und Trennwirkungen infolge Zerschneidung sehr hoch empfindlich.

Die Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen werden als gering und gegenüber optischen Störungen als mittel eingestuft.

3.2.1.5. Fische

Die Empfindlichkeit der Fische wird anhand der Kriterien Flächeninanspruchnahme, Verschmutzungsempfindlichkeit, Lärm und Lebensraumzerschneidung festgelegt. Die Empfindlichkeit gegenüber Verlust von Lebensräumen, Lärm und Erschütterungen sowie Wassertrübungen ist generell als sehr hoch einzustufen. Die Empfindlichkeit gegenüber einer Zerschneidung des Lebensraumes und der damit verbundenen Trennwirkung ist artspezifisch unterschiedlich, wobei insbesondere wandernde Arten diesbezüglich sehr empfindlich sind.

3.2.1.6. Tagfalterarten

Die Empfindlichkeitswerte der Tagfalterarten zeigen, dass die Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und optische Störungen für fast alle Arten als gering zu werten sind beziehungsweise in nicht relevantem Maße wirksam werden.

Auch eine Trennwirkung durch den temporär geöffneten Rohrgraben einschließlich der angrenzenden Arbeitsstreifen wird bezüglich der mobilen Falterarten als nicht bedeutend eingestuft. Die Flächeninanspruchnahme kann allerdings für einige Arten mit spezifischen Ansprüchen hinsichtlich Habitatsausprägung und Raupenfutterpflanzen zu Beeinträchtigungen führen sowie durch Eingriffe in den Boden zu Verlusten von Entwicklungsstadien.

3.2.1.7. Libellenarten

Die Larven gefährdeter oder geschützter Libellenarten sind gegenüber Eingriffen durch Einleitungen oder Wasserverschmutzungen durch langanhaltende Trübung in ihren Habitaten als hoch empfindlich einzustufen.

Eine Trennwirkung durch die temporär geöffneten Baugruben und Zuwegungen einschließlich der angrenzenden Arbeitsflächen wird bezüglich der mobilen Libellen als nicht bedeutend eingestuft.

3.2.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zwar aus dem Bau der Leitung resultierende, aber dauerhafte Wirkungen, wenn sich also eine Veränderung des Naturhaushaltes, des Bodens oder des Landschaftsbildes aus dem bloßen Bestand der Leitung ergibt.

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Leitungsbau dabei grundsätzlich wieder gleichartig rekultiviert. Eine Ausnahme stellen dabei jedoch die Gehölze dar. Durch die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit möglich ausgeglichen. Bei der Wiederanpflanzung von

Gehölzen bzw. der Widerauffortstung des Arbeitsstreifens in Waldflächen muss ein 5,5 Meter breiter Streifen oberhalb der Rohrleitung zum Schutz der Leitung dauerhaft frei von Bäumen und Sträuchern bleiben (gehölzfrei zu haltender Streifen). Hierzu erfolgt ein jährlicher Rückschnitt durch den Leitungsbetreiber im Rahmen der Trassenpflege.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen auch durch die Errichtung der Nebenanlagen, da die dafür beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächenbefestigungen entstehen dabei jedoch nur in sehr geringem Umfang. Lebensräume oder Teillebensräume werden dadurch nicht bedeutsam verkleinert oder verändert.

Der eigentliche Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen der Fauna zu prognostizieren sind.

Regelmäßig wird die Leitung durch Begehen, Befahren oder Befliegen kontrolliert und die Nebenanalagen gewartet und instandgesetzt. Diese Kontrollen und Arbeiten stellen in der Regel auch gegenüber der Fauna keine Beeinträchtigungen dar und sind mit vorhandenen Belastungen wie forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen gleichzusetzen.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen sind somit insbesondere folgende:

- Dauerhafte Inanspruchnahme/ dauerhafter Verlust von Habitaten durch Errichtung von Nebenanlagen wie Armaturenabsperr-, Molchstationen und GDRM-Anlage.

- Mögliche Beeinträchtigungen über die Bauphase hinaus aufgrund Existenz der Leitung unter der Geländeoberfläche.

- Habitatverlust und Störungen durch Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von hoher Vegetation.

- Beeinträchtigung der Fauna durch Kontrolle der Leitung.

3.2.3. Insgesamte Bewertung der Auswirkungen

Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme kann zu einem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Arbeitsstreifens führen. Dies ist die stärkste Wirkung des Vorhabens, so dass der Verlust als hohe Einwirkungsintensität eingestuft wird.

Die Beeinträchtigungen durch die sukzessiv fortschreitenden Bautätigkeiten treten weder kontinuierlich noch flächendeckend entlang der Gesamttrasse auf, sondern immer nur abschnittsweise und episodisch. Die möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna sind somit vorrangig auf die Bauzeiten sowie auf den Arbeitsstreifen und dessen nahem Umfeld – mit Ausnahme empfindlicher Arten und wandernder Arten – beschränkt und daher als temporär und lokal einzustufen.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich sind vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotope relevant, welche unter anderem Lebensraum für gefährdete Tierarten vor allem aus der Gruppe der Vögel, Fledermäuse und Holzkäfer darstellen. Von einer hohen Auswirkungsintensität ist insbesondere in Bereichen sehr alter Laubholzbestände mit reichlich Totholzanteil auszugehen, die jedoch innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes nur einen kleinen Flächenanteil einnehmen. Die Beseitigung von Alt- oder Totholz und von Höhlenbäumen kann den Verlust der Brutstätten zum Beispiel von Spechten und Eulen, der (Sommer-)Quartiere von Fledermäusen oder der Lebensräume holzbewohnender Insekten bedeuten.

Als lineare Vernetzungselemente haben Hecken eine große Bedeutung für die Tierwelt. Ihre Verbreitung ist besonders in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen auf Fragmente reduziert. Da die Regeneration mehrere Jahre benötigt, führen die Funktionsverluste speziell bei Heckenbrütern zu einer langzeitigen Beeinträchtigung und bei Vorkommen von seltenen Arten zu mittleren bis hohen Auswirkungsintensitäten.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen maximal zwei bei drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist die Auswirkungsintensität bei Vorkommen ungefährdeter Arten als schwach zu werten. Bei Vorkommen stark gefährdeter Arten sind die Auswirkungen dennoch als hoch einzustufen.

Die offene Querung von Fließgewässern ist mit der Beeinträchtigung von Uferrandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten verbunden, wodurch die Lebensräume vor allem von gefährdeten Fischen, Wassermollusken sowie Larven seltener Libellenarten temporär und lokal stark beeinträchtigt werden können. Die Auswirkungen sind bei Vorkommen seltener und stark gefährdeter Arten trotz mittlerer Einwirkungsintensität als hoch einzustufen.

Eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das abschnittsweise Ausheben eines 3,0 bis 4,5 m breiten und mindestens 1,8 m tiefen Rohrgrabens bemerkbar. So kann der Graben für Reptilien und (Klein-)Säuger eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere darstellen. In diesen Bereichen ist eine hohe Einwirkungsintensität gegeben, die insbesondere bei seltenen Arten eine hohe Auswirkungsintensität auslöst.

Lineare Strukturen, wie Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen insbesondere für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten dar, die durch den Leitungsbau temporär unterbrochen werden. Fledermäuse und Vögel sind aufgrund ihrer hohen Mobilität durch die temporären kleinflächigen Zerschneidungen ihrer Lebensräume nicht in relevantem Maße betroffen. Nach Abschluss der Bauphase sollen die entstandenen Lücken durch nachfolgende Anpflanzungen oder Einsaat soweit wie möglich wieder geschlossen werden, so dass die Verbundfunktion vollständig wiederhergestellt wird. Die Auswirkungsintensität ist nur bei wenig mobilen oder flugunfähigen Arten, die auch kleine Lücken nicht überwinden können, als hoch einzustufen.

Eine ähnliche Gewichtung erhalten Randbeeinträchtigungen durch visuelle und akustische Störungen, da auch diese eine Minderung der Habitatqualität oder Aufgabe eines Brutplatzes oder anderer Fortpflanzungsstätten außerhalb des Arbeitsstreifens auslösen können. Geöffnete Rohrgräben stellen nicht überwindbare Barrieren für wenig mobile oder flugunfähige Tierarten dar. Wichtige Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden unterbrochen, die für einen erfolgreichen Fortbestand einer Population von Bedeutung sind. Auch dieser Projektwirkung ist eine hohe Einwirkungsintensität zuzuordnen.

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und –fahrzeuge zu kurzen aber verstärkt auftretenden Lärmentwicklungen. Auch infolge der punktuell einzurichtenden Grundwasserpumpanlagen und durchzuführenden Spundungsarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung und Beunruhigung der Fauna, vor allem der Avifauna, randlich beiderseits des Arbeitsstreifens sowie im Bereich von Zufahrten zwischen Lagerplätzen und Arbeitsstreifen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Große Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase auf, können jedoch auch während der Balz und Paarfindung zu empfindlichen Störungen und somit zu hohen Auswirkungsintensitäten führen. Die Störungen am Brutplatz führen möglicherweise zu geringeren Reproduktionsraten, was bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten eine weitere Verschlechterung der derzeitigen Bestandssituation nach sich ziehen würde und hohe Auswirkungsintensitäten resultieren können.

Die Intensität der zu erwartenden Auswirkungen ist darüber hinaus von der Vorbelastung des Raumes abhängig. Relativ gering vorbelastete Flächen wie zum Beispiel entlegene Waldgebiete mit bedeutenden Lebensraumfunktionen erfahren durch den Bau der beiden Leitungsstränge vorübergehend eine deutliche Neu- oder Zusatzbelastung. Die Auswirkungen von Lärm und Erschütterung z.B. auf Mollusken und Insekten sind nicht bekannt, so dass für diese Gruppen keine Auswirkungen benannt werden können.

Habitatverschlechterungen, die punktuell und temporär durch Stoffeinträge auftreten können, führen nicht zu einer langfristigen und bedeutenden Veränderung der Habitatqualität, so dass ihnen eine geringe bis mittlere Einwirkungsintensität zukommt. Verdriftungen von Sedimenten und Verschlämmungen können auch im Zuge von natürlichen Hochwasserereignissen in Gewässern auftreten, so dass die aquatischen Organismen teilweise daran angepasst sind.

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es aufgrund der Beseitigung von Vegetation, der Fallenwirkung durch den offenen Rohrgraben oder durch Stoffeinträge zu Individuenverlusten kommen. In der Auswirkungsprognose werden neben streng geschützten und gefährdeten Arten weitere gegebenenfalls empfindlich reagierenden Arten berücksichtigt, die nicht in diese Schutz- oder Gefährdungskategorien fallen. So ist zum Beispiel auch die ungefährdete Blauflügel-Prachtlibelle am jeweiligen Eingriffsort zu berücksichtigen und ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff zu überprüfen. Je nach Einwirkungsintensität kann es auch bei diesen Arten zu hohen Auswirkungsintensitäten kommen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit von Absperrstationen und einer angepassten Pflege im Schutzstreifen stellen diese keine erheblichen Eingriffe in Habitatstrukturen dar. Die anlage- und betriebsbedingte Einwirkungsintensität wird entsprechend als gering eingestuft.

Aus der engen Verzahnung des Teilschutzgutes „Tiere“ mit anderen Schutzgütern ergeben sich zudem zahlreiche Wechselwirkungen mit diesen. So können Habitate beispielsweise durch die Erosion von Boden wegen des Feinmaterialverlustes die Nutzungsfunktion und das Biotopentwicklungspotential ihre bisherige Funktion verlieren. Diese Funktion kann ebenfalls durch eine Veränderung der Standortbedingungen und Veränderung des Bewuchses verschlechtert werden. Auch durch Veränderungen des Grundwassers sind Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes durch Ver- oder Austrocknung der Habitate möglich. Einleitungen oder Eingriffe in Fließgewässer können zu Verschlämmungen und Verlust oder Beeinträchtigungen der Wasser- und Vegetation und somit zu Verschlechterungen der Habitatqualitäten oder Verlusten von Individuen führen. Veränderungen des

Kleinklimas durch Gehölzentnahmen insbesondere in Waldquerungen können die Wuchsleistungen und die floristischen sowie letztlich auch die faunistischen Artenzusammensetzungen verändern. Baubedingte Auswirkungen auf andere Schutzgüter können somit auch das Teilschutzgut „Tiere“ direkt und indirekt einwirken.

3.2.4. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

Die sich im Hinblick auf die Schutzgüter des Bodens und des Wassers, des Klimas der Pflanzen/Biotope und Tiere ergebenden Umweltauswirkungen wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Planungsbeitrags (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) untersucht.

Der Landschaftspflegerische Planungsbeitrag (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) enthält die gemäß § 17 Abs. 40 BNatSchG erforderlichen Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

<u>V-T1A- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse:</u>

Vor Beginn der Fällarbeiten im Herbst- und Winterhalbjahr sind die zu entnehmenden Bäume im Bereich des Arbeitsstreifens zu markieren und durch einen Spezialisten auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen. Aktuell genutzte Fledermausquartiere sind vor der Fällung mittels eines Ventils zu verschließen, ebenso sind ungenützte Quartiere zu verschließen.

<u>V-T1B- Schutzmaßnahmen für Haselmaus:</u>

Der erforderlich werdende Gehölzeinschlag im Bereich nachgewiesener Habitatflächen der Haselmaus ist im Winterhalbjahr durchzuführen und die Wurzelstöcke zu belassen, so dass zunächst ein Eingriff in den Boden vermieden wird. In diesem Zeitraum hält die Haselmaus in Bodennestern, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten Winterschlaf- Die Arbeiten sollten zur weitergehenden Schonung der Bodennarbe ohne schwere Maschinen durchgeführt werden und der Abtransport

der gefällten Bäume erst im Frühjahr nach Beendigung des Winterschlafs der Haselmaus zu erfolgen.

V-T2- Schutzmaßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten, V-T2 A, V-T2 B, A-CEF 1:

Für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten der freien Landschaft sowie in Waldgebieten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen bauvorbereitende Maßnahmen in Form von Baufeldräumungen (Beseitigung der Vegetationsdecke auf Offenflächen, Rodungen und Fällungen in Waldgebieten) vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann.

Auf Ackerflächen mit anstehenden empfindlichen und erosionsgefährdeten Böden sind vor Beginn der Brutzeiten der Feldvogelarten Schwarzbrachen vorgesehen, welche bis zum Baubeginn durch Grubbern vegetationsfrei zu halten sind. Diese Flächen werden dadurch von Feldvogelarten gemieden und bedingen eine Umsiedlung in Nachbarflächen.

Zum Schutz insbesondere sehr störempfindlicher und seltener Arten ist im Falle eines nachgewiesenen Brutereignisses in Trassennähe ein Ausschluss der Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen.

Für den Habitatverlust einzelner bekannter Vorkommen innerhalb oder randlich des Arbeitsstreifens ist als CEF-Maßnahme die Schaffung temporärer Ausweichhabitate vorgesehen.

V-T3- Schutzmaßnahmen für Reptilien, V-T3 A, V-T3 B, A-CEF-2:

Vor Baubeginn und noch vor der Eiablage der Reptilien (Mauereidechse im Mai) sind Schutzzäune beidseitig entlang des Arbeitsstreifens zu errichten. Die Schutzzäune

verhindern die Rückwanderung bereits umgesetzter Tiere und zudem eine Einwanderung von Individuen in den Arbeitsstreifen aus besetzten Nachbarhabitaten. Die Zäune müssen in eine Richtung durchlässig sein, damit noch im Arbeitsstreifen befindliche Tiere selbstständig herauswandern können. In Abschnitten, in denen nur ein Einwandern aus besetzten Nachbarhabitaten verhindert werden muss, sind keine Durchlässe erforderlich.

Zur Vergrämung sind die derzeitigen Reptilienhabitate innerhalb des geplanten Arbeitsstreifens durch Mahd und Beseitigung von Versteckmöglichkeiten unattraktiv zu gestalten, so dass die Tiere auf angrenzenden Flächen ausweichen werden. Die noch innerhalb des abgezäunten Arbeitsstreifen befindlichen Tiere werden abgefangen und in die räumlich benachbarten temporären CEF-Flächen oder vorhandene Ausweichhabitate umgesetzt. Besonnte Trockenmauern stellen wichtige Habitatstrukturen für Reptilienarten dar und sollen zur Vermeidung einer Schädigung oder Verletzung von Tieren händisch abgebaut werden. Diese Arbeiten sind erst nach Ende der Winterruhephase und vor Beginn der Fortpflanzungszeiten durchzuführen (in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf Ende März bis Anfang Mai).

Im Falle eines Fehlens geeigneter Ausweichhabitate sind im betreffenden Abschnitt als CEF-Maßnahme diesbezüglich Flächen für Reptilien in räumliche Nähe zu entwickeln, die während der Bauphase von den Tieren genutzt werden können.

V-T5- Schutzmaßnahmen für Fische:

Bei Querung von Gewässern in offener Bauweise mit Vorkommen von FFH-relevanten oder gefährdeten Fischarten sind ausreichend dimensioniere Durchlassrohre zu verwenden. Zum Schutz vor Verschlämmungen im Rahmen der Druckprüfung oder im Bereich von geplanten Einleitstellen ist u.a. der Einsatz von Substratfängen bei kleineren Gewässern sowie darüber hinaus von Klär- und Absatzbecken oder Anlagen zur Reinigung belasteter Wässer möglich.

V-T6- Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge:

Zum Schutz gefährdeter Falterarten sind in den entsprechenden Bereichen die geplanten Bauarbeiten während der artspezifischen Hauptflugzeiten durchzuführen, sofern keine Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Vogel- oder Reptilienarten entgegenstehen. Durch Abtragen des Oberbodens bzw. die Entnahme der Bodenvegetation im Zeitraum der artspezifischen Hauptflugphase wird ein Verlust von den an Pflanzen oder im Boden befindlichen Entwicklungsstadien (Eier, Raupen, Puppen) vermieden.

In Bereichen, in denen aus übergeordneten Schutzgründen die Bauphase in einem für Falter ungünstigen Zeitraum fällt, kann alternativ eine bauvorbereitende Mahd vorgenommen werden und das Mahdgut mit ggf. enthaltenen Entwicklungsstadien der Falter außerhalb des geplanten Arbeitsstreifens angebracht werden.

V-T7-Schutzmaßnahmen für Libellen:

Zum Schutz der Larven ist die Ufer- und Wasservegetation aus dem Querungsbereich zu entfernen und randlich außerhalb des Arbeitsstreifens im Gewässer und Uferbereich zu lagern. Als Schutz vor Verschlämmung von Entwicklungsstadien gefährdeter Libellenarten können in Abhängigkeit von der Breite der betreffenden Fließgewässer u.a. Substratfänger unterhalb des Querungsbereiches oder der Einleitstelle zur Abführung des anfallenden Grundwassers eingebracht bzw. Klär- und Absetzbecken eingerichtet werden.

4. Schutzgut Fläche

Im Verlauf der Erdgastransportleitung werden insgesamt drei Armaturenabsperrstationen und Molchstationen errichtet. An diesen Stationen kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche durch Flächenverbrauch im Zuge von Versiegelung und Befestigung.

Zwei Stationen werden im Planfeststellungsabschnitt Stuttgart, eine im Planungsabschnitt Karlsruhe errichtet. Die Flächen innerhalb der Stationseinzäunungen werden befestigt, davon wird jedoch nur ein kleiner Anteil vollständig versiegelt. Die restliche Fläche wird mit Schotter angelegt.

Durch die Versiegelung und Befestigung an den Stationen und ihren Zufahrten kommt es dort zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Innerhalb des Schutzstreifens befindet sich oberhalb der Leitungsachse ein 5,50 m breiter Bereich, der aus Gründen der Leitungssicherheit bei der Wiederbepflanzung als gehölzfrei zu haltender Streifen auszusparen ist.

Die geplanten Stationsstandorte der Antragstrasse liegen hinsichtlich der bewerteten Bodenfunktionen auf Böden mittlerer bzw. hoher Gesamtbewertung. Hinsichtlich der Biotoptypen werden ökologisch relativ geringwertige Ackerflächen sowie ein kleiner Anteil einer Obstwiese mit einer mittleren ökologischen Einstufung in Anspruch genommen. Aufgrund der Dauerhaftigkeit dieser Einwirkungen wird die Einwirkungsintensität mit hoch bewertet.

5. Schutzgut Boden

Der Boden ist einerseits in seiner natürlichen Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Teil des Naturhaushaltes zu sehen. Darüber hinaus sind seine Nutzungsfunktionen, z.B. als Grundlage für die Landwirtschaft beachtlich. Da Boden nicht vermehrbar ist, hat er einen wichtigen Stellenwert als Umweltressource. Er ist in seiner natürlichen Funktion, in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Der Untersuchungsraum für die geplante Erdgasleitung verläuft innerhalb eines Naturraums 3. Ordnung der Großlandschaft D57 „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ und darin innerhalb eines Naturraums 4. Ordnung, dem „Neckarbecken“.

Das Neckarbecken ist eine lößbedeckte Hochfläche zwischen 200 und 350 m Höhe, zumeist umgeben von hochaufregendem Keuperbergland. Der Neckar teilt die Hochfläche in zwei Hälften, die durch weitere Täler untergliedert werden. Die Täler wie das der Enz sind je nach tektonischer Situation unterschiedlich ausgeprägt. In den tektonischen Ausbeulungen sind die Täler eng, steil und mäandrierend. Die Hänge werden vorwiegend weinbaulich genutzt. In den tektonischen Mulden sind die Hänge deutlich flacher. An den Gleithängen herrscht ackerbauliche Nutzung vor. An der Enz befinden sich größere zusammenhängende Auenbereiche. Die tief eingeschnittenen Täler werden periodisch über weite Strecken überflutet.

Bei den Wäldern mit insgesamt geringem Flächenanteil, dominieren an den Muschelkalkhängen Buchenwälder, auf den Gäuplatten Eichen-Hainbuchen-Wälder. Aufgrund seiner hohen landschaftlichen Gunst (hohe Bodenfruchtbarkeit, hohe Klimagunst mit langer Sonnenscheindauer, hoher Durchschnittstemperatur und geringen Niederschlagsmengen) und seiner Lagegunst (als leicht passierbare Pforte zwischen den Hügel- und Bergländern) hat hier früh die Siedlungsentwicklung eingesetzt. Heute gehört der größte Teil des Gebietes zum Verdichtungsraum Stuttgart-Heilbronn-Pforzheim.

Als Grundwasservorkommen sind vor allem die meist anthropogen beeinflussten Talgrundwasservorkommen von Bedeutung sowie in großen Teilen durch den Gipskeuper aufgehärteten Wässer des Muschelkalks. Das Sickerwasser ist trotz hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vielfach belastet.

Die Gesamtbetrachtung der Bodentypen im Untersuchungsraum zeigt, dass die Rendzinen fast die Hälfte des Untersuchungsraums einnehmen. Ebenfalls große Anteile entfallen auf Parabraunerden und Kolluvien. Nur knapp 17 % entfallen auf die übrigen terrestrischen Böden, Pararendzinen, Terrae fuscae und Rigosole. Klein ist der Anteil der semiterrestrischen, grundwassernahen Böden mit einem Anteil von knapp 5 %, während der Anteil der anthropogen veränderten Standorte und Siedlungsflächen knapp 3 % beträgt.

Als vorhandene Belastungen für das Schutzgut Boden gelten Altlasten bzw. Altablagerungen (einschließlich Rüstungsaltlasten und Kampfmittelverdachtsflächen) und Altstandorte, aber auch anthropogen verursachte Überformungen sowie Verdichtungen des Untergrundes. Im gesamten Untersuchungsraum ist eine Altlast bzw. ein Altlaststandort bekannt.

In Abhängigkeit von der tatsächlichen Ausdehnung der Altablagerung wird diese durch den Arbeitsstreifen bei der Leitungsverlegung tatsächlich tangiert.

5.1. Projektspezifische Auswirkungen

Beim Bau des geplanten Vorhabens werden Böden sowohl durch bauzeitliche (Rohrgraben, Bauflächen) Tätigkeiten als auch anlagebedingte (im Bereich der Absperrarmaturenstationen und der GDRM-Anlage) Inanspruchnahmen nachteilig beeinflusst.

Die maßgeblichen Einwirkungen auf den Boden beim Bau einer unterirdischen Rohrleitung resultieren vor allem aus den Vorhabenbestandteilen des Rohrgrabens und des Fahrstreifens, während die übrigen Vorhabenbestandteile deutlich geringere Auswirkungen aufweisen (Flächen der Oberboden- und Aushubmieten, Rohrlagerplätze) bzw. nur punktuell im Trassenverlauf vorkommen (Pressgruben, Stationen). Die Auswirkungen betreffen vorwiegend den dauerhaften Verlust der Archivfunktion beim Umlagern bislang ungestörter Bodenschichten sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtungen aufgrund mechanischer Belastungen sowie die Erosionsgefahr von nicht vegetationsbedeckten Flächen.

Vom flächenhaften Umfang untergeordnet, für den betroffenen Standort jedoch von deutlich größer Erheblichkeit ist der dauerhafte Verlust des Bodens und seiner Funktionen durch die Versiegelung und Befestigung auf den Stationsflächen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden muss grundsätzlich jede Versiegelung natürlichen Bodens als eine erhebliche Projektwirkung hoher Einwirkungsintensität bezeichnet werden, da Boden nicht vermehrbar und in überschaubaren Zeiträumen nicht wiederherstellbar ist.

Grundsätzlich kann auch festgestellt werden, dass sich die Einwirkung durch das Vorhaben gegenüber dem Boden ausschließlich auf den Bereich der Arbeitsflächen beschränkt. Einwirkungen außerhalb des Arbeitsstreifens kommen in der Regel nicht vor bzw. resultieren dann aus Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Die Projektwirkungen differieren je nach Vorhabenbestandteil innerhalb des Arbeitsstreifens zum Teil erheblich. So ist beispielsweise die Einwirkung auf die Archivfunktion des Bodens dort am stärksten, wo es zu tiefgreifenden Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge kommt, im Rohrgraben sowie in Pressgruben und auf den Flächen der Absperrstationen. Auf Flächen, die ohne Umlagerung beansprucht werden (z.B. Flächen für Oberbodenmieten), wird die Archivfunktion in der Regel nicht beeinträchtigt.

Die Einwirkungsintensität des Vorhabens in Bezug auf die Verdichtungsempfindlichkeit ist dagegen im Fahrstreifen und anderen häufig überrollten Arbeitsstreifenbereichen am höchsten einzustufen. Der Bereich der Bodenmieten weist in Bezug auf die Verdichtung dagegen ebenfalls nur eine geringe Einwirkungsintensität auf.

Stärker als die übrigen Projektwirkungen ist die baubedingte Erhöhung der Erosionsanfälligkeit gegenüber Wassererosionen nicht nur abhängig von einem der Vorhabenbestandteile, sondern auch vom Verhältnis zur Umgebung. Anfällig gegenüber Erosion durch Wasser sind diejenigen Vorhabenflächen, die im Vergleich zur Umgebung eine geringere Vegetationsbedeckung, eine stärkere Neigung, ein lockereres oder aber ein verfestigteres Substrat aufweisen oder aufgrund von Geländekanten für abfließendes Wasser wie eine Fassung wirken.

Daraus folgt, dass gegenüber dem Schutzgut Boden einzelne Vorhabenbestandteile die besonders spezifischen Projektwirkungen entfalten. Die höchste Einwirkungsintensität betrifft insgesamt den Fahrstreifen und den Bereich des Rohrgrabens.

Da der Rohrgraben mit autochthonem Aushub wieder verfüllt wird, ist von einer dauerhaften Veränderung lediglich die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte betroffen und müssen mit einbezogen werden, da durch die Durchmischung bei den Erdarbeiten diese Funktion zerstört wird.

Mit dem Bodentyp Terra fusca treten im Trassenverlauf Reste von Paläoböden auf, die vom Trassenverlauf in einem Fall auch gequert werden. Grundsätzlich sind diese Böden las schutzwürdige Archivböden anzusehen. Aufgrund der regional relativ weiten Verbreitung der Terra fusca wird in Anlehnung an die Ermittlung des Schutzbedarfs für Bodenarchive nach „Bodenschutz 20“ für diesen Boden kein vordringlicher Sicherungsbedarf gesehen, zumal die voraussichtliche Eingriffsfläche klein gegenüber der Fläche der Bodeneinheit ist.

Eine Eutrophierung und Nährstoffanreicherung der Böden oder ein Eintrag von Schadstoffen findet weder durch den Bau noch den Betrieb der Leitung statt.

Reliefveränderungen finden durch das Bauvorhaben nicht statt. Der Oberbodenaushub wird zur Rekultivierung der Baustelle verwendet, sodass nach Abschluss des Bauvorhabens die ursprüngliche Bodenoberfläche wiederhergestellt ist.

Aus der engen Verzahnung des Schutzguts Bodens mit anderen Schutzgütern ergeben sich zudem zahlreiche Wechselwirkungen mit diesen. So tangiert beispielsweise die Erosion von Boden wegen des Feinmaterialverlustes zugleich die Nutzungsfunktion und das Biotopentwicklungspotential, zugleich aber auch das Schutzgut Pflanzen und Tiere, häufig in Verbindung mit Oberflächengewässern, beim Eintrag von abgeschwemmten Feinmaterial ins Gewässer bzw. andere angrenzende Biotopflächen.

Deutlich abzusetzen von der baubedingt temporären Einwirkung durch die Verlegung der Leitung mit ihrer relativen Abstufung der Einwirkungsintensität ist die anlagebedingt dauerhafte Einwirkung durch die Errichtung der Stationen. Aus erster kann eine mehr oder weniger erhebliche Beeinträchtigung oder Reduzierung einzelner

oder mehrerer Bodenfunktionen resultieren. Aus der Versiegelung und Befestigung an den Stationen und ihren Zufahrten resultiert dagegen zwangsläufig ein vollständiger Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen.

5.2. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Durchführung der Baumaßnahme sowie die fachgerechte Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu. Unmittelbar nach Verlegung der Leitung ist der Rohrgraben mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden fallweise bestehende Verdichtungen durch entsprechende Lockerungen beseitigt, der humose Oberboden (Mutterboden) wird wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländerelief wird wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Nutzung wieder hergerichtet.

Zum Schutz des Bodens wurde von der Vorhabenträgerin ein Bodenschutzkonzept (Unterlage 14 der planfestgestellten Antragsunterlagen) entwickelt.

6. Schutzgut Wasser

Wasser wird als Grund- und Oberflächengewässer, das sich wiederum aus Fließ- und Stillgewässern zusammensetzt, betrachtet. Hierbei ist die Bedeutung als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine den Lebensraum bestimmende Funktion für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen. Das Schutzgut Wasser wird beim Bau einer Erdgasleitung vornehmlich durch mögliche Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser tangiert.

6.1. Teilschutzgut Grundwasser

Grundwasser entsteht durch Versickern des Niederschlagswassers, welches nach Infiltration von verschiedenen Bodenzonen in die wassergesättigte Grundwasserzone eintritt. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer einschließlich des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des hydrogeologischen Teilraumes „Süddeutsche Muschelkalkplatten“. Im Untersuchungsraum stehen vorwiegend Schichten des Oberen Muschelkalks an, örtlich überlagert von quartären Deckschichten unterschiedlicher Mächtigkeit. Die Gesteine des Muschelkalks bilden Kluft-/Karstgrundwasserleiter. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut eingestuft.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum können Dolinen und Erdfälle vorkommen. Im Zuge der geotechnischen Erkundungsarbeiten wurden im direkten Trassenverlauf keine Dolinen oder Erdfälle angetroffen.

Eine baubedingte Wasserhaltung ist bei der Querung des Kreuzbachs geplant.
Im randlichen Bereich des Untersuchungsraumes des geplanten Vorhabens liegt das Wasserschutzgebiet Vaihingen, Schutzzone III und IIIA. Das Wasserschutzgebiet wird nicht durch die Antragstrasse gequert.

<u>Auswirkungen:</u>

Potenzielle Auswirkungen für das Teilschutzgut Grundwasser können in Folge der Bautätigkeit resultieren. Das geplante Vorhaben verursacht – vor allem durch den Aushub des Rohrgrabens, der Anlage von Start- und Zielgruben an Querungen mit geschlossener Bauweise, die notwendige Grundwasserhaltung und das Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen – folgende potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser:

- Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch temporäre Entfernung der Deckschichten und eventuell Anschnitt grundwasserführender Schichten in grundwassernahen Bereichen.

- Potenzielle Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch Schadstoffeintrag während der Bauphase in Abhängigkeit von Grundwasserflurabstand und Beschaffenheit der filternden Deckschichten.

- Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch temporäre Grundwasserhaltung während der Bauphase und nachfolgende Ableitung des gehobenen Grundwassers.

Die erhöhte Verschmutzungsgefährdung stellt eine qualitative Auswirkung des Leitungsbauvorhabens dar, während die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes der quantitativen Auswirkung zugeordnet wird. Beide Auswirkungen sind temporär und treten lediglich während der Bauphase auf.

Darüber hinaus können im Zuge der Bautätigkeit durch das Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen und das Umlagern des Rohrgrabenaushubs insbesondere auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Mineralisierungsprozesse im Boden angestoßen werden, die mit einer Freisetzung von Nitrat verbunden sein können. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist der Prozess temporär und auf den Bereich des Arbeitsstreifens begrenzt, Die hieraus resultierenden Nitratfrachten sind von der örtlichen Bodenbewirtschaftung und -nutzung abhängig. Nach Wiederherstellung der Oberfläche und Wiederaufnahme der Nutzung wird sich der vorherige Zustand wiedereinstellen. Von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ist hierbei nicht auszugehen.

Sofern das geplante Vorhaben im Bereich oder in der Nähe von Flächen mit stofflichen Bodenbelastungen oder einer Schadstofffahne verlegt wird, ist grundsätzlich eine Verfrachtung von Schadstoffen im Grundwasser durch die Entnahme von

Grundwasser zur Bauwasserhaltung denkbar. Dies ist auf den Bereich der Reichweite der Grundwasserabsenkung beschränkt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser durch Mobilisation und Verfrachtung von Schadstoffen im Grundwasserbereich zu erwarten.

Von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ist nach Abschluss der Leitungsverlegung bzw. der Bauwasserhaltung nicht auszugehen. Die Grundwasserstände stellen sich nach Ende der Wasserhaltung kurzfristig wieder auf das Maß vor Beginn der Maßnahme ein. Darüber hinaus wird in der Regel das anstehende Bodenmaterial im Leitungsgraben wiederverfüllt, sodass die natürlichen Wasserwegsamkeiten erhalten bleiben und die Überdeckung wiederhergestellt ist. Sofern eine Bettungsschicht aus Sand in Bereichen mit ansonsten geringerer Durchlässigkeit des Untergrundes eingebracht wird und die Leitungstrasse mit Gefälle verläuft, ist einer möglichen Drainagewirkung des Rohrgrabens vorrangig durch ordnungsgemäße Verdichtung – bei Erfordernis gegebenenfalls durch den Einbau von Tonriegeln – entgegenzuwirken. Bei einem Verlauf der Trasse quer zur Grundwasserfließrichtung erfolgt eine Umströmung der Leitung durch das Grundwasser.

Bei fachgerechter Bauausführung ist daher nicht von anlagebedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser auszugehen.

Aus dem Betrieb der geplanten Neckarenztalleitung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser zu erwarten, da das transportierte Gas selbst nicht wassergefährdend ist.

Für die Grundwasserneubildung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da für die Errichtung und den Betrieb der Neckarenztalleitung als linienhaftes Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen vorgesehen sind.

Bei Bauarbeiten innerhalb der Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten und in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der

Verschmutzungsgefährdung sind beim Bau die nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z.B. Hydrauliköl) in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.

- Betanken von Fahrzeugen und Maschinen ausschließlich mit Schutzmaßnahmen. Zusätzlich wird ein Notfallplan für Unfälle aufgestellt und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis gebracht.

- Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Ausnahmen nur außerhalb von Wasserschutzgebieten mit geeigneten Schutzmaßnahmen.

- Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten, Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie

- Personalschulung/Unterweisung, Meldeketten, Sofortmaßnahmen, Notfallpläne.

- Erstellung von Arbeitsanweisungen für Gerätewartung und Betankung.

- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik. So wird die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser reduziert.

- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden unbelasteten Boden.

- Bei Erfordernis Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben bei entsprechenden Durchlässigkeit und morphologischem Gefälle zur

Vermeidung von Drainageeffekten des Rohrgrabens in grundwasserbeeinflussten Bereichen.

- Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch schichtgerechten Wiedereinbau des Bodenaushubs innerhalb des Rohrgrabens und Tiefenlockerung im Bereich des Arbeitsstreifens

- Nutzung von gehobenem Grundwasser zur Feldberegnung bei entsprechendem Bedarf und geeigneter Witterung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter.

Sofern im Bereich des Arbeitsstreifens oder der voraussichtlichen Reichweite von Wasserhaltungsmaßnahmen Brunnenanlagen zur Wasserversorgung (Trinkwasser- oder Brauchwasserbrunnen) liegen und Einflüsse auf die Wasserqualität oder Wasserführung der Brunnen durch die Bautätigkeit nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Eigentümern eine Beweissicherung.

6.2. Teilschutzgut Oberflächengewässer

Im geplanten Trassenverlauf innerhalb des Regierungsbezirks Karlsruhe befinden sich zwei Fließgewässer (NN-OZ9 und Kreuzbach), die von der Antragstrasse gequert werden. Beide Gewässer gelten gemäß § 4 Landeswassergesetz Baden-Württemberg (WG) als Gewässer 2. Ordnung.

Der Kreuzbach weist eine deutlich veränderte Sohlenstruktur und eine mäßig veränderte Uferstruktur auf. Der ökologische Zustand wir mit mäßig angegeben.

Der NN-OZ9 ist tief in das Gelände eingeschnitten und lag im Jahr 2018 teilweise trocken. Er zeigt als anthropogen überprägter Entwässerungs- bzw. Straßenbegleitgraben nur wenige gewässertypische Strukturen bzw., Vegetation und wird daher als strukturarm bewertet. Am Nordrand des Untersuchungsraumes,

unmittelbar an der Landesgrenze zweigt der Mühlkanal ab und verläuft hier weiter im Regierungsbezirk Stuttgart.

Zahlreiche Fließgewässerabschnitte sind durch wasserbauliche Maßnahmen wie Eindeckung, Sohlenvertiefung, Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung der Auen verändert worden. Die strukturellen und morphologischen Veränderungen die sich daraus ergeben, spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wieder.

Im Bereich der Gewässerniederung des Kreuzbachs wurden örtlich geogen bedingt leicht erhöhte Arsengehalte festgestellt.

Die Querungsstelle des Kreuzbachs liegt ca. 600 m von der stillgelegten Deponie „Trinkwald“ im Regierungsbezirk Stuttgart, Gemarkung Eberdingen, entfernt. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf eine anthropogene Belastung vor.

In landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist ein starker Nährstoffgehalt, insbesondere in den Gräben, durch starken Pflanzenwuchs festzustellen. Die organische Belastung wirkt sich nachteilig auf die Gewässergüte und damit den ökologischen Zustand der Fließgewässer aus.

Es befinden sich keine Stillgewässer im betrachteten Trassenabschnitt. Eine negative Beeinträchtigung von Stillgewässern durch das geplante Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

In Überschwemmungsgebieten (ÜSG) darf der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Dadurch sollen zum einen Anwohner vor Hochwässern geschützt werden sowie kostenaufwendige Hochwasserschäden vermieden werden. Innerhalb des Untersuchungskorridors befinden sich, entlang der größeren Gewässer Überflutungsflächen (HQ 100), die gemäß § 65 Abs.1 WG als *„festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass*

es einer weiteren Festsetzung bedarf.“. Weitere festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es befinden sich weder Quellen noch Wasserschutzwälder im betrachteten Trassenabschnitt, sodass eine negative Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Während der Bauphase notwendige Maßnahmen sind:

- Offene Gewässerquerung
- Überfahrt
- Grundwassereinleitung.

Durch den Aushub des Rohrgrabens bei einer offenen Verlegung der Leitung durch ein Gewässer kommt es zusätzlich zum temporären Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich des Arbeitsstreifens.

Die Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie eine Verschlämmung der Sohle können aufgrund der Anlage von Überfahrten mit Hilfe eines Rohrdurchlasses entstehen.

Hydraulische Belastungen können die Gewässer durch die Einleitung von Grundwasser erfahren, die dort notwendig wird, wo der Rohrgraben von hoch anstehendem Grundwasser freizuhalten ist.

<u>Gewässerquerung:</u>

Für die offene Gewässerquerung ist die Anlage eines Rohrgrabens und das Einbringen eines gegen Auftrieb gesicherten Produktenrohrs im Gewässerbett erforderlich. Dabei kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Entsprechend sind im Bereich der Gewässerquerung in einem schmalen Korridor ein Verlust der Benthosfauna und

ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Weiterhin geht durch die Erstellung des Rohrgrabens der Lebensraum Ufer und die Uferstrukturen für die Zeit der Baumaßnahme verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Gewässersohle und des Ufers ist von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrats und der Böschungen auszugehen.

Die ökologische Durchgängigkeit wird für den Zeitraum der Bauphase durch die Anlage des Rohrgrabens beeinträchtigt. Der Eintrag von Schwebstoffen und die Mobilisierung von Feinsubstrat durch die Anlage des Rohrgrabens im Gewässer können unterhalb der Gewässerquerung durch Sedimentation zur Beeinträchtigung des Lückensystems und dem im Boden lebenden Fauna führen.

Grundwassereinleitung:

Im Rahmen der offenen Verlegung können bei hoch anstehendem Grundwasser Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich werden. Das gehobene Grundwasser wird im Regelfall in das nächstgelegene Fließgewässer eingeleitet; bei geringen Mengen kann auch eine flächige Versickerung erfolgen. Maßgeblich für die Intensität der Auswirkungen sind die jeweils einzuleitende Grundwassermenge pro Zeiteinheit, der Gewässerabfluss und die Dauer dieser Einleitung.

Problematisch sind plötzlich auftretende Abflusserhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fliehen und werden fortgespült. Die erhöhten Fließgeschwindigkeiten in Folge des Einleitungsabflusses können eine höhere Sohlschubspannung bewirken. Diese führt bei der Überschreitung eines kritischen Wertes zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport. Das Grundwasser kann je nach Zeitpunkt der Einleitung eine verringerte Wassertemperatur bewirken. Diese setzt wiederum die biologische Aktivität von Lebewesen herab und kann ihre Entwicklungsgeschwindigkeit verlangsamen. Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid

ausfällt. Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Baugruben kann auch Bodenmaterial, vor allem feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einleitung in die Gewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation führt möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose. Die Grundwassereinleitung ist dann mit einer hohen Einwirkungsintensität zu bewerten, wenn der Einleitungsabfluss mindestens 50 % des Gewässerabflusses erreicht.

Überfahrten über Fließgewässer:

Sowohl bei einer geschlossenen als auch bei der offenen Gewässerquerung kann eine Überfahrt der Gewässer parallel zur Rohrleitung notwendig sein. Die Überfahrten werden temporär angelegt und sind in der Regel während der gesamten Bauzeit vorhanden.

Die Anlage der Überfahrten erfolgt im Regelfall als Rohrdurchlass. Dabei wird ein Rohr in das Gewässerbett eingelegt, über das Bodenmaterial aufgeschüttet wird. Es wird ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material gelegt. Zur Vermeidung der Erosion von nicht befestigtem Boden in das Gewässer kann das aufgeschüttete Material über der Verrohrung ggf. mittels einer Spundwand aus Holzplanken gesichert werden.

Diese Art der Gewässerüberquerung kann im Falle des Rohrdurchlasses die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigen. Außerdem kann es zu einem Eintrag von Feinsediment und Oberboden in das Gewässer kommen mit der Folge der Verschlämmung der Sohle sowie des Eintrags von Nährstoffen. Bei Regenfällen kann es zu starker Erosion des nicht befestigten Bodens in das Gewässer kommen.

Gewässerfahrten können weiterhin in Form von Pionierbrücken, die auf den Böschungsoberkanten des Gewässers aufliegen, umgesetzt werden, so dass ein Eingriff in die Sohlstruktur vermeiden werden kann.

Bei den zu erwartenden Auswirkungen handelt es sich grundsätzlich um temporäre und lokale Einwirkungen, die nur während der Baumaßnahme auf das Gewässer einwirken.

Den zu erwartenden Auswirkungen Nähr- und Feststoffeintrag, Verlust der Sohl- und der Uferstrukturen sowie der Verschlämmung der Sohle und Verschlechterung der Durchgängigkeit wird aufgrund des temporären Charakters eine mittlere Einwirkungsintensität zugeordnet.

Die Einwirkungsintensitäten der hydraulischen Belastung, durch Grundwassereinleitung wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Einleitungsmenge pro Zeiteinheit ermittelt. Die Einleitungsmengen werden für die Wasserhaltung an Baugruben und auf freier Strecke separat berücksichtigt, da die Einleitungen in der Regel nicht zeitgleich stattfinden. In die Einwirkungsintensität geht nach dem worst-case-Prinzip die jeweils höhere Einleitungsmenge ein. Einleitungsmengen, die über 50 % des Gewässerabflusses liegen, werden mit einer hohen Einwirkungsintensität bewertet. Einleitungen unter 20 % des Mittelwasserabflusses werden als geringe Einwirkung eingestuft. Mittlere Einwirkungsintensitäten erhalten alle Einleitungsmengen, die zwischen 20 und 50 % des mittleren Abflusses (MQ) liegen.

Die Einwirkungsintensität der hydraulischen Belastung wird aufgrund der relativ geringen Einleitmenge im Verhältnis zum MQ für den Kreuzbach mit gering bewertet.

Im Rahmen des Vorhabens werden entlang der größeren Gewässer Überschwemmungsflächen (HQ 100) durch die Antragstrasse gequert. Durch den Bau des geplanten Vorhabens entstehen keine versiegelten Flächen und die Topographie der Aue wird nicht verändert. Daher ist durch das Vorhaben keine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Überschwemmungsgebiete bzw. -flächen zu erwarten.

Während der Bautätigkeiten in Überschwemmungsgebieten wird sichergestellt, dass der Hochwasserschutz aufrechterhalten wird.

Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete bzw. -flächen zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Auswirkungen auf Fließgewässer geeignet und vorgesehen:

V-W1- Allgemeiner Gewässerschutz/Bauausführung:

Der hierunter zusammengefasste Maßnahmenkatalog ist bei allen Eingriffen in Gewässer zu beachten und dient der Eingriffsminimierung. Insbesondere soll der Eintrag von Feinmaterial in Gewässer minimiert und die Durchgängigkeit erhalten bleiben. Zu den Einzelmaßnahmen zählen beispielsweise die Lagerung des Aushubs außerhalb des Gewässerrandstreifens oder die Zwischenlagerung und der Widereinbau strukturgebender Elemente in Ufer und Sohle der Gewässer.

In dieser Maßnahme ebenfalls die folgenden Vorsichtsmaßnahmen für Arbeiten in Überschwemmungsgebieten enthalten:

- Baumaßnahmen werden nicht während eines Hochwasserereignisses ausgeführt.

- Baumaschinen sind so abzustellen, dass diese bei möglicher Hochwassergefahr umgehend aus den überschwemmungsgefährdeten Bereichen gefahren werden können.

- Im Hochwasserfall werden die gelagerten Aushubmassen rechtzeitig abtransportiert und hochwassersicher zwischengelagert.

- Ggf. nach den Baumaßnahmen verbleibender überschüssiger Aushub wird vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet abtransportiert.

V-W2 Maßnahmen zum Schutz der Uferstruktur:

Bei nicht vermeidbaren Eingriffen in die Uferstruktur sind die gewässereigenen Strukturelemente (Wurzeln, standorttypische Gehölze) zu sichern und bei der Wiederherstellung einzusetzen.

V-W3- Maßnahmen zum Schutz der Sohlstruktur (Pionierbrücke):

Anlegen einer Überfahrt mittels Pionierbrücke über ein schutzwürdiges Gewässer, zur Vermeidung der Auswirkungen einer Verrohrung.

V-W4-Vorschalten von Klär- und Absatzbecken:

Den Einleitstellen in wasserführende Fließgewässer sind Klär- und Absatzbecken zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen vorzuschalten.

Eine ökologische Baubegleitung ist bei allen Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen und kann bei Bedarf weitere Maßnahmen zum Gewässerschutz anordnen. Bei der Einleitung von Grundwasser ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers zu berücksichtigen. Eine Belastung über 50 % der gewässereigenen Leistungsfähigkeit ist zu vermeiden. Einleitungen in Gewässer sind schonend umzusetzen, ggf. durch Anpassen der Lage der Einleitstelle an die Gegebenheiten vor Ort. Zur Einhaltung gewässerverträglicher Einleitmengen kann ggf. eine Aufteilung des gehobenen Grundwassers auf mehrere Vorfluter vorgesehen werden. Alternativ kann ggf. eine Versickerung im Gelände vorgenommen werden.

7. Schutzgut Klima/Luft

Die Leitung wird unterirdisch verlegt und das Relief nicht verändert. Luftaustauschprozesse werden nicht verhindert und es kommt nicht zu Kaltluftstaus.

Von der Leitung gehen während des Betriebes keine Emissionen aus. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit.

Da zum Bauende im Arbeitsstreifen die ursprüngliche Nutzung wiederhergestellt wird, sind in der Regel keine geländeklimatischen Veränderungen mit nachteiligen Wirkungen auf umliegende Nutzungen zu erwarten.

Lediglich im Wald und anderen Gehölzbeständen wird das Mikroklima anlagebedingt beeinflusst. Der Schutzstreifen, der nicht wieder mit Gehölzen bestockt werden soll, bewirkt kleinräumig eine Veränderung der Licht- und Windverhältnisse in der bodennahen Luftschicht. Neben der Nutzung gegebenenfalls vorhandener Lücken im Baumbestand kommt insbesondere die Einengung des Arbeitsstreifens bzw. der möglichst weitgehenden Wiederherstellung von Gehölzstrukturen im Arbeitsstreifen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen in Betracht.

Während der Bauphase werden Lärm, Abgase und Staubemissionen durch den Baustellenbetrieb verursacht. Die Staubemissionen sind vergleichbar mit denen, die bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit und treten aufgrund des Charakters einer Wanderbaustelle nur punktuell auf.

Waldflächen mit Waldfunktionen werden im Planfeststellungabschnitt nicht tangiert. Dementsprechend ist mit keinen nachteiligen Wirkungen zu rechnen.

Die klimatischen Veränderungen sind ohne nennenswerte Bedeutung für die Klima- oder Luftaustauschfunktion der tangierten Landschaftsräume. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch das Vorhaben zu erwarten.

8. Schutzgut Landschaft

Gegenstand der Betrachtung ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft. Hierbei ist der Eingriff durch das Vorhaben in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewerten. Für eine Bewertung der Landschaft werden nicht nur ihre Einzelelemente betrachtet, sondern auch ihr Zusammenwirken im Raum.

Der Untersuchungsraum für die geplante Erdgasleitung verläuft innerhalb eines Naturraums 3. Ordnung der Großlandschaft D57 „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ und darin innerhalb eines Naturraums 4. Ordnung, dem „Neckarbecken“.

Das Neckarbecken ist eine lößbedeckte Hochfläche zwischen 200 und 350 m Höhe, zumeist umgeben von hochaufregendem Keuperbergland. Der Neckar teilt die Hochfläche in zwei Hälften, die durch weitere Täler untergliedert werden. Die Täler wie das der Enz sind je nach tektonischer Situation unterschiedlich ausgeprägt. In den tektonischen Ausbeulungen sind die Täler eng, steil und mäandrierend. Die Hänge werden vorwiegend weinbaulich genutzt. In den tektonischen Mulden sind die Hänge deutlich flacher. An den Gleithängen herrscht ackerbauliche Nutzung vor. An der Enz befinden sich größere zusammenhängende Auenbereiche. Die tief eingeschnittenen Täler werden periodisch über weite Strecken überflutet. Der morphologische Zustand der Fließgewässer ist überwiegend naturfern. Die Gewässerqualität hat in vielen Gewässern immer noch nicht die angestrebte Güte erreicht.

Bei den Wäldern mit insgesamt geringem Flächenanteil, dominieren an den Muschelkalkhängen Buchenwälder, auf den Gäuplatten Eichen-Hainbuchen-Wälder. Aufgrund seiner hohen landschaftlichen Gunst (hohe Bodenfruchtbarkeit, hohe Klimagunst mit langer Sonnenscheindauer, hoher Durchschnittstemperatur und geringen Niederschlagsmengen) und seiner Lagegunst (als leicht passierbare Pforte zwischen den Hügel- und Bergländern) hat hier früh die Siedlungsentwicklung eingesetzt. Heute gehört der größte Teil des Gebietes zum Verdichtungsraum Stuttgart-Heilbronn-Pforzheim.

Als Grundwasservorkommen sind vor allem die meist anthropogen beeinflussten Talgrundwasservorkommen von Bedeutung sowie in großen Teilen durch den Gipskeuper aufgehärteten Wässer des Muschelkalks. Das Sickerwasser ist trotz hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vielfach belastet.

In weiten Teilen des Neckarbeckens herrschen ungünstige Luftaustauschbedingungen vor. Aufgrund der insgesamt hohen Emissionsmengen kann es so in Teilen zu kritischen Luftbelastungen kommen. Aufgrund des hohen Bevölkerungsdrucks besteht in allen Teilen ein hoher Nachfragedruck im Bereich der landschaftsgebundenen Naherholung. Dem stehen in weiten Teilen ein hoher Zerschneidungsgrad der Landschaft, eine verringerte landschaftliche Erholungseignung und starke visuelle Beeinträchtigungen durch Infrastruktureinrichtungen für Verkehr und Energie gegenüber.

8.1. Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf.

Die temporäre Störung des Landschaftserlebens ist auf die Bauphase beschränkt- Bei der Verlegung der Erdgastransportleitung handelt es sich um eine wandernde Baustelle entlang der Leitungsabschnitte. Der Arbeitsschwerpunkt verbleibt nur wenige Wochen an einem Ort. Nachhaltige Auswirkungen durch die bauzeitliche Störung des Landschaftserlebens sind nicht zu erwarten, da die Baustellentätigkeit zeitlich begrenzt ist und die visuell beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtung im Landschaftsraum insgesamt nur eine geringe ästhetische Einwirkungsintensität entfalten.

8.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen im Bereich des aus Leitungssicherungsgründen dauerhaft gehölfrei zu haltenden Streifen oberhalb der Erdgastransportleitung.

Als oberirdische Bauwerke und technische Elemente sind im Zusammenhang mit dem Leitungsbau Markierungspfähle und Armaturenstationen zu benennen.

Aufgrund der geringen flächenmäßigen Ausmaße der Stationen und der teilweise auch vorgesehenen Eingrünung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

8.3. Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erhalt prägender Vegetationsbilder
- Schonung empfindlicher Landschaftsteile (Einengung des Arbeitsstreifens)

9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierunter werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart gefasst. Bau- und Bodendenkmale stellen in der Regel kleinräumig anzutreffende Merkmale dar. Bodendenkmale oder Flächen, innerhalb derer Bodendenkmale vermutet werden, können auch großflächiger auftreten.
Folgende Baudenkmale befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums von 600 m:

Stationierungs-punkt	**Gemarkung**	**Typ**	**Betroffenheit**
1+300	Wiernsheim-Serres	Backhaus	Untersuchungsraum
1+300	Wiernsheim-Serres	Trafohaus	Untersuchungsraum

1+300	Wiernsheim-Serres	Kirche	Untersuchungsraum
1+300	Wiernsheim-Serres	Gefallenendenkmal	Untersuchungsraum
3+250	Wiernsheim-Serres	Ruhebank	Untersuchungsraum

Folgende Bodendenkmale befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums von 600 m:

Stationierungs-punkt	**Gemarkung**	**Typ**	**Betroffenheit**
0+000	Wiernsheim	L7120/206-01	Untersuchungsraum
1+400	Wiernsheim-Serres	Ort, Stadtbild (Luftbild)	Untersuchungsraum
1+500	Wiernsheim-Serres	Quelle	Untersuchungsraum
2+690	Wiernsheim-Iptingen	Hofwüstung	Arbeitsstreifen
2+950	Wiernsheim-Iptingen	Burg, abgegangene	Untersuchungsraum

Der einzige Konflikt zwischen bekannten Bodendenkmalen und der Trassenachse ist die Hofwüstung bei SP 2 +690. Mit der Ausnahme von bisher unbekannten Bodendenkmalen welche beim Bau der Trasse potentiell freigelegt werden, sind bisher ausschließlich dort Konflikte zu erwarten.

Sonstige Sachgüter sind Gewerbe- und Industriegebiete, die vorhandenen Freileitungen, klassifizierte Straßen und Bahnstrecken, die sich über den gesamten Untersuchungskorridor verteilen.

Relevante Sachgüter, die der Rohstoff- oder Energiegewinnung dienen, befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Die Leitung wird unterirdisch verlegt, das Relief wird nicht verändert und oberirdische Bauwerke werden – mit Ausnahme der flächenmäßig gering bemessenen Stationsbauwerke nicht errichtet.

Dort, wo baubedingt ein Eingriff in archäologische Bereiche stattfindet, ist mit einer zumindest teilweisen Zerstörung des Denkmals zu rechnen. Die Einwirkungsintensität ist als hoch einzustufen.

Der während der Baumaßnahme herzustellende Leitungsgraben kann sowohl bei der Querung als auch bei der unmittelbaren Annäherung an ein Bodendenkmal stark auf dieses einwirken. Ebenso kann der Bau der Absperrstation zum Verlust von Bodendenkmalen führen. Es ist davon auszugehen, dass während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen von Bodendenkmalen zutage treten können.

Neben den bekannten Bodendenkmalen ist davon auszugehen, dass während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen von Bodendenkmalen zutage treten können.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, werden bei Bedarf frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt. Zweck der archäologischen Voruntersuchung ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und dem LAD getroffen.

Darüber hinaus ist die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG zu beachten. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden oder Gemeinden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind

bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das LAD mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Zum Schutz der bekannten sowie der unbekannten Bodendenkmale ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme sollten in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen.

- Im Vorfeld der Bauarbeiten werden archäologische Voruntersuchungen durchgeführt.

- Falls während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen zu Tage treten sollten, werden diese Zufallsfunde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt, Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall ebenfalls mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

10. Schutzgut Belange der Land- und Forstwirtschaft

<u>Landwirtschaft:</u>

Deutlich mehr als die Hälfte des Arbeitsstreifens nehmen Vorrangflächen ein, also landwirtschaftlich gut und mittel nutzbare Böden in ebener Lage bzw. gut nutzbare Böden mit Hangneigung zwischen 12 und 21%.

Mehr als ein Drittel der Flächen umfassen Grenz- und Untergrenzflächen. Alle Flächen werden nur temporär in Anspruch genommen.

Lediglich die Flächen der Absperrstationen werden dauerhaft in Anspruch genommen und gehen für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Im Planfeststellungsabschnitt betrifft dies für die Station Wiernsheim 2.514 m² auf einer Vorrangfläche Stufe I.
Alle anderen Flächen werden nur temporär in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Nutzbarkeit der Flächen für die Landwirtschaft ergeben sich auch innerhalb des Schutzstreifens der Leitung weitgehend keine Restriktionen. Die Flächen sind weiterhin für alle Kulturen nutzbar, einschließlich Dauerkulturen wie Weinreben, Beersträucher, Obstbäume (Spalierobst), Weihnachtsbäume, Hopfen oder Spargel. Restriktionen bestehen weiterhin beim Tiefumbruch von Böden sowie bei der Gründung von Rankgerüsten im Schutzstreifen. Hier sind im Einzelfall Abstimmungen mit dem Betreiber notwendig.

Forstwirtschaft:

Neben der Holzproduktion leisten Wälder einen entscheidenden Beitrag zur Regulierung und Reinhaltung des Wassers, zum Bodenschutz, zum Klimaausgleich und zur Luftreinhaltung sowie zur Erholungsversorge und zum Natur- und Landschaftsschutz. Diese Waldfunktionen und ihre jeweiligen Schwerpunktbereiche werden in der Waldfunktionenkartierung erfasst. In den Waldfunktionenkarten sind alle Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion dargestellt.

Nur einem Teil der Waldflächen im Untersuchungsraum sind dabei besondere Waldfunktionen zugewiesen. Teilweise überlagern sich auf einzelnen Waldflächen auch mehrere Waldfunktionen. Waldflächen im Untersuchungsraum tragen Funktionen als Bodenschutzwald, (nicht gesetzlicher) Erholungswald, als Klimaschutzwald und als Wasserschutzwald. Waldschutzgebiete sowie die Funktion des Sichtschutzwaldes kommen im Untersuchungsraum nicht vor, ein Immissionsschutzwald ist nur randlich kleinflächig tangiert.

Waldflächen mit Waldfunktionen werden im Planfeststellungsabschnitt nicht tangiert, der Bodenschutzwald bei SP 3+600 am Oberhang des Kreuzbachtals wird durch den Arbeitsstreifen nicht berührt.

Waldbiotope werden im Planfeststellungsabschnitt nicht tangiert, die strukturreichen Waldbestände bei SP 3+600 am Oberhang des Kreuzbachtals werden durch den Arbeitsstreifen nicht berührt.

Als Waldflächen werden alle Flächen berücksichtigt, die dem § 2 Abs.1 LWaldG entsprechen, sodass dies neben den kartierten Waldbiotopen auch Feldgehölze und andere flächenhafte Gehölze umfasst.

Für das geplante Vorhaben müssen auch Waldflächen und flächenhafte Gehölze baubedingt in Anspruch genommen und eingeschlagen werden. Die baubedingt befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder mit Gehölzen aufgeforstet und gleichartig als Wald wiederhergestellt werden. Dies trifft jedoch nur für einen Teil der Einschlagflächen zu. Der andere Teil der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Waldflächen liegt im Schutzstreifen der Leitung und unterliegt damit der Restriktion hinsichtlich der Freihaltung eines jeweils 2,5 m breiten Streifens beidseitig der Leitung von tiefwurzelnden Gehölzen. Diese Flächen werden nicht bepflanzt und im Zuge der Trasse entsprechend von Gehölzbewuchs freigehalten.

11. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG für UVP- pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Vorhaben dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang, getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle

Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben.

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelfallbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen kompensiert werden.

Die Konfliktschwerpunkte ergeben sich vor allem aus der Trassierung der NET durch die Talungen von naturnahen Fließgewässern und größeren zusammenhängenden, zum Teil naturnahen Wäldern in Hanglagen. Durch das Vorhaben sind in den Auen eher kleinräumige Auswirkungen auf wertbestimmende Biotope wie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen, Laubwäldern und Baumreihen zu erwarten. Diese bieten zahlreichen, wertbestimmenden Tierarten Habitat. Die anstehenden Böden sind meist verdichtungsempfindlich und weisen insbesondere eine hohe Erosionsanfälligkeit auf. Betroffene Laubwälder sind wegen ihrer ökologischen Wertigkeit und des notwendigen Regenerationszeitraumes zudem nur mittel- bis langfristig wiederherzustellen.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Trassenverlauf aber reduziert werden, so dass auch in den Konfliktbereichen das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Die Abwägung der Umweltbelange mit dem

Vorhabeninteresse und allen anderen betroffenen Belangen gemäß § 43 EnWG erfolgt insbesondere unter dem Abschnitt B.III.2.6. dieses Beschlusses.

III. Rechtliche Würdigung

1. Formell

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen gemäß § 43 Abs.1 S.1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus §1 Abs. 1 EnWGZuVO.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43a ff. EnWG iVm §§ 72 ff. LVwVfG).

2. Materiell

2.1. Planrechtfertigung

2.1.1. Grundsätzliches

Eine Planfeststellung auf Grundlage von § 43 EnWG darf nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Errichtung der geplanten Erdgasleitung „Neckarenztalleitung“ grundsätzlich den Zielen des EnWG entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art.14 Abs.3 S.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auszufüllen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen

und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht auf Dauer ausgeschlossen sein. Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planfeststellung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung somit der Zeitpunkt, an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Da die Energieversorgung nicht der öffentlichen Hand als Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Bürger zugeordnet ist, sondern dem Gesetz entsprechend von privaten Versorgungsunternehmen durchgeführt wird, bestehen keine bundes- oder landesgesetzlichen Bedarfspläne über eine erforderliche Ausstattung mit Energieversorgungsleitungen. Deshalb ist auch unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber ebenfalls gewollten Konkurrenz von Energieversorgungsunternehmen (§ 1 Abs.2 EnWG) durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob der Bau einer neuen Erdgasleitung im Planungsbereich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas erforderlich ist.

2.1.2. Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs

2.1.2.1. Grundsätze des § 1 EnWG

Für bestimmte Energieleitungsvorhaben stellt der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Vorhaben fest. Diese Regelungen sind für die Planfeststellungsbehörde verbindlich, so dass eine Bedarfsprüfung der Behörde entbehrlich ist. Um einen derartigen Fall der gesetzlichen Bedarfsplanung handelt es sich vorliegend allerdings nicht, so dass eine an den Grundsätzen des § 1 EnWG ausgerichtete Bedarfsprüfung von der Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben hat sich an den § 1 EnWG statuierten Grundsätzen zu orientieren. Nach § 1 EnWG soll die Energieversorgung mittels Gas und Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, vebraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich und leitungsgebunden sein und zunehmen auf erneuerbare Energien beruhen. Weiterer

Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs.2 EnWG die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs der Gasversorgung und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

Nach § 1 Abs.3 EnWG bezweckt das EnWG zudem die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Auch § 11 Abs.1 EnWG enthält die Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, diese unter anderem bedarfsgerecht zu optimieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planung der Vorhabenträgerin dahingehend geprüft, ob sie den genannten Grundsätzen des EnWG entspricht und ob ein energiewirtschaftlicher Bedarf für den Bau der Versorgungsleitung zu bejahen ist. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zur Erfüllung der Vorgaben und Ziele des EnWG vernünftigerweise geboten ist und die Planrechtfertigung gegeben ist.

2.1.2.2. Konkreter Netzausbaubedarf

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Die geplante Neckarenztalleitung ist erforderlich, um den erhöhten Bedarf an Transportkapazität für Erdgas in Baden-Württemberg decken zu können. Gemäß § 1 und 11 EnWG ist die Vorhabenträgerin als Fernleitungsnetzbetreiberin verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gastransportnetz zu betreiben und bedarfsgerecht auszubauen. Auch § 15 Abs.3 EnWG verpflichtet die Vorhabenträgerin dazu, Transportkapazitäten in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen und zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der kontinuierlich steigende Bedarf an Gastransportkapazitäten in Baden-Württemberg verpflichtet die Vorhabenträgerin daher zu einem bedarfsgerechten Netzausbau. Dabei muss das Gastransportnetz so ausgelegt sein, dass es die höchste benötigte Transportkapazität bereitstellen kann. Dies ist der höchste Gasfluss in einer Stunde, der benötigt wird, um den nachgelagerten Netzen die benötigten Erdgasmengen zur Versorgung der angeschlossenen Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen.

Da Erdgas unter anderem zum Heizen verwendet wird, ist der Erdgasbedarf stark von der Witterung abhängig. Der maximale Erdgasbedarf, der die erforderliche Transportkapazität bestimmt, tritt daher im Winter auf.

Bereits heute ist das Transportsystem der Vorhabenträgerin durch die bestehende Nachfrage nach Transportkapazitäten vollständig ausgelastet. Dies führt bereits zur Einschränkungen in der Netzfahrweise bei der Vorhabenträgerin und den nachgelagerten Verteilnetzbetreibern.

Die Kapazitätsplanung der Vorhabenträgerin basiert auf den jährlich aktualisierten Bestellungen der direkt nachgelagerten Netzbetreiber und auf Langfristprognosen aller Verteilernetzbetreiber in Baden-Württemberg. Die maximale Kapazitätsnachfrage der Erdgaskunden wie Haushalts- und Industriekunden wird durch die Verteilnetzbetreiber in Summe ermittelt und unter Berücksichtigung der Auslegungstemperatur und netzindividuellen Besonderheiten dem jeweils strömungsmechanisch vorgelagerten Netzbetreiber gemeldet. Diese melden den resultierenden Bedarf an ihre vorgelagerten Netzbetreiber. Den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern wird dieser aggregierte Kapazitätsbedarf von den Verteilnetzbetreibern jährlich gemeldet. Aus diesen Planungen wird deutlich, dass der Kapazitätsbedarf in Baden-Württemberg weiterhin stetig steigt.

Die deutschlandweite Koordination des Ausbaubedarfs erfolgt im Zwei-Jahres-Rhythmus im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas. Der NEP Gas wird von allen Fernleitungsnetzbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) erstellt.

Gemäß § 15 Abs.1 EnWG enthält der NEP Gas alle Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Maßnahmen des NEP Gas sind für den jeweiligen zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 15a Abs.3 S.7 EnWG verbindlich umzusetzen.

Das geplante Vorhaben ist im NEP Gas 2018 enthalten (Maßnahme 112-02 und Maßnahme 116-02). Der NEP Gas ist seit März 2019 verbindlich. Im Entwurf des NEP Gas 2020 ist das geplante Vorhaben ebenfalls enthalten.

Da der NEP nur für die Betreiber der Fernleitungsnetze verbindlich ist, ist auch bei Ausbauvorhaben, die Aufnahme in den NEP gefunden haben, die Planrechtfertigung eigenständig zu prüfen. Die Planrechtfertigung folgt somit nicht automatisch aus der Aufnahme in den NEP Gas.

Anhand der Aufnahme in den NEP Gas 2018 wird aber ersichtlich, dass die von der Vorhabenträgerin vorgetragenen Kapazitätsbedürfnisse tatsächlich vorhanden sind und dass dem Vorhaben auf nationaler Ebene ein hoher und von der BNetzA als zuständiger Behörde anerkannter Stellenwert zukommt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wird dadurch unterstrichen.

2.1.2.3. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens

Es weist nichts daraufhin, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit ausgeschlossen scheint. Rechtswidrig ist eine Planung, deren Verwirklichung nicht beabsichtigt ist oder objektiv nicht realisierungsfähig ist.

Vorliegend sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Wirtschaftlichkeit wird vielmehr im Verfahren zur Bewilligung

beantragter Fördermittel geprüft und ist im Übrigen der Beurteilung der Vorhabenträgerin und ggf. dessen Anteilseigner im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften überlassen.

2.1.2.4. Ergebnis

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für den Netzausbau ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG. Folglich ist der Plan zur Umsetzung der Neckarenztalleitung gerechtfertigt.

2.2. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 – 11 A 64.95). Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwas vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 4/12; BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6/95).

Gemessen an diesen Anforderungen ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung für den Regierungsbezirk Karlsruhe der Neckarenztalleitung sachgerecht und angemessen.

Diesbezüglich hat das BVerwG in seinem Urteil vom 16.12.2016 – 4 A 4.15 ausgeführt, dass die bisher vom BVerwG offengelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt für das Energierecht aus denselben Gründen zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen. Hintergrund ist, dass der Grundsatz der Erfüllung eines eigenständigen Zwecks für die Zulassung von Straßenbauvorhaben entwickelt wurde. Im Gegensatz dazu ist das Energieleitungsnetz wie auch das Schienennetz weitmaschiger. Müssten Planungen von Stromleitungen oder Gasfernleitungen in einem Stück über längere Strecken vorgenommen werden, würde dies zu entsprechend unübersichtlichen Planfeststellungsverfahren führen. Dies stünde nicht im Interesse einer effektiven und übersichtlichen Verfahrensgestaltung.

Des Weiteren ist die an die vorliegende Planfeststellung zu stellende Anforderung erfüllt, dass den Zulassungen für die übrigen Planfeststellungsabschnitte keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

2.3. Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Unter Planungsleitsätzen werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Planungsleitsätze können sich als interne Planungsleitsätze aus dem einschlägigen Fachplanungsgesetz – vorliegend dem EnWG – ergeben. Bei der Planung von

Erdgasleitungen ist als interner Planungsleitsatz beispielsweise § 49 EnWG zu nennen. Danach sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Planungsleitsätze können sich jedoch auch als externe Planungsleitsätze aus anderen Gesetzen ergeben. Hier sind unter anderem die Regelungen des Naturschutzrechts (z.B. Artenschutz, Habitatschutz, Eingriffsregelung), das Wasserrecht und das Recht der Raumordnung zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

2.4. Fachplanerische Zielkonformität

Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung.

Gemäß § 4 Abs.1 S.1 Nr.3 ROG iVm § 3 Abs.1 Nr.2 – 4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und-nutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst

werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

Bundesrechtlich zu berücksichtigende Vorgaben ergeben sich aus dem EnWG.

Gemäß § 2 Abs.2 Nr.4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Durch § 11 Abs.1 EnWG sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach § 15 Abs.3 EnWG haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleitungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazitäten und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der bedarfsgerechte Ausbau des Transportleitungsnetzes und die Sicherung der dafür erforderlichen Trassen sind auch Grundsätze des Landesentwicklungsplan 2002, Plansätze 4.2.4 (G) und 4.2.9 (G). So heißt es unter Ziffer 4.2.9 (G) des LEP 2002: „Der Anteil des Erdgases am Primärenergieverbrauch hat sich in Baden-Württemberg in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Er liegt jedoch weiterhin deutlich unter dem Durchschnittswert der alten Bundesländer. Vor allem wegen der relativen Umweltvorteile des Erdgases gegenüber anderen fossilen Energieträgern hält die Landesregierung eine weitere Erhöhung des Erdgasanteils am Primärenergieverbrauch für erstrebenswert.“ Unter Ziffer 4.2.4 (G) des LEP 2002 heißt es: „Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern.“

Der Regionalplan 2015 Nordschwarzwald enthält keine Aussagen zu Erdgasleitungen.

Ein Raumordnungsverfahren wurde für das gesamte Vorhaben vom Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt.

In seiner Entscheidung vom 30.11.2018 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass der Bau und Betrieb der geplanten Erdgashochdruckleitung „Neckarenztalleitung“ von Wiernsheim bis Bietigheim-Bissingen bei Berücksichtigung der Maßgaben aus Ziffer 3 der Entscheidung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Ausgenommen hiervon ist die im Korridorsegment D von ca. km 8,9 bis km 9,1 liegende, ca. 0,8 ha große Fläche auf der Gemarkung der Stadt Besigheim, die nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die an der Objektivität bzw. der ordnungsgemäßen Prüfung für den vorliegenden Planungsabschnitt sowie der inhaltlichen Richtigkeit zweifeln lassen.

2.5 Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung

2.5.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften

Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen ergeben sich aus § 49 EnWG. Diese Regelung wird durch das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ergänzt und ausgeformt.

Nach § 49 Abs.1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlicher sonstiger Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Gasfernleitungen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs.2 S.1 Nr.2 EnWG und § 2 GasHDrLtgV vermutet, wenn die Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (TR-DVGW) eingehalten werden.

Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., welches von verschiedenen technischen Komitees regelmäßig überprüft und bei Bedarf an den

Stand der Technik angepasst wird, ist in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden und wird von der Vorhabenträgerin eingehalten, sodass die Errichtung der Leitung in jeder Hinsicht dem Stand der Technik entspricht. Fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden und die im Betrieb bereits erprobt wurden gibt es erkennbar nicht. Die Vorhabenträgerin befolgt die dargelegten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang.

Im Einzelnen hat die Vorhabenträgerin bei der Errichtung und beim Betrieb der Leitung die folgenden Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:

- DVGW G 463/DIN EN 1594 (Gasleitungen für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Errichtung)

- DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar – Betrieb und Instandhaltung)

- DVGW G 469/DIN EN 12327 (Druckprüfverfahren Gastransport/ Gasverteilung)

- DVGW G 491/DIN EN 12186 (Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 100 bar)

- DVGW G 497/DIN EN 12583 (Verdichteranlagen)

- DVGW G 498 (Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)

- DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas)

Diese Regelungen werden ferner durch die folgenden DIN-Normen ergänzt:

- DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme)

- DIN 2413/DIN EN 13480-3 (Berechnung von Stahlrohren)

Zudem sind insbesondere folgende VdTÜV-Merkblätter zu beachten:

- VdTÜV Merkblatt 1001 (Bauprüfung von Gasleitungen)

- VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinie für die Durchführung des Stresstests)

Aus den genannten Vorschriften und technischen Regeln ergeben sich die sogenannten Primär- und Sekundärmaßnahmen. Mittels der Primärmaßnahmen wird erreicht, dass die Rohrleitung so errichtet, betrieben und überwacht wird, dass sie allen umgebungs- und anlagenbedingten Belastungen sicher standhält und Stoffaustritte vermieden werden. Hierzu zählen beispielsweise die Auswahl des Rohrleitungsmaterials und der Wanddicken, die Verlegungstiefe und der Schutzstreifen. Ergänzend hierzu sind Sekundärmaßnahmen erforderlich, die einen eventuellen Stoffaustritt erkennbar und begrenzbar machen. Hierzu zählen beispielsweise die Einteilung der Gasleitungsabschnitte durch Schieberstationen oder organisatorische Maßnahmen, wie die Überwachung betriebsrelevanter Leitungsdaten in einer zentralen Leitwarte sowie die Vorhaltung eines ständigen erreichbaren Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind zum primären und sekundären Schutz der NET vorgesehen und entsprechen dem Regelwerk des DVGW:

2.5.1.1. Schutzstreifen

Die Gashochdruckleitung NET wird entsprechend der Vorgaben aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung, sowie gegen Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt.

Die Schutzstreifenbreite beträgt für die NET 10 m, wobei die Rohrachse mittig im Schutzstreifen liegt.

Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten, die den Bestand der Leitung gefährden könnten.

2.5.1.2. Kreuzung und Parallelführung

Zur Vermeidung der gegenseitigen Beeinflussung anderer unterirdischer Rohrleitungen und Kabel sind im DVGW-Arbeitsblatt G 463 Mindestabstände für die Kreuzung und die Parallelverlegung vorgeschrieben. Diese Mindestabstände sorgen dafür, dass ein ausreichender Abstand zwischen der Erdgastransportleitung und anderen unterirdisch verlegten Rohrleitungen, Abwasserkanälen, Kabeln etc. eingehalten wird und dadurch keine negativen Wechselwirkungen der Leitungen untereinander entstehen können.

Gemäß Kapitel 5.1.5 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 ist bei Einhaltung der genannten Mindestabstände bei Parallelverlegung eine gegenseitige Beeinflussung unabhängig vom Leitungsdurchmesser grundsätzlich nicht zu erwarten. Bei kurzen Abschnitten einer Parallelverlegung zu einer bereits bestehenden Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen werden im DVGW-Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit des Durchmessers der vorhandenen Leitung Abstände von 1 m bis DN 150, 1,5 m bei DN 200 bis DN 4100 und 3,5 m bei mehr als DN 900 empfohlen. Der gewählte Regelachsabstand der Parallelverlegung ist bei der NET mit mindestens 5 m gewählt.

2.5.1.3. Konstruktion und Sicherheitseinrichtungen

Gastransportleitungen sind gemäß Kapitel 5.2.1 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 mindestens für den maximal zulässigen Betriebsüberdruck (MOP) auszulegen. Im Falle der NET beträgt der Auslegungsdruck 80 bar. Auch der vorgesehene maximal zulässige Betriebsdruck MOP soll 80 bar betragen.

Besondere Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Sicherheitsabsperrventile (SAV) der Erdgastransportleitung sprechen bei Erreichen des MOP an und sorgen dafür, dass der Druck um nicht mehr als 10 % ansteigt und somit keine unzulässigen Betriebszustände auftreten.

Die Gasfernleitung NET ist gemäß Kapitel 5.2.1 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 so konstruiert, dass sie mit Molchen befahren werden kann. Mit sogenannten intelligenten Prüfmolchen können die Erdgasleitungen während des Betriebs auf geometrische Verformungen, mögliche Korrosionsstellen und andere Wanddickenschwächungen untersucht werden.

In regelmäßigen Abständen werden fernbetätigte Absperrarmaturen in die Gastransportleitung eingebaut, mit denen die Austrittsmengen im Schadensfall reduziert werden können. Für die NET sind insgesamt drei Absperrstationen geplant. Der Abstand zwischen diesen Stationen wird im Mittel etwa 14 km betragen und entspricht somit den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 463.

2.5.1.4. Rohrmaterial, Berechnung, Prüfung

Für Rohre und Rohrbögen dürfen nur besonders verformungsfähige Werkstoffe mit definierter Zusammensetzung und festgelegten mechanischen Eigenschaften verwendet werden. Diese Eigenschaften sind für Stahlrohre in der DIN EN ISO 3183, Anhang M, den technischen Lieferbedingungen für Stahlrohre für brennbare Medien, festgelegt. Die zum Einsatz kommenden Werkstoffe für Rohre, Rohrbögen ein L360 ME gemäß DIN EN ISO 3183, Anhang M zum Einsatz.

Die Herstellerfirmen von Rohren, Rohrbögen und sonstigen Bauteilen müssen besondere Qualifikationen nachweisen und werden regelmäßig durch unabhängige Sachverständige überprüft.

Die Auslegung der Erdgastransportleitungen für den Auslegungsdruck von 80 bar erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463.

Alle Berechnungen werden durch unabhängige Sachverständige im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach GasHDrLtgV überprüft.

Bei der Berechnung der Wanddicken wird gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 ein Sicherheitsbeiwert S^2 von 1,6 verwendet. Der Sicherheitsbeiwert von 1,6 bedeutet, dass die Wanddicke der Leitung um 60 % dicker ist, als dies für den Auslegungsdruck erforderlich wäre. Konkret bedeutet das für das geplante Vorhaben, dass die Wanddicke so groß ist, dass die Leitung einen Druck von mindestens 144 bar aushält, obwohl der Auslegungsdruck 80 bar beträgt. Der bei dem geplanten Vorhaben gewählte Sicherheitsbeiwert beträgt aufgrund der Nennwanddicke der Rohre von 10 mm 1.67 und übersteigt damit den gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463 geforderten Sicherheitsbeiwert.

2.5.1.5. Korrosionsschutz

Gasleitungen müssen gemäß Kapitel 5.1.11 des DVGW-Arbeitsblattes einen den zu erwartenden mechanischen und anderen korrosiven Beanspruchungen entsprechenden Korrosionsschutz erhalten.

Der Korrosionsschutz für Erdgasleitungen ist immer zweistufig aufgebaut und besteht aus einem passiven Schutz durch eine widerstandsfähige Kunststoffumhüllung aus Polyethylen (PE) oder, bei größerer Beanspruchung Polypropylen (PP), die fest auf der Rohraußenwand verklebt ist und einem aktiven Korrosionsschutz mit Fremdstrom (kathodischer Korrosionsschutz), damit eventuelle kleinste Fehler in der Rohrumhüllung nicht zu Korrosionsschäden führen. Bei besonders beanspruchten Leitungsbauwerken wird das Rohr zusätzlich zur Kunststoffumhüllung mit GFK-Binden umwickelt.

Der gesamte geplante Leitungsabschnitt wird mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Der endgültige Nachweis der Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzsystems einschließlich der Erdungsanlagen erfolgt nach einer ausreichenden Polarisationszeit

von ca. einem Jahr. Die laufende Überwachung des KKS-Systems erfolgt durch regelmäßige Überprüfung der Schutzstromeinspeiseanlagen und Überwachungsmessungen des Schutzpotentials.

Da das Erdgas vor der Einspeisung in die Transportnetze getrocknet wird, ist ein Schutz gegen Innenkorrosion bei Erdgastransportleitungen nicht erforderlich. Bei trockenen Gasen kann es nicht zu Korrosionserscheinungen auf der Rohrinnenseite kommen.

2.5.1.6. Bauausführung

Kapitel 6 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 beschreibt Anforderungen an die Bauausführung von Gasleitungen.

Kapitel 6.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 legt fest, dass die Mindestrohrüberdeckung 1 m betragen muss. Für das geplante Vorhaben ist eine erhöhte Regelüberdeckung von 1,2 m vorgesehen.

Gemäß Kapitel 6.4 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 werden die Rohre und sonstigen Rohrleitungsteile wie Rohrböden, Armaturen, Flansche durch Schweißverbindungen verbunden. Die schweißtechnischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Prüfung und Bewertung der Schweißnähte sind in dem DVGW-Arbeitsblatt GW 350 festgelegt. Danach dürfen Schweißarbeiten nur von besonders qualifizierten Unternehmen mit geprüften Schweißern durchgeführt werden. Zur Überprüfung der Schweißnahtqualität werden Testnähte aus der Rohrleitung entnommen, die zerstörend geprüft werden und darüber hinaus alle Schweißnähte mit Röntgenstrahlen oder mittels Ultraschall auf Fehler geprüft. Die Überprüfung erfolgt nach dem Mehraugenprinzip durch die Fachfirma, die Bauaufsicht und den unabhängigen Sachverständigen.

Nach Fertigstellung der Rohrumhüllung und nochmals, unmittelbar vor dem Absenken der Rohrleitung in den Rohrgraben wird die Rohrumhüllung mit Hochspannung auf Fehlerfreiheit getestet. Zusätzlich wird durch die Bauaufsicht und durch den

Sachverständigen kontrolliert, ob die Rohrgrabensohle frei von Steinen oder sonstigen Fremdkörpern ist und dann die Leitung mit steinfreiem Verfüllmaterial umgeben, es sei denn, es wird mit Faserzement ummanteltes Rohr eingesetzt.

2.5.1.7. Druckprüfung

Nach der Verlegung und vor der Inbetriebnahme wird die Gastransportleitung einer Wasserdruckprüfung unterzogen. Die Wasserdruckprüfung ist eine integrale Prüfung der Rohrleitung, mit der festgestellt werden kann, ob die Leitung fachgerecht konstruiert, verlegt und geprüft worden ist.

Die Prüfung wird bei dem geplanten Vorhaben aufgrund des Betriebsdrucks, der Länge und des Durchmessers wie im DVGW-Arbeitsblatt G 463 empfohlen, als sogenannte Stressdruckprüfung durchgeführt. Bei der Stressdruckprüfung werden die Rohre und Rohrbögen bis an ihre tatsächliche Streckgrenze belastet. Der bei der Stressdruckprüfung erreichte Prüfdruck stellt den höchstmöglichsten Druck dar, der bei einer Druckprüfung erreicht werden kann, ohne die Rohrleitung zu schädigen. Hierdurch können auch kleinste Fehler in der Rohrwand festgestellt und eliminiert werden, darüber hinaus werden durch die Stressdruckprüfung Formabweichungen und Spannungen in der Rohrleitung abgebaut, was zu einer Verringerung der Spannungen im späteren Betriebszustand führt.

Nach der Druckprüfung wird die Leitung mit einem Geometriemolch auf eventuelle Verformungen untersucht. Eine Inbetriebnahme kann nur nach dem Nachweis der Beulenfreiheit erfolgen.

Im Anschluss wird das Wasser aus der Rohrleitung entfernt. Dazu wird das Wasser mit Scheibenmolchen und/oder Schaumstoffmolchen aus der Leitung gedrückt. Die noch in der Rohrleitung verbliebene Restfeuchte wird durch das Durchblasen mit trockener Luft entfernt. Die ausreichende Trockenheit der Rohrinnenwand wird durch eine Taupunktmessung gewährleistet.

2.5.1.8. Betrieb

Der Betrieb von Erdgastransportleitungen erfolgt gemäß § 4 der GasHDrLtgV von einer ständig besetzten Dispatchingzentrale aus. In dieser Dispatchingzentrale werden alle relevanten Betriebsgrößen, wie Drücke und Durchflüsse angezeigt und ständig überwacht. Die Dispatchingzentrale ist über entsprechende Kommunikationseinrichtungen jederzeit erreichbar.

Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung wird ein ständig erreichbarer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst verfügt über ausreichend geeignetes Personal, Fahrzeuge und Werkzeuge um Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen und notwendige Reparaturen sofort vornehmen zu können.

Die Gashochdruckleitung wird mindestens alle vier Wochen beflogen, in bebauten Gebieten erfolgt zusätzlich alle zwei Monate eine Begehung der Leitungstrasse. Einmal jährlich wird eine Dichtheitsprüfung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 465-1 unter Verwendung von Gasspürgeräten durchgeführt.

2.5.1.9. Integrität

Gemäß den Anforderungen der GasHDrLtgV muss der Gasleitungsnetzbetreiber über ein Integritätsmanagementsystem verfügen. Die Vorhabenträgerin verfügt über ein Integritätsmanagementsystem, welches an die in der DIN EN 16 348 beschriebene Vorgehensweise angelehnt ist.

In Abhängigkeit von den technischen Daten der Gasleitung, der Auslegung/ Auslastung der Leitung, den Betriebsbedingungen, der Bewertung des Korrosionsschutzes und der Feststellungen bei Inspektionen wird für jede Leitung eine individuelle Integritätsbewertung vorgenommen und gegebenenfalls weitere Inspektionsmaßnahmen festgelegt.

Mit Hilfe eines Datenbanksystems (LIT-Datenbank) werden die Zustandsdaten gesammelt und weiterverarbeitet. Hierdurch können gezielte Instandhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um dauerhaft einen sicheren Betrieb der Gashochdruckleitung zu gewährleisten.

2.5.1.10. Zusammenfassung

Durch die Verpflichtung zur Einhaltung des DVGW Regelwerkes sowie der darüber hinaus festgesetzten Nebenbestimmungen als maßgeblichen Stand der Technik greift die gesetzliche Vermutungswirkung aus § 49 Abs.1 und Abs.2 S.1 Nr. 2 EnWG. Die Sicherheitsanforderungen werden somit erfüllt und die technische Sicherheit der Leitung ist gewährleistet.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an Gashochdruckleitungen und der Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Da das geplante Vorhaben alle an es zu stellenden, aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt, ist davon auszugehen, dass dadurch die Sicherheit der Umgebung gewährleistet ist und insbesondere schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sprechen mithin nicht gegen das Vorhaben.

2.6. Zwingendes Recht

2.6.1. Immissionsschutzrecht

Das planfestgestellte Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist jedoch gemäß § 22 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 des BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der

Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb von Baumaschinen und durch Baustellenverkehr zu rechnen. Maßgeblich ist hier § 22 BImSchG. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und die unter Abschnitt A.III.2 dieses Beschlusses angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden. Die TA Lärm ist hier nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1f nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die teilweise in Trassennähe vorhandene Wohnbebauung (SP 0+00 bis 0+500 und SP 1+750 bis 2+000) wurde zudem unter Abschnitt A.III.2.2. dieses Beschlusses die Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) auferlegt. Dem Schutz der Wohnbebauung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Nebenbestimmung unter Abschnitt A.III.2.2.1. dieses Beschlusses.

Auch Staubimmissionen können während der Bauphase auftreten. Auflagen zur Vermeidung wurden unter Abschnitt A.III.2.1.1. dieses Beschlusses angeordnet.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Geräusch- oder sonstigen Immissionen. Hinsichtlich der regelmäßig durchzuführenden Sichtkontrollflüge ist nicht davon auszugehen, dass insofern unzulässige Lärmeinwirkungen entstehen.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

Um Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die von der Baustelle ausgehenden Staub-, Schmutz- und Lichteinwirkungen sowie den Baustellenlärm so gering wie möglich zu halten, kommen zur Durchführung der Bauarbeiten nur moderne, lärm- und schadstoffarme Maschinen zum Einsatz und die Arbeiten werden nach den neuesten bautechnischen Verfahren ausgeführt.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden Belästigung und Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Staub- und Schmutzeinwirkungen gilt grundsätzlich Folgendes (BGH, Urteil vom 30.10.1970 – V ZR 150/67; BGH, Urteil vom 30.10.2009 – V ZR 17/09):

a) Beeinträchtigt die Baumaßnahme nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn nicht hingenommen zu werden brauchen, d.h. sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Grundstücks, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs.2 S.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs.1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vorneherein aus.

b) Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs.1 GG sind nach herrschender Rechtsprechung anzunehmen, wenn die von den Bauarbeiten künftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen die Grenze der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreiten, also durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und damit dem jeweils Betroffenen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.

Ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, ist in einem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

2.6.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Abwägung (§ 43 Abs. 4 EnWG) sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1BNatSchG) zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und des europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, wie denen des Arten- und Gebietsschutzes, die im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlagen:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind von der Vorhabenträgerin vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Wesentlichen Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§§ 15, 14 BNatSchG).

Ist eine Beeinträchtigung nicht vermeidbar, so hat die Vorhabenträgerin diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs.2 BNatSchG).

Wird die Beeinträchtigung nicht vermieden oder nicht vollständig in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so darf der Eingriff nicht zugelassen oder

durchgeführt werden (§15 Abs. 5 BNatSchG). Wird der Eingriff dennoch durchgeführt oder zugelassen, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange vorgehen, hat die Vorhabenträgerin Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs.6 BNatschG).

Die Vorhabenträgerin ist demnach primär verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vorhabenträgerin Eingriffe durch das Vorhaben um jeden Preis vermeiden muss. Vielmehr müssen die Alternativen mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort (es muss an dieser Stelle also nicht geprüft werden, ob eine andere Trassenvariante in Betracht käme) ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu erreichen ist, auch zumutbar sein.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen sind in Abschnitt B.II.3. und Abschnitt B.II.8 sowie der Antragsunterlage 10 „UVP-Bericht“ dargestellt.

<u>Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen:</u>

Das Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist insgesamt geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsschutzgebiete, soweit wie möglich zu begrenzen.

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die unter Abschnitt B.II.3. und Abschnitt B.II.8 sowie im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13.3) dargestellt und in diesen Beschluss aufgenommen worden sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Trotz Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, verursacht die Errichtung der Neckarenztalleitung nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die von der Vorhabenträgerin geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederherzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 15 Abs.2 S.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend auszugleichen oder zu ersetzen.

Hierbei stehen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig nebeneinander. Im Einzelfall hat die Planfeststellungsbehörde abzuwägen, ob dem mit der Eingriffsregelung angestrebten Ziel, den Status quo zu erhalten und ihn nicht zu verschlechtern, besser durch eine Ausgleichs- oder durch eine Ersatzmaßnahme entsprochen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich kein Wahlrecht.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs.2 S.2 BNatSchG). Die beeinträchtigen Funktionen umfassen insbesondere die in § 1 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter. Nach § 1 Abs.1 BNatSchG gilt jedoch der allgemeine Grundsatz, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze des § 1 BNatSchG so zu schützen sind, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüte sowie,

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Diese Schutzgüter sind wiederhergestellt, wenn die tragenden ökologischen Funktionen der jeweiligen Grundflächen wiederhergestellt sind. Ausgeglichen ist der Eingriff jedoch nur dann, wenn die Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Dies erfordert einen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen dem Eingriff und dem Ausgleich. Eine Beeinträchtigung kann daher nicht durch die Verbesserung einer anderen Funktion ausgeglichen werden. Auch hat der Ausgleich in räumlicher Nähe mit unmittelbarem Bezug zum erfolgten Eingriff zu erfolgen. Der Ausgleich muss sich am Ort der Beeinträchtigung auswirken. Bei Eingriffen in das Landschaftsbild muss bei Ausgleichsmaßnahmen das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet werden.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs.2 S.3 BNatSchG).

Die Ersatzmaßnahme unterscheidet sich von der Ausgleichsmaßnahme dadurch, dass an sie inhaltlich und räumlich nicht vergleichbar strenge Anforderungen gestellt werden. Der Ersatz muss nicht am Ort des Eingriffs, sondern lediglich in dem betroffenen Naturraum erfolgen, zudem muss der Ersatz auch nicht gleichartig, sondern lediglich gleichwertig erfolgen. Gefordert ist die Herstellung ähnlicher, wenngleich mit der beeinträchtigten nicht identischer Funktionen (BVerwG, Urteil vom 22. November 2016 – 9 A 25/15; BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004 – 4 A 11.02).

Der Begriff des Naturraums bezeichnet die 69 naturräumlichen Einheiten Deutschlands. Auch wenn der Ersatz nur gleichwertig und nicht gleichartig sein muss, sollte er dennoch einen gewissen Bezug zu dem Eingriff aufweisen. Oberstes Ziel ist es auch hier, den Status Quo zu erhalten und diesen nicht zu verschlechtern.

Der ermittelte Kompensationsbedarf umfasst 184.283 ökologische Werteinheiten (RPK 53.354 ÖWE, RPS 130.929 ÖWE) für flächenhafte Biotoptypen, weitere 7.856 ÖWE (RPK 2.548 ÖWE, RPS 5.308 ÖWE) für Einzelbäume und zusätzliche 1.540 ÖWE für Eingriffe in Maßnahmenflächen Dritte. Als Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff sind Maßnahmen im Rahmen eines anerkannten Ökokontos bzw. Kompensationsflächenpools vorgesehen.

Maßnahme Nr. NET01 Ökokonto „Maßnahme ehemalige Erddeponie Aschhausen“

- 126.02.002.02 Anlegen Feldgehölz
- 126.02.002.04 Anlegen Feldgehölz
- 126.03.002.06 Anlegen Obstbaumreihe
- 126.02.002.07 Anlegen Obstbaumreihe
- 126.02.002.09 Anlegen Streuobstwiese
- 126.02.002.10 Anlegen Streuobstwiese

Mit diesen Maßnahmen werden sowohl Offenlandbiotope als auch Wälder und Gehölze berücksichtigt. Die Maßnahmen weisen zudem ein Aufwertungspotential für beeinträchtigte Bodenfunktionen auf, so dass der Eingriff durch das Vorhaben nicht nur rechnerisch, sondern auch funktional kompensiert werden kann.

Kompensationsmaßnahme für Trockenmauern:

Als Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Trockenmauern – der ermittelte zusätzliche Kompensationsbedarf umfasst 228 m² Mauerfläche – im Bereich des Regierungsbezirks Stuttgart sind die folgenden Maßnahmen bzw. Flächen vorgesehen. Es handelt sich um Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erstellung von Trockenmauern. Diese sollen in den folgenden Bereichen umgesetzt werden:

- Westlicher Hangfuß Riet (Strudelbachtal), ca. 18 m²
- Südlicher Hangfuß Enztal, ca. 15 m²
- Nördlicher Metterhang, ca. 51 m²
- Nördlicher oberer Metterhang ca. 9 m²
- Mönsheim, Gewann Angerstal, ca. 140 m²

Mit diesen Maßnahmen im Umfang von 233 m² werden die Eingriffe in Trockenmauern berücksichtigt und mit einem Kompensationsüberschuss von 5 m² vollumfänglich kompensiert.

Insgesamt ergibt sich über den gesamten Trassenverlauf nach der Berücksichtigung der Rekultivierung der Arbeitsstreifenflächen für die NET in der Bilanzierung der Arten und Biotope sowie der betroffenen Landschaftsfunktionen ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 184.283 ÖWE (flächenhafte Biotope) und 7.856 ÖW (Einzelbäume) sowie 1.540 ÖWE für Eingriffe in Maßnahmenfläche Dritter. Die Kompensationsmaßnahmen finden im Umfang 290.000 Werteinheiten statt und sind somit qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensraumfunktion bzw. Biotope und die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vollständig zu kompensieren.

Im Ergebnis können damit alle vorhabenbedingten Eingriffe vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

2.6.3. Bodenschutzrecht

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren

und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs.3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs.2 Nr.2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs.2 Nr.3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d § 2 Abs.5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1705.04).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d § 2 Abs.3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau von Erdgastransportleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Darstellung in der UVP (Antragsunterlage 10) sowie die Ausführungen unter Abschnitt B.II.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die entsprechenden Verminderungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind in Abschnitt B.II.5 dieses Beschlusses, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13) sowie das Bodenschutzkonzept (Antragsunterlage 14), die insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleisten, verwiesen.

Die Belastungen für das Schutzgut Boden können als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehende Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

2.6.4. Gewässer- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i.V.m §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Die Bewirtschaftungsziele beinhalten das sogenannte Verschlechterungsverbot sowie das sogenannte Verbesserungsgebot. Diese haben ihren Ursprung in der Wasserrahmenrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (WRRL) und sind mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrdwVO) in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Danach sollen die Mitgliedsstaaten der Union zum einen die notwendigen Maßnahmen durchführen (§§ 27, 47 WHG) um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer zu verhindern. Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedsstaaten gemäß Art, 4 Abs.1 a, Ziff. ii und iii der WRRL alle Oberflächengewässer.

Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper dienen der Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitative Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustandes, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (EuGH, Urteil vom 01.Juli 2015 – C -461/13).

Das BVerwG weist in seinem Hinweisbeschluss vom 25. April 2018 (9 A 16/16) darauf hin, dass im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot vor der Zulassung des Vorhabens gewässerkörperbezogen für alle vorhandenen Wirkpfade zu prüfen sind und diese Prüfung und der Erkenntnisstand zu dokumentiert werden müssen.

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt eine Ermittlung des Ist-Zustandes der zu bewertenden Gewässer voraus. Zudem ist die genaue Belastung der Gewässer durch das Vorhaben festzustellen (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 -9 A 16/16).

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Verschlechterungsverbot auch für das Grundwasser verbindlichen Charakter hat und bei der Zulassung eines Vorhabens zwingend zu prüfen ist. Die Ausführungen im Urteil des EuGH (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C 461/13) zur Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers seien insoweit auf das Grundwasser übertragbar. Bezugspunkt für die Prüfung des Verschlechterungsverbots ist der Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (BVerwG, Vorlagebeschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16).

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, ihr eine Genehmigung für die Querung von Gewässern und deren Gewässerrandstreifen im Bereich des Wiesentalgraben (NN-OZ9) und im Bereich des Kreuzbaches zu erteilen.

Sie hat weiter die Befreiung von den Verboten in Überschwemmungsgebieten für das ÜSG Kreuzbach beantragt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen und den vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen wird auf die UVP (Antragsunterlage 10), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13), den Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (Antragsunterlage 15) sowie den Ausführungen in Abschnitt B.II.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der planfestgestellten Maßnahmen sowie der festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. A.III.4. dieses Beschlusses) auch den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes einschließlich den Vorgaben der WRRL. Weder durch die Verlegung noch durch den Betrieb der Leitung sind unzumutbare Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützter Interessen Einzelner zu erwarten. Die am Verfahren beteiligten Wasser- und Naturschutzbehörde haben unter Einhaltung der unter A.III.3 aufgeführten Nebenbestimmung zugestimmt (vgl. Abschnitt B.III.2.7.1. dieses Beschlusses)

Dementsprechend konnte die beantragte Genehmigung sowie die beantragte Befreiung erteilt werden (vgl. A.II.3. und A.II.5. dieses Beschlusses)

2.6.5. Artenschutz

Das deutsche Artenschutzrecht ist ein abgestuftes Schutzregime, das in der ersten Stufe den allgemeinen Artenschutz und in den weiteren Stufen den allgemeinen Artenschutz und in den weiteren Stufen den besonderen Artenschutz, die streng geschütztem sowie die europäisch geschützten Arten umfasst. Der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG iVm NatSchG bietet einen grundsätzlichen Individuenbezogenen Mindestschutz für sämtliche wild lebenden Arten. Anwendung findet er vor allem für die Arten, die nicht im Rahmen der weiteren Stufen besonders, streng oder nach europäischem Recht geschützt sind. Der besondere und der strenge Artenschutz ist in den §§ 44, 45, 67 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.197, S.72, L 298 vom 1.11.1997, S.70, L 113 vom 27.4.2006, S.26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S.1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 Abs.1 BNatSchG regelt die sogenannten Zugriffsverbote. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs.2 S.1 Nr.1 regelt die sogenannten Besitzverbote. Danach ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden wiederum durch § 44 Abs.5 BNatSchG eingeschränkt-

Voraussetzung für diese <u>Einschränkung</u> ist jedoch, dass es sich um eine nach § 15 Abs.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Zudem muss es sich um eine der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten handeln, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG (sog. Verantwortungsarten) aufgeführt sind. Sind besonders geschützte Arten, die nicht dem europäischen Artenschutz unterfallen, bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens betroffen, liegt nach §

44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffs-. Besitz-, und Vermarktungsverbote vor. Zu beachten ist jedoch, dass dies lediglich für Beeinträchtigungen gilt, die „unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens“ sind, d.h. Beeinträchtigungen, die nicht ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens als solche zu behindern; nicht privilegiert werden dagegen Beeinträchtigungen, die zur Durchführung nicht geboten sind (BT-Drs 16/5100, 12).

Nach § 44 Abs.5 S.5 BNatSchG gilt:

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt demnach, dass ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§§ 39, 44 BNatSchG)

Tatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Das Verletzung und Tötungsverbot in § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist zu bejahen, sofern durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen einer Art erfolgen. Darüber hinaus ist der Verbotstatbestand erfüllt, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgenden Schädigungen hinausgehen, wie es beispielsweise bei verkehrsbedingten Kollisionen der Fall sein kann. In beiden Fällen gilt, dass der Verbotstatbestand nur erfüllt ist, sofern sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zu Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A4.12; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Tatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot):

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, d.h. ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der biologischen Fitness der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann. Gemäß der EU-Kommission (2007) sind Störungen tatbestandsmäßig i.S.d Gesetzes, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben sind, so dass z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. So sind beispielsweise temporäre Störungen, die keinen negativen Einfluss auf die Art besitzen, nicht tatbestandsmäßig.

Tatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten):

Die Beurteilungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Verbot der Schädigung bzw. Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG richten sich insbesondere nach § 44 Abs.5 BNatSchG. Dort ist festgelegt, dass nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG verstoßen „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“ Maßstab für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher das Kriterium ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d.h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art und damit deren Bedeutung für die betroffenen Individuen, ernsthaft gefährden kann.

Nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG können neben dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten auch die Beeinträchtigungen von Austausch- bzw. Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten den Störungstatbestand, teilweise auch den Schädigungstatbestand mittelbar auslösen, wenn diese Funktionen für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind bzw. die Wirkung von einiger Schwere ist.

Darüber hinaus ist die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Grundsätzlich zählen beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nur den Schutzbestimmungen, wenn ihre Existenz für den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von essentieller Bedeutung ist.

Bei der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Ökologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Für Arten mit geringem Raumanspruch bzw. kleinen Brutrevieren bzw. bei der räumlichen Überschneidung von verschiedenen Lebensstätten ist i.d.R. ein weiteres Umfeld in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einzubeziehen.

Bei Arten, die ein großes Brutrevier besetzen oder keine speziellen Nahrungshabitate benötigen, ist demgegenüber eine enge Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten heranzuziehen, die ggf. nur den konkreten Brutplatz umfassen kann.

Haselmaus:

Die Haselmaus wurde im Zuge der faunistischen Erfassungen mehrfach im Nahbereich der Trasse nachgewiesen.

Artenspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für die Haselmaus insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von Lebensraum und der daraus resultierenden Gefährdung (Schädigung/Tötung) dort vorkommender Individuen.

Eine Beeinträchtigung der Art kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Um Individuen- und Quartierverluste zu vermeiden, ist vorgesehen, den erforderlichen Gehölzeinschlag im Bereich von Haselmaus-Habitatflächen im Winterhalbjahr durchzuführen und die Wurzelstöcke zu belassen. In diesem Zeitraum hält die

Haselmaus Winterschlaf, den sie einzeln in Bodennestern oder –spalten, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringt.

Da die Stuben zunächst erhalten bleiben, erfolgt somit kein Eingriff in den Boden und eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art kann weitgehend ausgeschlossen werden. Die Arbeiten sollten – soweit technisch möglich – zur weitgehenden Schonung der Bodennarbe ohne schwere Maschinen durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die geschlagenen Stämme zur Vermeidung von Erschütterungen vorsichtig abzulegen und den Abtransport der gefällten Bäume erst im Frühjahr ab Mitte April und damit nach Ende des Winterschlafs durchzuführen. Die erwachenden Tiere haben somit Zeit, diese inzwischen ungeeigneten Bereiche ihres Lebensraums zu verlassen und in angrenzende, geeignete Habitate auszuweichen.

Damit kann insgesamt ein Individuen- und Quartierverlust vermieden werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.II.3.2 dieses Beschlusses sowie die UVP (Antragsunterlage 10), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13) und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 12) und hierbei insbesondere auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V-T1 B (Anhang 2 zu Antragsunterlage 12) verwiesen.

<u>Fledermaus:</u>

Im Untersuchungsraum potentiell vorkommende streng geschützte Fledermausarten sind:

- die Bartfledermaus (Myotis brandtii/M. mystacinus)
- die Fransenfledermaus (Myotis natteri)
- der Große Abendsegler (Nyctalus noctula)
- das Große Mausohr (Myotis myotis) (potentielles Jagdhabitat)

- die Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

- die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipstrellus).

Alle aufgeführten Fledermausarten nutzen Baumhöhlen zumindest als Tagesverstecke. Um mögliche Beeinträchtigungen baumhöhlenbewohnender Fledermäuse abschätzen zu können, werden im Zuge einer Worst-Case-Betrachtung alle Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsfläche als potentielle Habitate betrachtet.

Dementsprechend sind Konflikte mit den aufgeführten Fledermausarten in Bereichen zu erwarten, in denen höhlenreiche Altbaumbestände bzw. einzelne Höhlenbäume durch Bauarbeiten in Anspruch genommen werden. Innerhalb der geplanten Arbeitsfläche sind Höhlenbäume vorhanden.

Eine Schädigung von Individuen kann somit nicht ausgeschlossen. Zudem sind Störungen von Tieren durch den Baubetrieb (Lärm, Vibration, etc.) möglich, wenn potentielle Winter- oder Wochenstubenquartiere im Randbereich der Arbeitsflächen vorhanden sind.

Um einen Individuen- und Quartierverlust zu vermeiden, ist vorgesehen, dass vor Beginn der Fällarbeiten die mit einem GPS-Gerät eingemessenen Höhlenbäume innerhalb und randlich des Baufeldes markiert werden. Sollten sich Höhlenbäume im Randbereich, abseits des Rohrgrabens, befinden, sind Fällungen grundsätzlich zu vermeiden. Sofern Höhlenbäume aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten sind, ist vorgesehen diese vor den Fällarbeiten zwischen Mitte September und Mitte Oktober durch einen Fledermausspezialisten auf eine Nutzung als Fledermausquartier überprüfen zu lassen. Sofern eine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen wird, werden die betroffenen Höhlenbäume gekennzeichnet und mit einem speziellen Ventil verschlossen, das den Ausflug der Tiere ermöglicht, nicht jedoch ihren Einflug. Wird keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt, wird dieser sofort nach der Kontrolle dicht verschlossen. Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Höhlenbäume sind die Fällarbeiten den gesamten Winter über möglich.

Sollten trotz aller Vorkehrungen bei Fällungen Fledermäuse aufgefunden werden, werden diese in ein geeignetes Ersatzquartiert verbracht oder nach Abstimmung mit der ÖBB, der unteren Naturschutzbehörde und den örtlichen Fledermausschutzorganisationen überwintert.

Für den Fall, dass die Entnahme von durch Fledermäuse genutzten Höhlenbäume unausweichlich ist, ist vorgesehen, dass der betroffene Höhlenbaum zunächst durch fachkundiges Personal untersucht wird um festzustellen, ob bei der Entnahme eines Einzelquartiers der Quartierverbund und damit die ökologische Funktion im Raum weiter gewährleistet werden kann. Hierfür wird auch der umliegende Gehölzbestand auf nutzbare Höhlenbäume kontrolliert. Anhand dieser Einschätzung wird festgelegt wie viele Ersatzquartiere vorzusehen sind.

Sofern der Quartierverbund aufgrund des Baumverlusts voraussichtlich nicht mehr funktionsfähig ist, sind entweder Fledermauskästen oder das Bohren von Fledermaushöhlen vorgesehen.

Damit kann insgesamt ein Individuen- und Quartierverlust vermieden werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.II.3.2 dieses Beschlusses sowie die UVP (Antragsunterlage 10), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13) und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 12) und hierbei insbesondere auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V-T1 A und A-CEF 3 (Anhang 2 zu Antragsunterlage 12) verwiesen.

<u>Reptilien:</u>

Die Mauereidechse wurde an beiden Talhängen des Kreuzbaches erfasst.

Sowohl eine Schädigung oder Tötung von Tieren als auch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch den Baubetrieb, insbesondere bei Eingriffen in den Boden zur Winterruhezeit der Tiere möglich.

Eine Betroffenheit der Mauereidechse kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Um einen Individuenverlust, sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden ist zunächst vorgesehen, dass vorhandene offene oder halboffene geeignete Flächen im direkten Umfeld verlustiger Reptilienhabitate und außerhalb des geplanten Arbeitsstreifens aufgewertet werden, so dass ihre Kapazität, temporär für die Dauer der Bauarbeiten mehr Tiere zu beherbergen, angehoben wird.

Sofern keine geeigneten Flächen als Ausweichhabitate vorhanden sind, ist vorgesehen, Bereiche in ausreichender Größe zu entwickeln. Diese Flächen wurden bereits ausgewählt (Flst. 16510, Gemarkung Wiernsheim) und liegen in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an den Arbeitsstreifen, sodass die Reptilien auf kurzem Wege nach der Rekultivierung die angestammten Habitate wieder selbstständig erreichen können.

Nach Einrichtung der Ausweichhabitate und vorsichtigem Freiräumen des Arbeitsstreifens von Bewuchs ist vorgesehen noch vor Baubeginn und noch vor Eiablage der Reptilien im Mai, einseitig durchlässige Schutzzäune beidseitig entlang des Arbeitsstreifens zu errichten um die Rückwanderung bereits umgesetzter Tiere und Einwanderung von Individuen zu verhindern.

Ergänzend hierzu ist eine strukturelle Vergrämung vorgesehen. Die innerhalb des Arbeitsstreifens gelegenen Habitate werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch gezielte Pflege unattraktiv gestaltet, so dass die Tiere selbstständig in umgebende Flächen abwandern.

Nach Errichtung der Schutzzäune sowie im Zuge der strukturellen Vergrämung ist vorgesehen, die verbliebenen Reptilien im Arbeitsstreifen abzufangen und in die räumlich benachbarten Ausweichflächen zu verbringen.

Damit kann insgesamt ein Individuen- und Quartierverlust vermieden werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.II.3.2 dieses Beschlusses sowie die UVP (Antragsunterlage 10), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13) und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 12) und hierbei insbesondere auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V-T3 A, V-T3 B und A-CEF 2 (Anhang 2 zu Antragsunterlage 12) verwiesen.

Brutvogelarten:

Für die besonders geschützten und gefährdeten Brutvogelarten Feldlerche, Goldammer, Hänfling und Klappergrasmücke kann eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Um die Betroffenheit der aufgeführten Brutvogelarten (baubedingter Verlust von Nestern, Gelegen und Individuen, baubedingte Störung von Brutvögeln, baubedingter Verlust von Brutrevieren) zu vermeiden, ist vorgesehen, dass abschnittsweise Baufeldräumungen bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden und damit überwiegend nicht in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten vorgesehen um eine nachträgliche Ansiedelung zu verhindern.

In kurzen Abschnitten ist das Aufspannen von Flatterbändern vorgesehen um die Ansiedlung der Feldlerche zu verhindern. In größeren Trassenabschnitten auf Ackerflächen sind Schwarzbrachen vorgesehen, die vor Beginn der Brutzeiten eingerichtet werden und in einem 14-tägigen Rhythmus gegrubbt werden. Diese von Bewuchs freigehaltenen Flächen weisen keine Habitateignung für Feldvogelarten auf und führen somit zu einer Umsiedlung auf die hierfür vorgesehenen Flächen.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die aufgeführten Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn ist ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Um hinsichtlich der Feldlerche Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, sind zunächst wie bereits beschrieben bauvorbereitende Maßnahmen vorgesehen, die eine Ansiedlung innerhalb oder randlich des Arbeitsstreifens vermeiden. Für den während der Bauphase eintretenden zeitweiligen Habitatverlust werden temporäre Ausweichflächen zur Verfügung gestellt.

Damit kann insgesamt eine Betroffenheit der aufgeführten Brutvogelarten vermieden werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.II.3.2 dieses Beschlusses sowie die UVP (Antragsunterlage 10), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13) und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 12) und hierbei insbesondere auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V-T2 A und A-CEF 1(Anhang 2 zu Antragsunterlage 12) verwiesen.

<u>Groppe:</u>

Da der von der Groppe besiedelte Kreuzbach in offener Bauweise gequert wird, kann eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen können zum einen direkt durch den Eingriff in das Gewässer sowie indirekt über Trübung des Wassers oder das Einleiten oder Abpumpen von Wasser zwecks Druckprüfung oder Wasserhaltung auftreten.

Zum Schutz der Groppe wird unmittelbar vor Beginn der Eingriffe in die Gewässersohle, der betroffene Gewässerabschnitt durch Elektrobefischung von Tieren geräumt. Die betäubten Tiere werden stromabwärts, außerhalb des Baufeldes ausgesetzt.

Zum Schutz des nichtmobilen Fischlaichs werden die Gewässerkreuzungen außerhalb der Laichzeit, zwischen Mitte Juli und Januar durchgeführt.

Zum Schutz vor Trübung während der Leitungsverlegung sowie im Rahmen der Wasserentnahmen und -einleitungen werden die in Abschnitt B.II.6.2. aufgeführten Maßnahmen zum Gewässerschutz durchgeführt.

Damit kann insgesamt die Beeinträchtigung der Groppe vermieden werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.II.3.2 dieses Beschlusses sowie die UVP (Antragsunterlage 10), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13) und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 12) und hierbei insbesondere auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V-T5, V-W1, V-W2, V-W3 und V-W4 (Anhang 2 zu Antragsunterlage 12) verwiesen.

<u>Besonders geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus:</u>

Sowohl gehölzbrütende Brutvogelarten, Brutvogelarten der Siedlungsnahen Biotope, Brutvogelarten der Binnengewässer und Brutvogelarten der landwirtschaftlichen Flächen, Feldflur und Säume können von der Maßnahme betroffen sein.

Im Einzelnen könnten folgende Brutvogelarten betroffen sein:

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Gilde**
Gänsesäger	Mergus merganser	Binnengewässer
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Binnengewässer
Graureiher	Ardea cinerea	Binnengewässer
Höckerschwan	Cygnus olor	Binnengewässer
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Binnengewässer
Nilgans	Alopochen aqgyptiaca	Binnengewässer
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Binnengewässer
Ringeltaube	Columba palumbus	Arten der siedlungsnahen Biotope

Straßentaube	C. livia f. domestica	Arten der siedlungsnahen Biotope
Amsel	Turdus merula	Gehölzbrütende Arten
Blaumeise	Parus caerulus	Gehölzbrütende Arten
Buchfink	Fringilla coelebs	Gehölzbrütende Arten
Buntsprecht	Dendrocopos major	Gehölzbrütende Arten
Eichelhäher	Garrulus glandarious	Gehölzbrütende Arten
Elster	Pica pica	Gehölzbrütende Arten
Gartenbaumläufer	Certhia brrachydactyla	Gehölzbrütende Arten
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gehölzbrütende Arten
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gehölzbrütende Arten
Girlitz	Serinus serinus	Gehölzbrütende Arten
Grünfink	Carduelis chloris	Gehölzbrütende Arten
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Gehölzbrütende Arten
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Gehölzbrütende Arten
Kleiber	Sitta europaea	Gehölzbrütende Arten
Kohlmeise	Parus major	Gehölzbrütende Arten
Misteldrossel	Turdus viscivorus	Gehölzbrütende Arten
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Gehölzbrütende Arten
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Gehölzbrütende Arten
Rabenkrähe	Corvus corone	Gehölzbrütende Arten
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Gehölzbrütende Arten
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Gehölzbrütende Arten
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Gehölzbrütende Arten

Singdrossel	Turdus philomelos	Gehölzbrütende Arten
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	Gehölzbrütende Arten
Star	Sturnus vulgaris	Gehölzbrütende Arten
Stieglitz	Carduelis carduelis	Gehölzbrütende Arten
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Gehölzbrütende Arten
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Gehölzbrütende Arten
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	Gehölzbrütende Arten
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Gehölzbrütende Arten
Bachstelze	Motacilla alba	Landwirtschaftliche Flächen, Feldflur, Säume
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Landwirtschaftliche Flächen, Feldflur, Säume
Fasan	Phasanius colchicus	Landwirtschaftliche Flächen, Feldflur, Säume
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Landwirtschaftliche Flächen, Feldflur, Säume

Um mögliche Beeinträchtigungen dieser Brutvogelarten zu vermeiden, sind Kontrollen aller Arbeitsflächen auf Brutstätten durch die ÖBB vorgesehen. Nur bei negativem Nachweis werden die Bereiche für die Bauarbeiten freigegeben. Andernfalls ist vorgesehen mit der ÖBB geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten. Zusätzlich werden die erforderlichen Gehölzeingriffe im Bereich der Arbeitsflächen sowie dem erforderlichen Schutzstreifen im Winterhalbjahr durchgeführt, sodass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zu damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien noch zur fitnessrelevanten Störung von Brutpaaren der in Gehölzen brütenden Vogelarten kommen kann.

Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des Trassenbaus für die häufigen Vogelarten grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der

Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Ebenso kann angenommen werden, dass für die häufigen Vogelarten bezüglich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den verhältnismäßig kleinen Eingriff im Rahmen des Vorhabens die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird, da die Arten weit verbreitet sind und vielfältige im Raum vorhandene Habitate besiedeln. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG:

Es werden auch keine nicht besonders oder streng geschützten wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet. Genauso wenig werden wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder Bestände von Pflanzen niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet. Auch werden keine Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird hierdurch nicht der Verbotstatbestand nach § 39 Abs.1 BNatSchG verwirklicht, da kein mutwilliges Handeln oder ein Handeln ohne vernünftigen Grund vorliegt. Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs.5 S.2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt. Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollumfänglich ausgeglichen und ersetzt. Das Vorhaben löst demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus und ihm stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die unter Abschnitt B.II.3.2 dieses Beschlusses, sowie im UVP-Bericht (Antragsunterlage 10), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlagen 12) und dem

Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 13) dargestellten Minderungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind dazu geeignet, die Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dementsprechend sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu befürchten. Verbotstatbestände iSd § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die in Abschnitt A.III.7. dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden (vgl. Abschnitt B.III.2.7.1. dieses Beschlusses).

2.6.6. Forstwirtschaft

Bei dem geplanten Vorhaben ist Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Enzkreis betroffen. Die Leitung durchquert bzw. tangiert den Gemeindewald Wiernsheim an zwei Stellen (Distrikt III, 2a 13 und Distrikt VII, 0 yVV). Für den Bau der Neckarenztalleitung wird vorübergehend und dauerhaft Waldfläche in Anspruch genommen. 976 m² Wald wird befristet umgewandelt. Dies ist für die Herstellung eines Arbeitsstreifens für die Verlegung der NET sowie die Lagerfläche für den Mutterboden notwendig.

Der Arbeitsstreifen sowie die Lagerfläche für den Mutterboden stellen eine befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG dar. Hierfür ist eine Genehmigung erforderlich, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahren konzentriert wird.

Die Vorhabenträgerin hat eine fristgerechte und ordnungsgemäße Wiederaufforstung zugesagt. Der von Gehölzen freizuhaltende Streifen unmittelbar über der Rohrleitung werde durch Sukzessionsprozesse wiederbegrünt. Zur Unterdrückung von aufkommenden Sträuchern und Bäumen wird dieser Streifen in einem Turnus von 1-2 Jahren gepflegt. Dauerhaft wird eine Ruderalflur ausgebildet.

Die zuständige höhere Forstbehörde hat in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde der Waldumwandlung unter Einhaltung der in A.II.8. aufgenommen Nebenbestimmungen zugestimmt.

2.6.7. Sonstiges zwingendes Recht

Sonstige zwingenden materiell-rechtlichen Rechtssätze werden von dem Vorhaben – ebenfalls – nicht verletzt.

2.7. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungssätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

2.7.1. Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 43 Abs.3 EnWG die von dem Vorhabenträger berührten öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Abschnitt B. II. dieses Beschlusses), der Ergebnisse der Online-Konsultation und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Art und Inhalt der Stellungnahmen machen deutlich, dass sich die Betroffenen

intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dem Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und auch bei der Variantenabwägung berücksichtigt (vgl. Abschnitt B.III.2.6.2. dieses Beschlusses).

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind auch dadurch betroffen, dass aus privaten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Eingriffe in Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – sind nicht unverhältnismäßig.

Auch die durch die Baumaßnahme notwendigen temporären Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keine unzumutbaren Eingriffe in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar und dauerhaft beeinträchtigt wird. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Leitungstrasse gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

2.7.2. Trassenvarianten und Alternativen

2.7.2.1. Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung

Mit Blick auf eine fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren auch mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Sie hat deshalb alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden Alternativen zum geplanten Neubau, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Opfern der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange erreicht werden könnten, ausreichend bewertet und die Abwägung einbezogen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten und technischen Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahren vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12; BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und technische Projektgestaltung sowie eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Varianten untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen) BVerwG, Urteil vom 26.01.1996 – 4 C 6.95; BVerwG, Urteil vom 18.07.1997 – 4 C 3.95; BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997 – 4 VR 21.96, BVerwG, Urteil vom 26.03.1998 – 4 A 7.97, BVerwG, Urteil vom 26.02.1999 – 4 A 47,96). Die Auswahl

unter verschiedenen in –Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 S.3 EnWG). Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarland, Urteil vom 20.0.7.2005 – 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, für öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG, NVWZ 2005, 943, 947). Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

2.7.2.2. Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Sie würde der gesetzlichen Pflicht der Leitungsbetreiber zum bedarfsgerechten Ausbau nicht entsprechen und die Versorgungssicherheit würde nicht gewährleistet, weil die festgestellten Versorgungsengpässe nicht beseitigt würden.

Die Null-Variante stellt daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine geeignete Lösung gegenüber der planfestgestellten Maßnahme dar, auch weil sich nach den folgenden Abwägungen des Planfeststellungsbeschlusses betroffene

Belange rechtlich nicht als vorrangig gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen in der Gestalt der Vorzugsvariante erweisen können (vgl. Abschnitt B. III. 2.1.).

2.7.2.3. Untersuchte Varianten

2.7.2.3.1. Raumordnerische Beurteilung

Im Rahmen des vom Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführten Raumordnungsverfahren wurden fünf Varianten geprüft.

In Wiernsheim wurden eine nördliche (Variante A 1 „Serres Nord“) und eine südliche Variante (Variante A 2 „Serres Süd“) zur Anbindung an die Nordschwarzwaldleitung untersucht. Die nördliche Variante wurde im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung als günstiger eingestuft, vor allem, weil sie geringere Konflikte mit dem Trinkwasserschutz aufweist und darüber hinaus günstiger mit zwei Hochspannungsfreileitungen gebündelt werden kann. Insgesamt ist die Variante A 1 hinsichtlich fünf Raumfaktoren die günstigere, Variante A 2 hingegen nur in zwei Fällen.

In einem 12 km langen Abschnitt zwischen Nussdorf und Unterriexingen wurden die drei Varianten „Enzweihingen“, „Oberriexingen“ und „Markgröningen“ untersucht, die sich insgesamt in dem hier nicht gegenständlichen Planungsabschnitt im Regierungsbezirk Stuttgart befinden.

2.7.2.3.2. Feintrassierung

2.7.2.3.2.1. Trassierungsgrundsätze

Die geplante Neckarenztalleitung soll an ihrem Anfangspunkt in Wiernsheim an die vorhandene Schwabenleitung sowie an die ebenfalls vorhandene Nordschwarzwaldleitung angebunden werden.

Der konkrete Trassenverlauf wurde maßgeblich durch folgende plausibel nachvollziehbare Trassierungskriterien bestimmt:

1.

Gewährleistung einer bautechnisch machbaren Trasse. Umgehung von bautechnisch nicht oder nur mit unverhältnismäßige hohem technischen Aufwand zu querender Bereiche. Gewährleistung der Arbeitssicherheit in der Bauphase, z.B. durch Vermeidung von topographischen Problembereichen (z.B. schräger Verlauf in Hängen).

2.

Möglichst gestreckter, geradliniger Verlauf zwischen definierten Anfangs- und Endpunkten der Leitung im Sinne einer wirtschaftlichen Lösung. Hiermit ist gleichzeitig der geringste Eingriff in das Privateigentum und (in den meisten Fällen) auch der geringste Umwelteingriff gewährleistet.

3.

Umgehung von Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand, bei deren Querung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens voraussichtlich nicht gegeben wäre.

a. Bebaute Flächen oder solche, die im Rahmen der Bauleitplanung zur Bebauung vorgesehen sind,

b. Betriebe, die bei Querung in ihrer Existenz gefährdet wären (z.B. Weinbau, Pferdehaltung, etc.),

c. Vorhandene und regionalplanerisch festgesetzte Flächen für den Rohstoffabbau,

d. Tabuflächen der archäologischen Bodendenkmalpflege,

e. Wasserschutzgebiete Zone I,

f. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geotope,

g. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders empfindlicher gefährdeter Tierarten mit geringer Mobilität.

4.
Umgehung von Flächen mit hohem Raumwiderstand, bei deren Querung oder Annäherung ein erhöhter Genehmigungs-, Vermeidungs-, oder Kompensationsaufwand erforderlich wäre:

a. Aussiedlerhöfe,

b. Wasserschutzgebiete Zone II

c. FFH-Gebiete

d. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope,

e. Wälder,

f. Altlasten,

g. Bodendenkmäler und vorab zu untersuchende Verdachtsflächen der archäologischen Bodendenkmalpflege,

h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten empfindlicher gefährdeter, aber mobiler Tierarten.

5.
Berücksichtigung des im Landesentwicklungsplan festgesetzten Grundsatzes der Trassenbündelung.

6.
Berücksichtigung der Agrarstruktur, wo möglich Orientierung der Leitung an Flurstücksgrenzen und landwirtschaftlichen Wegen.

2.7.2.3.2.2. Im Rahmen der Feinplanung untersuchte Trassenvariante

Im Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe wurden weder im Rahmen der Behördenkontakte noch der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Trassenvarianten eingebracht. Die Betrachtung von Trassenvarianten beschränkt sich daher auf die Variante „Trinkwald“. Diese befindet sich zwar fast ausschließlich in dem Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart, beginnt jedoch bereits im Regierungsbezirk Karlsruhe nahe der Bezirksgrenze.

2.7.2.3.2.3. Variante „Trinkwald“ Gemarkung Nußdorf (km 4,5 – 5,2)

Westlich der Ortslage von Eberdingen-Nußdorf befindet sich die Altablagerung „Trinkwald“, deren Lage bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vom Landratsamt Ludwigsburg mitgeteilt wurde. Die ursprüngliche Trassenplanung, die auch im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Dialogmärkten vorgestellt wurde, hat die Altablagerung im Osten umgangen. Allerdings wurde hierfür der gestreckte Verlauf auf Kosten einer ca. 100 m längeren Trasse verlassen. Im Rahmen der Dialogmärkte und im Scoping wurde durch die Gemeinde und verschiedene Anlieger angeregt, die Altablagerung mit der Trasse zu queren. Dieser Vorschlag wurde auch vom Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Umwelt – befürwortet.

Die beim Landratsamt vorliegenden Untersuchungen der Altablagerung sowie eigene Untersuchungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung ergaben, dass die mit der Querung der Fläche verbundenen Risiken voraussichtlich beherrschbar sein werden. Eine Begutachtung des Bodenaushubs hinsichtlich seiner Wiedereinbaubarkeit wird im Rahmen der Baustelle sichergestellt.

Es handelt sich bei der Fläche gleichzeitig um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Gemeinde Eberdingen, die zurzeit als artenarme Grünlandeinsaat mit anteiligem jungem Obstbaumbestand zu beurteilen ist. Die Fläche kann nach Verlegung der Erdgasleitung unproblematisch mit einer geeigneten

Saatgutmischung und Anpflanzung von einigen Obstbäumen wiederhergestellt werden ohne dass sie ihre Funktion als Ausgleichsfläche verliert.

Die Vorhabenträgerin hat sich entschlossen den Anregungen zu folgen und der Querung der Altablagerung den Vorzug zu geben um einen gestreckteren und ca. 100 m verkürzten Verlauf zu gewährleisten.

Dementsprechend wird die Umgehung der Altlast als Variante dargestellt und die Variante „Trinkwald“ als Antragstrasse.

2.7.2.3.2.4. Trassenverlauf

Der geplante Trassenverlauf beginnt im Nordosten der Ortslage Wiernsheim und quert zunächst das Gewann „Paradies“ in dem mehrere Aussiedlerhöfe mit der Leitungsführung umgangen werden. Die Ortslage von Serres wird nordöstlich umhangen und die Trasse erreicht die K 4502. Hier wird die Parallelführung mit zwei Hochspannungsfreileitungen aufgenommen, denen die geplante Erdgasleitung bis km 3,0 folgt. Im Bereich des Kreuzbachtals kann die unmittelbare Parallelführung mit den Freileitungen nicht aufrechterhalten werden, da sich hier auf Eberdinger Gemarkung im Regierungsbezirk Stuttgart die Sorgenmühle, ein Gartenhausgebiet sowie verschiedene Sportplatzanlagen befinden. Beide Hänge sind darüber hinaus bewaldet. Daher weicht die NET in einem südlichen Boden aus und quert den Kreuzbach bei km 4,2. Nach Überwindung des östlichen Hanges erreicht die geplante Trasse die Grenze des Regierungsbezirks Karlsruhe. Hier beginnt der Bereich der Gemeinde Eberdingen. Nach ca. 250 m trifft die Trasse dort auf die Altablagerung „Trinkwald“, die gequert wird.

2.7.2.4. Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Variante im Vergleich

zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Variante und Alternative die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die beantragte Trassenführung als die insgesamt schonendere und deshalb bessere Variante dar.

Die planfestgestellte Leitungsführung ist geeignet, sowohl die genannten Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten so weit wie möglich zu vermeiden.
Dies insbesondere deshalb, da der Trassenverlauf aufgrund einer – im Vergleich zur alternativen Trassenführung – 100 m kürzeren, gestreckteren Leitungsverlauf geringere Betroffenheiten entstehen. Zusätzlich findet eine Bündelung mit zwei bestehenden Hochspannungsfreileitungsanlagen statt. Die Leitungsführung vermeidet die Inanspruchnahme bebauter Grundstücke im Bereich des Regierungsbezirk Stuttgart und vermeidet die Inanspruchnahme zweier bewaldeter Hänge. Zusätzlich ergeben sich durch die geplante Leitungsführung geringere Konflikte mit dem Trinkwasserschutz.

Bei der Planung der mit diesem Beschluss festgestellten Variante der Erdgasleitung „Neckarenztalleitung“ hat die Vorhabenträgerin eine aktuelle und sachgerechte Bewertung der Situation vorgenommen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den damit in Verbindung stehenden Vorgaben der Raumordnung umfassend Rechnung getragen und dabei auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Dem Bündelungsgebot ist die Vorhabenträgerin soweit möglich gefolgt und hat die Erdgasleitung entlang bereits vorhandener Infrastruktur geplant.

Die beantragte Trassenführung hat sich anhand der zuvor dargelegten Gründe als zweckmäßigste Lösung erwiesen, die gesetzten Ziele nach den Gesichtspunkten der Funktionserfüllung des Leitungsbaus, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

2.7.3. Immissionsschutz

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. Lärmauswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Erschütterungen dem Vorhaben zwingend entgegenstehen, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Mit Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe ist nach gegenwärtigem Stand ebenfalls nicht zu rechnen. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten, als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin

2.7.4. (Sonstiges) Umweltrecht

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. zwingendes (Umwelt-)Recht dem Vorhaben entgegensteht, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin.

2.7.5. Landwirtschaft

Bau und Betrieb der Neckarenztalleitung stehen im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die geplante Maßnahme mit erheblichen Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden ist. Diese Eingriffe werden durch ein Auflagen und Zusagen bestmöglichst vermieden und

minimiert, wobei es nicht nur auf die Abschnitte zur Landwirtschaft in diesem Planfeststellungsbeschluss ankommt, sondern auf eine Gesamtschau aller Regelungen, die z.B. auch beim Boden-, Natur- und Gewässerschutz Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.

Die Neckarenztalleitung wird unterirdisch verlegt. Bezogen auf die Leitung ist es unumgänglich, dass bereits durch den Bau Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher für den Ackerbau genutzt werden. Für die Bauausführung ist ein Regelarbeitsstreifen von ca. 28 m Breite erforderlich, der in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. bei der Querung der Gewässer) reduziert wird. Die Maßnahmen im Arbeitsstreifen führen nicht zu einem dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Nach Inbetriebnahme der Leitung ist ein Schutzstreifen von 10 m erforderlich, der frei von baulichen Anlagen bleiben muss. Die Kennzeichnung des Leitungsverlaufs ist mit einer Beschilderung geplant, die an Feldwegen verlaufen soll.

Straßen, Wege, Kanäle, Rohrleitungen und Kabel dürfen im Schutzstreifen nur nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber angelegt bzw. verlegt werden. Auf einer lichten Breite von 2x2,50 m zu beiden Seiten der Leitungsaußenkante muss die Leitung frei von tiefwurzelnden Gehölzen bleiben.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke kann den hiervon Betroffenen in Anbetracht des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben zugemutet werden. Die Nutzungsbeeinträchtigungen der Acker- und Weideflächen entstehen überwiegend temporär während der Durchführung der Baumaßnahme und die betroffenen Grundstücke werden im Anschluss wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergerichtet und stehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wieder zur Verfügung. Einbußen werden vollumfänglich entschädigt.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme für die Rohrlagerplätze und

Baustelleneinrichtungsflächen sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern.

Langfristige Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte entstehen somit ausschließlich für Sonderkulturen wie z.B. Wein. Diese Sonderkulturen werden bisher nicht auf den betroffenen Flächen angebaut. Die Flächen bleiben auch im Schutzstreifen nach Verlegung der Erdgastransportleitung landwirtschaftlich nutzbar. Eine ordnungsgemäße und übliche Landwirtschaft einschließlich der Bearbeitung bis zu einer Tiefe von 60 cm und dem Befahren mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Schutzstreifen ist zulässig. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach guter landwirtschaftlicher Praxis bleibt somit auch nach der Verlegung der Leitung ohne Einschränkungen möglich. Im Bereich des Schutzstreifens sind Sondermaßnahmen wie Tiefenumbrüche oder Tiefenlockerung mit der Vorhabenträgerin abzustimmen. Die Belastungen, die von landwirtschaftlichen Geräten auf die Leitung einwirken, werden durch die ausreichende Wandstärke, die Überdeckung und die Materialwahl hinreichend berücksichtigt und haben keinerlei Einwirkungen auf die Leitung.

Mögliche Nachteile durch zeitlich befristete Bewirtschaftungsunterbrechungen werden auch im Hinblick auf die Gewährung von EU-Agrarprämien bzw. Bundes- oder Landesförderungen von der Vorhabenträgerin erstattet.

Damit ist die vorherige Nutzungsmöglichkeit nach Durchführung der Baumaßnahme größtenteils wieder uneingeschränkt gegeben.

Die Qualität der Böden bleibt durch die Vorgaben aus dem DVGW Merkblatt G 451 erhalten. Dies gilt insbesondere auch für negative Auswirkungen aufgrund von Verdichtungen, die z.B. durch Tiefenlockerungen, mechanische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden und Bodenvermischungen, Absammeln von Steinen und Fremdkörpern zur Wiederherstellung des Arbeitsstreifens ausgeglichen werden.

Um negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit und damit die Belange der Landwirtschaft zu verhindern, ist die Vorhabenträgerin außerdem verpflichtet, die Arbeit durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleiten zu lassen (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmung A.III.3.3. dieses Beschlusses).

Über den Zeitraum der Baudurchführung werden die Bewirtschafter rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informiert, so dass diese sich darauf einstellen können (vgl. A.III.5.1.).

Für alle relevanten, ggf. dennoch auftretenden Beeinträchtigungen bzw. Bewirtschaftungserschwernisse besteht unbeschadet privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin ein Entschädigungsanspruch.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten können, sind nicht erkennbar.

2.7.6. Denkmalpflegerische Belange

Bei der Planung der Neckarenztalleitung sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen bewertet und berücksichtigt worden (vgl. Abschnitt B.II.9).

Zum Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern sowie zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurden Nebenbestimmungen (vgl. A.II.6.) erlassen, die den ordnungsgemäßen Umgang mit bekannten Bodendenkmälern aber auch mit Verdachtsfällen und Zufallsfunden regelt. Die Vorhabenträgerin steht ferner regelmäßig in engem Austausch mit der LAD.

Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann somit ausgeschlossen werden. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Verdachtsfällen und Bodendenkmalfunden ist hierdurch sichergestellt.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den denkmalpflegerischen Belangen vereinbar.

2.7.7. Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privaten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind.

2.7.7.1. Gesundheit

Beeinträchtigungen gesundheitlicher Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind vor dem Hintergrund der in diesem Beschluss beschriebenen bau-, und anlagebedingten Wirkungen, die keine bzw. nur temporäre baubedingte Immissionen unterhalb der Grenzwerte der AVV Baulärm beinhalten, nicht zu erwarten.

2.7.7.2. Sicherheit der Leitung

Bezüglich der Sicherheit der Leitung wird auf die eingehenden Ausführungen unter B.III.2.5 dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist die Sicherheit der Leitung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

2.7.7.3. Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken

Zur Realisierung des Vorhabens müssen private Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs.3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 S.1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigung, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art.14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs.2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Gasversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Es bedarf für den Schutzstreifen keinen Flächenerwerb durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums und die Vorhabenträgerin erhält das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95, BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigen Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Arbeitsstreifens und werden wie Rohrlagerplätze nur für eine vorübergehende Nutzung erfasst.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Die Vorhabenträgerin hat den beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs.2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde binden ist.

Die Bauflächen werden lediglich für den Zeitraum, in dem sie als Arbeitsstreifen oder Lagerflächen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist den Betroffenen zumutbar. Die dauerhaft für den Leitungsbetrieb benötigten Schutzstreifen sind auf das erforderliche Minimum zugeschnitten worden.

Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

2.7.7.4. Wertminderung von privaten Grundstücken

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs.2 S.3 LVwVfG nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 – A 39.95).

Sollte der Leitungsbau der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht,

darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 A. 39.95).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art.14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhaben im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 45 a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht.

2.7.7.5. Rückbau der Leitung

Sollte die Leitung eventuell nicht mehr benötigt oder dauerhaft stillgelegt werden, ist sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses lokal wieder auszubauen. Dies ist bei unterirdischen Anlagen dann der Fall, wenn deren Verbleib für den Eigentümer eine Besitzstörung darstellt und der Eigentümer einen nachvollziehbaren Grund für die erforderliche Entfernung darlegt. Werden Leitungen und oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt, ist die Vorhabenträgerin auf Antrag des Eigentümers außerdem verpflichtet, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen. In diesem Fall ist die Vorhabenträgerin auch verpflichtet die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen.

2.7.7.6. Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kreuzungen von bestehenden und geplanten Versorgungstrassen wie Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich zulässig sind, gleiches gilt für die Verlegung in Parallellage. Die

Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken widergegeben. Die erforderlichen Sicherheitsstandards werden eingehalten.

Als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche (ca. 600 m²) kann eine städtische Fläche an der Schwetzinger Straße außerhalb des Stadtgebiets zur Verfügung gestellt werden.

2.7.8. Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegende Versorgungsinteresse der Vorhabenträgerin.

2.8. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

2.8.1. Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz

Umweltamt/ Immissionsschutz:

Das Landratsamt Enzkreis hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 dargelegt, dass Ausführungen zum Arbeitsschutz der Beschäftigten (Gefährdungsbeurteilung) bei den Grabungs- und Leitungsverlegearbeiten sowie Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Hydrauliköle sowie Betankungsvorgänge der Baustellenfahrzeuge) zu machen seien. Ebenso seien für die spätere Inbetriebnahme und den Regelbetrieb der Erdgasleitung für die Beschäftigten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf, dass alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz sowohl beim Bau auch beim Betrieb der Leitung eingehalten würden.

Abwasser/Gewässer:

Das Landratsamt Enzkreis hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 dargelegt, dass bei den Gewässerkreuzungen NN-OZ 9 (Wiesentalgraben) bei Wiernsheim und Kreuzbach unterhalb Iptingen in offener Bauweise folgende Punkte zu beachten seien:

- Die Gewässersohle und die Böschungen müssen nach dem Verlegen der Leitung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Hierfür ist das vorhandene, natürlich anstehende Material zu verwenden. Eine Sohlbefestigung mit Beton oder Flussbausteinen ist nicht zulässig. Überschüssiges Aushubmaterial, welches für den Wiedereinbau nicht benötigt wird, ist gegebenenfalls abzufahren und darf nicht im Uferbereich des Gewässers eingebaut werden.

- Sollten sich im Bachbett und den Böschungen hinsichtlich der Lage und Höhe durch Ausbaumaßnahmen oder durch eigendynamische Entwicklungsprozesse ändern, so ist die Leitung auf Kosten des Antragstellers den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ein Anspruch auf Herstellung der ursprünglichen Uferlinie besteht nicht.

- Um eigendynamische Prozesse zu ermöglichen sind die Leitungen – gemessen ab Oberkante der Rohre bzw. der zur Auftriebssicherung vorgesehenen Betonreiter – im Gewässerbett, in den Böschungen und im Vorland (Gewässerrandstreifen = 10 m ab Oberkante Gewässer) so herzustellen, dass eine Überdeckung von mindestens 1,50 m gewährleistet ist.

- Eingriffe in den Ufergehölzbestand sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Ausführungszeit sind zu beachten. Bei Gehölzbeseitigungen sind Ersatzpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen vorzunehmen.

- Ein schadloser Abfluss des Gewässers muss zu jedem Zeitpunkt der Bauzeit, insbesondere auch bei Hochwasser gewährleistet sein.

- Die Maßnahme ist mit dem Träger der Unterhaltungslast (Gemeinde Wiernsheim) abzustimmen.

- Zur Auftriebssicherung der Gasversorgungsrohre sind wie geplant Betonreiter einzubauen.

- Durch den Einbau, Bestand und Betrieb der Gewässerkreuzung entstehende Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

- Bei der Durchführung der Maßnahmen dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, deren Hydrauliksystem mit einer biologisch abbaubaren, nicht wassergefährdenden Hydraulikflüssigkeit befüllt ist.

- Weder durch die Bauarbeiten noch danach darf es zu einer Verunreinigung der Gewässer kommen. Der vorhandene Abflussquerschnitt der Gewässer darf durch die Gewässerkreuzung nicht geändert werden.

- Die Gewässerkreuzungen sind zu kennzeichnen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kennzeichnungen dauerhaft erhalten bleiben.

- Die Gewässerkreuzungen sind sofern möglich in Niedrigwasserzeiten (Spätsommer bis Herbst) herzustellen.

- Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Baumaßnahmen die plan- und bedingungsgemäße Ausführung zu bestätigen. Der Wasserbehörde sind Bestandspläne von den Gewässerkreuzungen vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme bitten wir uns die tatsächliche (endgültige)

Trassierung in Form von CAD-Daten zu übergeben damit die Gewässerkreuzungen in der Umweltdatenbank WIBAS – AKWB des Landes erfasst werden können.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 4.) aufgenommen.

Hinsichtlich des Antrags auf Befreiung von den Verboten in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs.4 und 5 WHG) führt das Landratsamt Enzkreis in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 aus, dass in der vorgelegten Antragsunterlage 8.5 unter Punkt 5 dargelegt werde, wie die Voraussetzungen des § 78 Abs.4 und 5 WHG für eine Befreiung erfüllt werden sollen. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen bestünden keine Einwendungen gegen eine Erteilung der Befreiung.

Die Angaben der Vorhabenträgerin wurden als Nebenbestimmung A.III.4.) aufgenommen.

Hinsichtlich des Antrags auf Erteilung von Erlaubnissen für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser (§ 46 WHG) führt das Landratsamt Enzkreis in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 aus, dass im Bereich der Kreuzung der Gasleitung mit dem Kreuzbach zur Trockenhaltung des Leitungsgrabens eine Wasserhaltung mit 2 Brunnen eingerichtet werden solle. Das geförderte Grundwasser solle unterhalb des Kreuzungsbereichs wieder in den Kreuzbach eingeleitet werden.

An das eingeleitete Wasser seien folgende Anforderungen zu stellen:

- pH-Wert: 6-9
- absetzbare Stoffe: < 0,3ml/l

Die entnommenen und wieder eingeleiteten Wassermengen seien über eine geeignete Messeinrichtung zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Dauer der Wasserhaltung sei auf das baubedingt zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

Entnommen und wiedereingeleitet werden sollen je Brunnen 0,33 l/s bzw. 1,19 m³/h. Bei einer angenommenen Dauer der Wasserhaltung von 14 Tagen ergebe sich eine Gesamtfördermenge von 2*400 = 800 m³.

Nach Abschluss der Maßnahme seien die Förderbrunnen so wieder zurückzubauen, dass sich die natürliche Wasserwegigkeiten wiedereinstellen können.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 4.) aufgenommen.

Das Landratsamt Enzkreis weist in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 daraufhin, dass nach § 29 Abs.3 WG im Gewässerrandstreifen bauliche und sonstige Anlagen verboten seien, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich seien. Nach § 38 Abs. 5 WHG bzw. § 29 Abs. 4 WG könne die zuständige Behörde von dem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Ein entsprechender Befreiungsantrag in dem dargelegt werde, dass eine dieser Voraussetzungen erfüllt seien, sei in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung hierzu aus, dass aus Sicht der Vorhabenträgerin diese Befreiung mit dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierend miterteilt werde.

Das Landratsamt Enzkreis führt hinsichtlich des Grundwasserschutzes bzw. Bodenschutzes in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 aus, dass die Leitungstrasse außerhalb von Wasserschutzgebieten verlaufe. Nach derzeitigem Kenntnisstand führe die Trasse nördlich von Serres an der Kreisstraße K4502 am nördlichen Rand einer Altablagerung („An den Talwiesen“) vorbei. Die Altablagerung werde im Bodenschutzkataster mit der Einstufung „Entsorgungsrelevanz“ geführt. Weitere

Katastereinträge seien im Bereich der Trasse innerhalb des Enzkreises derzeit nicht vorhanden. Nach den vorliegenden Planunterlagen (Lageplan; Unterlage 7.1) werde die Altablagerung vermutlich nicht angeschnitten. Am westlichen Ausgangspunkt der Trasse solle auf Flurstück Nr. 2355/0 der Gemeinde Wiernsheim eine Gasdruck-Regel- und Messstation errichtet werden. Nach dem, dem Landratsamt Enzkreis vorliegenden Baugrund- und Gründungsgutachten vom 14.08.2019 stünden bis zu einer Tiefe von 6,6 m bzw. 6,9 m unter Geländeoberkante bindige Deckschichten (Lößlehm) an. Darunter folge der Verwitterungshorizont des mittleren Muschelkalks. Zum Bau der Messstation werde an der westlichen Seite des Gebäudes etwa 5m tief in den Untergrund eingegriffen. Da der Grundwasserpegel erst in größerer Tiefe (ab ca. 11,6 m unter GOK) erbohrt wurde, sei bei der Gründung des Gebäudes nicht mit Grundwasser zu rechnen.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung hierzu aus, dass es richtig sei, dass die Altablagerung „An den Talwiesen“ nicht von dem Vorhaben tangiert werde und dass die GDRM-Anlage nicht Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung sei.

Das Landratsamt Enzkreis führt hinsichtlich des Grundwasserschutzes bzw. Bodenschutzes in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 weiter aus, dass die Leitungsgräben etwa 1,8 m bis 2 m tief ausgehoben werden sollen. Grundwasser werde in diesem Tiefenbereich lediglich im Bereich von Gewässerkreuzungen (Kreuzbach) erschlossen. Daher solle in diesem Bereich auch eine Wasserhaltungsmaßnahme über zwei Absenkbrunnen durchgeführt werden. Durch die temporären Grundwasserabsenkungen seien keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld der Maßnahme zu besorgen. Aus fachtechnischer Sicht bestünden keine Einwendungen gegen die beschriebene Vorgehensweise.

Das Landratsamt Enzkreis führt hinsichtlich des Grundwasserschutzes bzw. Bodenschutzes in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 weiter aus, dass, sofern die Gasleitung in geschlossener Bauweise (Kreuzung bestimmter Straßen und Versorgungsleitungen) verlegt werde, dies mittels Horizontal-Pressbohrverfahren bzw. Horizontal-Rammverfahren durchgeführt werden solle. Spülbohrungen seien derzeit

nicht vorgesehen. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens seien folgende Dinge zu beachten:

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt Enzkreis ein Bauleiter mit allen Kontaktdaten schriftlich zu benennen, der bei auftretenden Fragen oder Problemen als Ansprechpartner fungiert.

- Der Beginn der Verlegearbeiten ist der Gemeinde Wiernsheim und dem Umweltamt Enzkreis mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- Sollten im Rahmen der Verlegarbeiten unvorhergesehene Probleme oder sonstigen Schwierigkeiten beim Ausheben der Leitungsgräben auftreten, ist das Umweltamt Enzkreis (Herr Schuler) unverzüglich zu informieren.

- Durch die Verlege- und Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich, in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen.

- Es dürfen lediglich Maschinen eingesetzt werden, deren Betriebsstoffe biologisch abbaubar sind.

- Auf den Baustellen im Außenbereich (unbefestigte Bodenfläche) dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

- Ölbindemittel ist vor Ort in ausreichender Menge (mindestens drei Säcke) vorzuhalten.

- Betankungen sind bei mobilen Baumaschinen auf vollständig versiegelten Flächen (asphaltiert) unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Auffangwanne) durchzuführen.

- Betankungen von Maschinen auf unbefestigten Bodenflächen sind lediglich für Maschinen (z.B. zum Auslegen der Leitungen) zulässig, wenn diese nur mit erheblichem Mehraufwand zur Betankung auf versiegelten Flächen gefahren werden können. Diese Maschinen können unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (Auffangwanne, Ölbinder vorhalten) auch vor Ort betankt werden.

- Bei allen Erdarbeiten, insbesondere bei den Verlegearbeiten nördlich der Altablagerung „An den Talwiesen“ ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials (Farbe, Geruch) zu achten. Sollten Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Umweltamt Enzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Umweltamt Enzkreis abzustimmen.

- Bei Verlegearbeiten in Acker-, Wiesen- oder Waldflächen ist der Oberboden vom tieferen Grabenaushub zu trennen, fachgerecht wie beschrieben in Mieten zu lagern und bei der Verfüllung der Leitungsgräben wieder als oberste Schicht aufzutragen. Eine belebte Oberbodenschicht ist durch fachgerechte Begrünung wiederherzustellen.

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Sollte es dennoch zu Bodenverdichtungen kommen, sind diese durch tiefgründige Lockerungsmaßnahmen zu beseitigen.

- Bei Verlegearbeiten innerhalb von Wegen ist der Ausgangszustand der Wege wiederherzustellen.

- Eventuell anfallender Straßenaufbruch und überschüssiger Erdaushub sind fachgerecht zu entsorgen.

- Die Gräben der Gasleitung dürfen (insbesondere im Bereich mit einer erforderlichen Sandbettung der Leitung) nicht als Drainagen

fungieren. Um dies zu unterbinden sind bindige Querriegel (z.B. Betonitpellets oder bindiges Bodenmaterial) in geeignetem Abstand einzubauen.

- Sofern externes Verfüllungsmaterial verwendet werden soll, darf lediglich sauberes, unbelastetes Bodenmaterial oder Sand (bei erforderlichem Sandbett) zum Einbau kommen.

- Sollte nachträglich auch der Einsatz von Spülbohrungen verfolgt werden, ist dies vor Beginn der Arbeiten mit dem Umweltamt Enzkreis abzustimmen. Bei Spülbohrungen darf lediglich Wasser in Trinkqualität eingesetzt werden und der Spülflüssigkeit darf außer Trinkwasser und natürlichem Betonit kein chemischer Zusatzstoff hinzugefügt werden.

- Die Lage der Baustelleneinrichtungsfläche ist dem Umweltamt Enzkreis vor Beginn der Maßnahme mit Lageplänen und einer kurzen Beschreibung der lokalen Gegebenheiten oder eventuell vorgesehenen Ausbauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

- Die mobilen Baustellenfahrzeuge sind bei größeren Arbeitspausen (Längere Regenereignisse, Wochenenden und Feiertage) auf befestigten Flächen abzustellen.

- Die Anlagen zur Wasserhaltung sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig rückzubauen. Bei der Verfüllung der Entnahmestellen ist darauf zu achten, dass sich die natürlichen Wasserwegsamkeiten wiedereinstellen können.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung hierzu aus, dass die Kabelschutzrohre bei den Kreuzungsdetails 2 (Kanäle DN 800) und 3 (Kreisstraße 4502) mittels Spülbohrung verlegt werden sollen. Die Erdgasleitung selber werde mit Horizontal-Pressbohrverfahren verlegt. Überdies würden Maschinen eingesetzt, deren

Hydrauliköl biologisch abbaubar sei. Der Betriebsstoff (Diesel) der Maschinen sei jedoch nicht biologisch abbaubar. Eine generelle Freigabe von reinem Biodiesel (B100 gem. EN 14214) für LKW und Baumaschinen bestünde nicht, es seien immer nur ausgewählte Motortypen einzelner Hersteller freigegeben, sodass diese Forderung bei einem gemischten Baustellenfuhrpark in der Praxis nicht umsetzbar sei. Durch die Sicherheitsvorkehrungen bei der Betankung vor Ort sei die Sicherheit vor dem Austreten wassergefährdender Betriebsmittel gegeben.

Den übrigen Forderungen werde stattgegeben.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 4.) aufgenommen.

Forstamt:

Das Landratsamt Enzkreis - Forstamt hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 ausgeführt, dass bei dem geplanten Vorhaben in kleinerem Umfang Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Enzkreis betroffen sei. Die Leitung durchquere bzw. tangiere (abhängig von der tatsächlichen Arbeitsstreifenbreite) den Gemeindewald Wiernsheim an zwei Stellen (Distrikt III, 2a 12 und Distrikt VIII, 0 yW)

Die Unterlagen würden detaillierte Aussagen zum Umgang und Erfordernis von Waldumwandlungsgenehmigungen enthalten, die teilweise so nicht mitgetragen werden könnten. Insbesondere Baustelleneinrichtungen und Baumaßnahmen seien auf Waldflächen nicht zulässig. Wo die Einrichtung von Baustelleneinrichtungen abseits bestehender Erschließungseinrichtungen vorgesehen sei, sei seine befristete Waldumwandlung zu beantragen. Hierfür seien die Eingriffsflächen kartographisch aufzubereiten und in ihrer Größenordnung zu benennen. Näheres hierzu werde von der Forstdirektion als Genehmigungsbehörde vorgebracht.

Die Vorhabenträgerin gab in ihrer Erwiderung hierzu an, dass die Aussage, dass die Errichtung von Baustelleneinrichtungen abseits bestehender Erschließungseinrichtungen im Wald im Regelfall einer befristeten

Waldumwandlungsgenehmigung bedürfen, zutreffend sei. Die separaten Waldumwandlungsanträge entfielen bei Planfeststellungsverfahren, da dieses bündelnd wirke. Separate Anträge könnten daher entfallen.

Die temporär im Arbeitsstreifen genutzten Waldflächen und die dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Flächen seien in Kapitel 3 der Unterlage 8.7 in ihrer Größe (m&sup2) aufgeführt und in der Kartenanlage 13.3 (LBP) im Maßstab 1:2.00 dargestellt.

Naturschutz:

Das Landratsamt Enzkreis hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 ausgeführt, dass im Enzkreis nur die Gemeinde Wiernsheim von dem geplanten Neubau der Neckarenztalleitung (NET) betroffen sei. Der Abschnitt 1 verlaufe östlich vom Hauptort Wiernsheim (Anschluss der NET an die bestehende NSW-Leitung der terranets bw GmbH) in Richtung Serres bis zur Kreisgrenze am Kreuzbach auf einer Gesamtlänge von 4,5 km. Genehmigungsbehörde im Regierungsbezirk Karlsruhe sei das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Das Planfeststellungsverfahren zum geplanten „Neubau der Neckarenztalleitung“ beinhalte in Unterlage 10 den UVP-Bericht, in Unterlage 11 die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, in Unterlage 12 den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und in Unterlage 13 den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Die genannten Unterlagen seien naturschutzrelevant und würden im Folgenden näher betrachtet. Es sei ein 600 m breiter Korridor, d.h. 300 m beidseitig der Leitungsachse untersucht worden.

Im Enzkreis entfiele die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie, da keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete von der Planung betroffen seien.

Für das tangierte LSG 2.36.018 „Kreuzbachtal“ von Stationierungspunkt 3,51 bis 4,53 treffe der Befreiungstatbestand nach § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BNatSchG zu. Die Planfeststellungsbehörde könne die Befreiung mit der Zustimmung des Landratsamts Enzkreis erteilen. Die Auflagen im Umweltbericht seien im Hinblick auf die Pflicht zur

Eingriffsminimierung, zum Ausgleich und zur Wiederherstellung zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinsichtlich der betroffenen nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Gehölz- und Steinriegelbiotope (1 7119 236 0026, -0034, -0035, -0106, -0113, 0117) sowie der Querung des Kreuzbaches (1 7119 236 0114) könnten erhebliche Beeinträchtigungen infolge des schmalen, linearen Trassenverlaufs mit einem beiderseitigen Arbeitsstreifen von 5 m Breite der freigehalten werden müsse, ausgeschlossen werden. Insofern würden Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG nicht ausgelöst. Für die Querung des Kreuzbaches als Gewässer 2. Ordnung sei die Untere Wasserrechtsbehörde anzuhören.

Grundsätzlich sei in diesem Zusammenhang das Rodungsverbot nach § 39 Abs.5 Nr.2 zu beachten. Außerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erforderliche werdende Gehölzarbeiten dürfen erst nach erteilter Ausnahmengenehmigung erfolgen.

Der UVP-Bericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) und der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) seien aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die aufgezeigten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im ASF/LBP (V-P1 bis VP7) seien vollständig umzusetzen.

Vor Beginn der Baumaßnahme seien die CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (A-CEF 1), für Reptilien (A-CEF 2) und für Fledermäuse (A-CEF 3) – nur bei Nachweis von Baumquartieren- umzusetzen.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen V-T1A (Fledermäuse) und V-T1B (Haselmaus) im Abschnitt 1 seien zwingend umzusetzen.

Gleiches gilt für die Maßnahme bei den Brutvögeln wie Feldlerche, Goldammer, Hänfling und Klappergrasmücke auf Gemarkung Wiernsheim (V-T2 A+B).

Im Bereich der südexponierten Hänge im Kreuzbachtal mit Trockenmauern befänden sich Mauereidechsenhabitate. Von SP 3+660 bis 4+070 und SP 4+320 bis 4+408 seien entsprechende Reptilienschutzmaßnahmen gemäß V-T3 durchzuführen.

Im Landhabitat konnten an Amphibien, Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch sowie der Feuersalamander festgestellt werden. Die Maßnahmen V-T4 seien explizit zu beachten.

Der Kreuzbach sei Lebensstätte von der Groppe. Zum Schutz der Groppe sei bei der Gewässerquerung des Kreuzbachs SP 4,1 vor Beginn des Eingriffs in die Gewässersohle der betroffene Gewässerabschnitt durch Elektrobefischung von Tieren zu räumen. Die betäubten Tiere seien stromabwärts, außerhalb des Baufeldes auszusetzen. Die Maßnahme sei notwendig, da die Groppe nicht über größere Entfernungen durchs offene Wasser flüchtet, sondern sich in Verstecke in der Gewässersohle zurückzieht. Zum Schutz des nichtmobilen Fischlaichs werden die Gewässerkreuzungen außerhalb der Laichzeit zwischen Mitte Juli und Januar durchgeführt (V-T5).

Die Maßnahmen V-T6 (Himmelblauer Bläuling) und V-T7 (Blauflügel-Prachtlibelle) am Kreuzbach seien ebenfalls zu beachten und umzusetzen.

Besonders begrüßt werde, dass von vornherein eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) bei der Abarbeitung des artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmenkataloges vorgesehen werde. Die ÖBB sei der Unteren Naturschutzbehörde Enzkreis gegenüber schon vor Beginn der Arbeiten namentlich mit Anschrift und Kontaktdaten zu benennen.

Das ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 98.698 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) ergebe sich im Regierungsbezirk Karlsruhe in den Schutzgüter Arten und Biotope/Boden und sei nachvollziehbar. Zusammen mit den Eingriffen in dem Regierungsbezirk Stuttgart ergebe sich infolge der Planung ein rechnerisches Gesamtdefizit in Höhe von 249.447 ÖW, das auszugleichen sei.

Mit der Ökokontomaßnahme NET01 „Maßnahmen ehemalige Erddeponie Aschhausen“ der Flächenagentur Baden-Württemberg solle der Vollausgleich erzielt werden. Für die Eingriffe in Trockenmauern bestehe in beiden Regierungsbezirken ein Kompensationsbedarf von ca. 228 m² Mauerfläche. Im Angerstal bei Mönsheim sei die Instandsetzung von Trockenmauern in einem Umfang von ca. 140 m² vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme werde begrüßt. Die zu sanierenden Mauerabschnitte seien mit der Gemeinde Mönsheim abzustimmen und durch ein qualifiziertes Fachbüro umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Erwiderung an, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „Angerstal“ bereits erfolgt und von der UNB des Enzkreises im März 2019 abgenommen worden sei.

Die übrigen Trockenmauern im Abschnitt des Regierungsbezirks Stuttgart würdennach der Rekultivierung des Arbeitsstreifens und Setzung des Bodens von einer Fachfirma unter Beachtung der einschlägigen bekannten bzw. von Seiten des Kreises Ludwigsburg geforderten Leitfäden erstellt.

Im Übrigen werde den Forderungen stattgegeben.

Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.7.) aufgenommen.

Landwirtschaftsamt:

Das Landratsamt Enzkreis – Landwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 ausgeführt, dass nach Prüfung der Unterlagen das Landwirtschaftsamt zu dem Ergebnis komme, dass agrarstrukturelle und landwirtschaftliche Belange im möglichen Maße berücksichtigt wurden. Gegen die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landwirtschaft seien keine Bedenken vorzubringen.

Insgesamt seien keine Anregungen und/oder Bedenken aus den von dem Landwirtschaftsamt zu vertretenden Belangen vorzubringen.

Nachhaltige Mobilität/ Straßenbau:

Das Landratsamt Enzkreis hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 ausgeführt, dass bei der beantragten Verlegung/Herstellung einer neuen Versorgungsleitung nebst Tk-Anlage das klassifizierte Straßennetz in Anspruch genommen werde. Es handele sich dabei um eine „Sonstige Benutzung“ im Sinne des § 21 StrG BW bzw. nach § 8 Abs.10 FStrG iVm §§ 68 ff. TKG. Mit dem Planungsträger bestünden in der Regel hinsichtlich der Verlegung der Leitung zum Zweck der öffentlichen Versorgung sowohl mit dem Enzkreis als auch mit dem Ministerium entsprechende Rahmenverträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung aus, dass im Bereich des Enzkreises die K 4502 als einzige klassifizierte Straße gequert werde. Hierfür würde ein Kreuzungsantrag gestellt. Ein entsprechender Rahmenvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und dem Enzkreis bestünde.

Seitens der Straßenbauverwaltung des Enzkreises, Amt für Nachhaltige Mobilität – 22. Straßenbau (Landratsamt Enzkreis) wird nach den Ausführungen der Stellungnahme vom 07.02.2020 der Einlegung/Herstellung aus straßenbaurechtlicher und betriebstechnischer Sicht grundsätzlich zugestimmt. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass der Betreiber bzw. Unternehmer bzw. Antragsteller vor Beginn der Baumaßnahme mit der Straßenbauverwaltung des Landratsamtes Enzkreis für die Einzelmaßnahmen an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die hierfür erforderlichen Vereinbarungen über die Straßenmitbenutzung unter Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften auf der Grundlage der bestehenden Rahmenverträge beantragt bzw. einen Zustimmungsantrag nebst allen erforderlichen Planunterlagen einreicht.

Bei Tk-Anlagen/-einrichtungen erhalte der Versorgungsträger/Antragsteller von der Straßenbauverwaltung einen separaten kostenpflichten Zustimmungsbescheid auf der Grundlage der §§ 68 ff. TKG. Hierzu seien detaillierte Planunterlagen und technische Datenblätter erforderlich und der Straßenbauverwaltung alsbald in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren sei mit der Straßenbauverwaltung bzw. der

hier zuständigen Straßenmeisterei Enzkreis in Pforzheim vor Baubeginn in der Örtlichkeit die Leitungstrasse zu begehen, um technische Besonderheiten für den Bereich der Straßen abzuklären und festzulegen.

Grundsätzlich seien bei Querungen der Straßen keine Aufgrabungen zulässig. Die Querungen seien mittels Verdrängungs-/Bohr-/Pressverfahren auszuführen. Offene Bauweise bzw. Aufgrabungen der Straße seien in Ausnahmefällen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zulässig. Außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze werde innerhalb der Fahrbahn sowie im Bankettbereiche bzw. in einem Abstand von weniger als 1,50 m Breite vom befestigten Fahrbahnrand grundsätzlich eine Verlegetiefe (Scheitelüberdeckung) von mindestens 1,20 m verlangt.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrten seien für alle Leitungen und Telekommunikationslinien die Allgemeinen Technischen Bedingungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB – BeStra 2008, siehe Einführungsschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28.02.2009) und die dort aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke zu beachten und einzuhalten. Ausnahmen hiervon seien vor Beginn der Baumaßnahme nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung möglich und technisch zu begründen.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung aus, dass den Forderungen stattgegeben werde.

Verkehrsamt:

Das Landratsamt Enzkreis- Verkehrsamt hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass zur Ausführung des Vorhabens die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich sei, hierfür rechtzeitig ein entsprechender Antrag durch die bauausführende Firma (§ 45 Abs.6 StVO) bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen sei.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass der Forderung stattgegeben werde. Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zusage, die unter A.IV.2. in diesen Beschluss aufgenommen wurde.

Denkmalrecht:

Das Landratsamt Enzkreis verweist in seiner Stellungnahme vom 07.02.2020 zunächst auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.12.2019.

Es führt weiter aus, dass die Leitungstrasse auf Gemarkung Wiernsheim den Bereich einer mittelalterlichen Hofwüstung im Gewann „Birkhof“ schneide. Bei der Fläche handele es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Am Erhalt solcher Kulturdenkmale bestehe grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Vor einer potentiellen Zerstörung durch Überbauung müssten archäologische Befunde, fachgerecht dokumentiert werden.

Vorsorglich weist das Landratsamt Enzkreis darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen könne. Die Kostentragungspflicht liege beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen sei eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchung sei es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu biete das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu den Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass eine Abstimmung mit dem LAD zu den relevanten und zu untersuchenden Bodendenkmalen von Seiten der Antragstellerin im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens stattgefunden habe. Hierbei seien die notwendigen Abfolgen und die jeweilig zu erwartenden örtlichen Untersuchungsformen besprochen und dokumentiert worden.

Die erwähnte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem LAD sei nicht abgeschlossen worden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landratsamt Enzkreis im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Das Landratsamt Enzkreis teilte am 25.09.2020 mit, dass es keine weiteren Anmerkungen zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin habe.

2.8.2. Regionalverband Nordschwarzwald

Die Regionalverband Nordschwarzwald hat sich mit Stellungnahme vom 27.01.2020 dahingehend geäußert, dass man sich bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens geäußert habe. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens seien die Belange bzw. Festlegungen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald beim Vergleich der Trassen/Korridore und bei der Auswahl der Vorzugstrasse nachvollziehbar berücksichtigt worden. Im vorliegenden UVP-Bericht zum Planfeststellungsverfahren seien die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des Teilregionalplans Landwirtschaft berücksichtigt worden. In diesem UVP-Bericht sei jedoch eine Thematisierung der weiteren regionalplanerischen Festlegungen „Vorbehaltsgebiete für Erholung“ und „Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz“ des Regionalplans 2015 sowie der „regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe“ gemäß dem Vorschlag Plansatz 3.3.3 des Teilregionalplans Landwirtschaft nicht erfolgt; dies solle ergänz/nachgeholt werden.

Weiterhin hat sich der Regionalverband Nordschwarzwald in seiner Stellungnahme dahingehend geäußert, dass sich laut den ins Internet eingestellten Unterlagen weder

im Erläuterungsbericht noch im UVP-Bericht oder im Landschaftspflegerischen Begleitplan Hinweise auf den Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald finden würde. Weiter seien auch keine Hinweise ersichtlich ob und wie Inhalte dieses LRPI bei der Umweltverträglichkeit oder der Festlegung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt worden seien.

Ergänzend wurde noch darauf hingewiesen, dass neben dem Generalwildwegeplan auch Aussagen des Fachplans Landesweitere Biotopverbund zum Offenland im Untersuchungsraum vorliegen würden.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung hierzu aus, dass die angesprochenen Themen in den Antragsunterlagen durchaus berücksichtigt worden seien, jedoch im Einzelfall nicht zusätzlich als Ziele der Regionalplanung attribuiert worden seien. Die Thematik „Erholung“ sei unter Berücksichtigung der vergleichsweise detaillierteren Maßstabsebene der Antragsunterlagen auf lokaler Ebene behandelt worden. Die im UVP-Bericht genutzten Kriterien würden unter anderem die Situationen der Landschaftsschutzgebiete, der Rad- und Wanderwege sowie der ausgewiesenen Erholungswälder im Untersuchungsraum aufgreifen.

Insbesondere das Thema „Bodenschutz“ werde im Rahmen des Bodenschutzkonzepts im Sinne des BBodSchG deutlich umfassender behandelt und räumlich nicht auf regionalplanerisch dargestellte Vorbehaltsgebiete beschränkt- Dazu seien, wie im Bodenschutzkonzept dargelegt, für den Trassenkorridor detaillierte Untersuchungen zu den erosions-und, verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit besonderer Funktionen für das Bodenschutzkonzept durchgeführt und im UVP-Bericht thematisch aufgearbeitet worden. Die daraus resultierenden Maßnahmen zum Bodenschutz seien auch in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen worden.

Die „regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe“ im Umfeld der geplanten Trassenführung seien im Schutzgut Mensch auf Basis der Gebietskenntnisse dargestellt und bewertet worden. Im Abgleich mit den Themen des Landschaftsrahmenplanes sei in den Antragsunterlagen eine ähnliche

Vorgehensweise zur Selektion der Besonderheiten im Untersuchungsraum der Antragstrasse ausgewählt und die relevanten Themenbereiche abgegrenzt worden. Diese methodische Vorgehensweise sei im gesamten Trassenverlauf unabhängig von Verwaltungsgrenzen umgesetzt worden.

Der LRPI Nordschwarzwald sei nicht ins Quellenverzeichnis eingetragen worden, obwohl die Inhalte sowohl im UVP-Bericht als auch bei den Maßnahmen berücksichtigt worden seien, auch wenn sie dabei nicht zusätzlich als Ziele der Regionalplanung attribuiert worden seien. Im Übrigen stünde eine Erdgaspipeline als unterirdisches Infrastrukturelement den Zielen des Generalwildwegeplans und des landesweiten Biotopverbunds nicht entgegen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regionalverband Nordschwarzwald im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Der Regionalverband Nordschwarzwald teilte am 26.08.2020 mit, dass es keine weiteren Anmerkungen zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin habe.

2.8.3. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Geotechnik:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 11.03.2020 dargelegt, dass auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten der Untergrund im Bereich des für den Gasnetzausbau vorgesehenen Trassenkorridorsegments aus geotechnisch sehr unterschiedlich zu bewertender Gesteinsarten (Gesteinsabfolge von der Karlstadt-Formation des Mittleren Muschelkalks bis zur Meißner-Formation des Oberen Muschelkalks) mit möglicherweise sehr harter Kalk- und Dolomitsteinschichten ‚bestünde. Die Festgesteine seien in weiten Teilen von Lockergesteinsauflagen unterschiedlicher

Zusammensetzung und Mächtigkeit überdeckt, die lokal setzungsempfindliche, quartäre Talablagerungen umfassen würden.

Bereichsweise sei mit Verkarsterungserscheinungen zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand sei eventuell abschnittswiese bauwerksrelevant. Die genauen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könnten dem vorhandene geologischen Kartenwerk von Baden-Württemberg entnommen bzw. unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Im Vorfeld würden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende allgemeine Hinweise vorgetragen:

Insbesondere in den Talniederungen sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten hier zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Auch könnten bei der Querung organisch geprägter Talfüllungen (z.B. anmoorige Bereiche) Bauschäden an bestehenden Bauwerken bereits durch temporäre Grundwasserabsenkungen entstehen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsboden sei zu rechnen.

Die Gesteine des Muschelkalks seien verkarstungsfähig (Sulfat- und Karbonatlösung). Verkarstungsbedingte Spalten und Hohlräume im Untergrund, ggf. Erdfälle, könnten somit für das gesamte Trassenkorridorsegment nicht ausgeschlossen werden. Verkarsterungserscheinungen könnten u.U. von quartären Lockergesteinen so überdeckt sein, dass sie an der Erdoberfläche nicht ohne weitere Untersuchungen erkannt werden können. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells sowie des geologischen Kartenwerks seien keine Karstobjekte im Nahbereich der Leitungstrasse verzeichnet. Eine ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) könne, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Insgesamt seien zum Bau der Erdgashochdruckleitung ingenieurgeologische Trassen- und Bauwerksgutachten erforderlich, in denen vor allem zur Unterfahrung von Verkehrswegen und Flüssen, zur Lösbarkeit der Gesteine, zur Standsicherheit der Grabenwände sowie zur Gefahr von Setzungen und Erdfällen Stellung genommen werden sollte.

Auf Grund der Erfahrungen mit anderen, ähnlichen Planungen in den vergangenen Jahren, in denen schließlich Änderungsverfahren aufgrund geotechnischer Randbedingungen nötig geworden seien, werde weiterhin auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchen für die gesamte Trasse zu einem frühen Planungszeitpunkt hingewiesen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen (Unterlage 4 Sicherheitsstudie NET) des TÜV Nord vom 24.07.2019 werde eine Baugrunduntersuchung der Rohrleitungstrasse im Rahmen der Trassenplanung erwähnt. Dabei solle in bekannten sensiblen Gebieten, die Erkundungsdichte erhöht worden sein. Über die Erkundung des Baugrund s solle ein umfangreiches Gutachten der Firma CDM Smith erstellt worden sein, welches dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau jedoch nicht vorliege.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass eine Baugrunduntersuchung vorgenommen worden sei. Es lägen qualifizierte Baugrundgutachten der Firma CDM Smith vor. Dort seien auch die geologischen Untergrundverhältnisse aus dem geologischen Kartenwerk von Baden-Württemberg berücksichtigt worden. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung würden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.
Die Aussagen der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte seien berücksichtigt worden. Auch Seitens der Vorhabenträgerin seien keine Karstobjekte im Nahbereich der Trasse ermittelt worden.

Boden:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 11.03.2020 ausgeführt, dass das Bodenschutzkonzept umfassend und plausibel die Bodenrisiken beim Bau einer Gasleitung darstelle. Das Bodenschutzkonzept erläutere

die Vorteile einer bodenkundlichen Baubegleitung. Es werde angeraten, dieser Empfehlung nachzukommen. Bodenkundliche Fachbüros mit der Zertifizierung „Bodenkundliche Baubegleitung“ könnten auf der Webseite des Bundesverbandes Boden abgerufen werden: https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung angegeben, dass es vorgesehen sei, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

Mineralische Rohstoffe:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 11.03.2020 auf die Stellungnahme vom 26.02.2018 (Az. 4562 // 17-12122) für das Regierungspräsidium mit folgendem Wortlaut verwiesen:

„Die von den Trassenkorridorsegmenten betroffenen Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe auf den Blättern L 7118 Pforzheim und L 7120 Stuttgart-Nord der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50) wurden bei der Korridorauswahl hinreichend berücksichtigt. Das Kapitel 3.10 „Rohstoffvorkommen“ des Kapitel B „Raumstruktur und Raumnutzung“ der Antragsunterlagen enthält eine ausführliche tabellarische und textliche Darstellung der betroffenen Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung der Bewertung des LGRB. Die berührten Rohstoffvorkommen sind zudem in der Plananlage „Rohstoffe“ des Kap. B in vier Teilkarten im Maßstab 1:25.000 dargestellt.“

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Planung.

Grundwasser:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom

11.03.2020 ausgeführt, dass aktuell im Plangebiet durch das LGRB keine Bearbeitung hydrogeologischen Themen stattfände.

Das Vorhaben befände sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen sei sicherzustellen, dass durch das Vorhaben und dabei insbesondere durch das Abtragen der Deckschichten, das Freilegen der Grundwasseroberfläche und die ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen – eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Weitere, sowie die o.a. Ausführungen, ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken seien aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass der Forderung stattgegeben werden.

Die Forderung wurde als Nebenbestimmung unter A.III.4. aufgenommen.

Bergbau:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom 11.03.2020 hinsichtlich des Bergbaus und der Althohlräume angegeben, dass nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen die geplante Trasse der Gashochdruckleitung außerhalb von aktuellen und ehemaligen Bergbaugebieten liege. Sonstige unterirdische Althohlräume seien dem LGRB im Bereich der geplanten Trasse nicht bekannt.

Energierecht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 hat in seiner Stellungnahme vom

11.03.2020 vorgebracht, dass das Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 3 EnWGZuVO landesweit zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und für die technische Überwachung von Energieanlagen (Technische Energieaufsicht) nach § 49 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sei. Ferner sei das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständige Behörde für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt seien.
Zuständige Fachabteilung im Regierungspräsidium Freiburg sei die Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 97 – Landesbergdirektion -.

Gegen das geplante Vorhaben bestünden von Seiten der Landesbergdirektion keine Einwendungen, sofern nachfolgende Punkte berücksichtigt würden.

Im Hinblick auf die Bauausführung werde auf das Merkblatt „GasHL“ hingewiesen. Die für die Erfüllung von Arbeitsschutzgesetz und Baustellenverordnung notwendige Konzeption und Koordination sei durch den Bauherrn, ggf. in Abstimmung mit der Landesbergdirektion, bereits bei der Projektplanung (siehe Baustellenverordnung) zu berücksichtigen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.

Über die sich aus dem Merkblatt ergebenden grundsätzlichen Anforderungen hinaus seien in der Planfeststellung folgende für die Überwachung der Arbeitssicherheit und der Arbeitszeit relevanten Punkte verbindlich zu machen:

- Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.
  Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im oben genannten Merkblatt aufgeführten Angaben zu machen.

- In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherr) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

  – die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8h/Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschließlich deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,

  – bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,

  – sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,

  – bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss.

Sollten im Bereich der Leitungstrasse bekannte Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen durch die leitungsspezifischen Baumaßnahmen betroffen sein, wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der o.g. Arbeitsschutzanforderungen entsprechende Kenntnisse über Art und Beschaffenheit der Altlasten erforderlich sind

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass der Forderung stattgegeben werde.

Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.9.) aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau äußerte sich mit Stellungnahme vom 22.09.2020 dahingehend, dass zum Planvorhaben mit Schreiben vom 11.03.2020 (Az. 4562// 19-12200) Stellung genommen habe. Bezüglich der dortigen Hinweise und Anregungen in der Synopse der Stellungnahmen und Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin sei folgendes anzumerken:

Geotechnik:

Baugrunduntersuchungen inkl. Baugrundgutachten seien vorgenommen worden. Das LGRB gehe davon aus, dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde.

Aus ingenieurgeologischer Sicht seien keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Die Vorhabenträgerin hat angegeben, dass eine ingenieurgeologische Baubegleitung vorgesehen sei.

Boden:

Die Empfehlung für eine bodenkundliche Baubegleitung sei in die Synopse aufgenommen worden. Aus bodenkundlicher Sicht seien keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe:

Die rohstoffgeologischen Hinweise seien in die Synopse aufgenommen worden. Darüber hinaus seien keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser:

Die hydrogeologischen Belange seien in der Synopse berücksichtigt worden. Aus hydrogeologischer Sicht seien keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Bergbau:

Die Belange der Landesbergdirektion seien laut Synopse der Stellungnahmen und Gegenäußerung vom 27.05.2020 berücksichtigt worden. Von Seiten der Landesbergdirektion seien keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Des Weiteren seien die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sowie die Allgemeinen Hinweise in der Synopse vom 27.05.2020 zur Kenntnis genommen worden. Weitere Hinweise oder Anregungen seien vom LGRB nicht vorzubringen.

2.8.4. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Sachgebiet Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Das Regierungspräsidium Karlsruhe –Referat 16 – Sachgebiet Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst hat in seiner Stellungnahme vom 09.04.2020 angegeben, dass um eine effiziente Gefahrenabwehr zu ermöglichen, folgende Forderungen notwendig seien:

Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans:

Die Betreiberin hat bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Wesentliche Inhalte sind:

- geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen ersichtlich sind,

- ein Merkblatt für die örtlichen Feuerwehren mit Hinweisen zum Verhalten bei Schadensfällen/Bränden und über die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt,

- Erreichbarkeiten des betrieblichen Notfallmanagements,

- Regelungen zu Kommunikations- und Meldewegen im Fall einer Betriebsstörung oder eines Schadenereignisses (Bereitschaftsdienst, öffentliche Stellen wie Polizei, Feuerwehrleitstellen und Feuerwehren),

- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen,

- Eine Übersicht über die Verteilung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans

- Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt)

Der genaue Inhalt sei mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Sachgebiet Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abzustimmen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sei regelmäßig fortzuschreiben und allen betroffenen Stellen zu übermitteln.

Durchführung von Maßnahmen des betrieblichen Notfallmanagements

– Einweisung des eigenen Personals in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan (bei Betriebsbeginn und dann jährlich).

– Durchführung von internen Notfallübungen (ohne Alarmierung der im Ernstfall ausrückenden Einsatzkräfte) im Abstand von 2 Jahren.

Ausstattung der Feuerwehren:

Beschaffung/Unterhaltung von notwendigen Gasmessgeräten für die einzusetzenden Feuerwehren, sofern diese nicht bereits vorhanden sind.

Aus- und Fortbildung:

Durchführung regelmäßiger Schulungen für die Einsatzkräfte und für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu den Besonderheiten der Gaspipeline und zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr (5-Jahres-Rhythmus). Die erstmalige Einweisung hat vor Aufnahme des Leitungsbetriebes zu erfolgen.

Kostentragung:

Die Betreiberin hat die durch den Bestand und den Betrieb der Gasleitung verursachten Kosten zu tragen. Entsprechende jährliche Finanzmittel sind bereitzustellen. Dies sind insbesondere die Instandhaltung, technische Prüfung und Ersatzbeschaffung der von ihr ggf. bereitzustellenden Ausstattung.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinde Wiernsheim bereits seit über 50 Jahren Gashochdruckleitungen verlaufen würden und dementsprechend eine entsprechende Ausrüstung vorhanden sei. Da durch die Leitung kein neuer Bedarf in Bezug auf Ausrüstung entstünde, werde die Forderung nach Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel, insbesondere für die Ersatzbeschaffung für das Bereitstellen von Ausstattung zurückgewiesen. Im Übrigen werde den Forderungen stattgegeben.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.11.) aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz teilte am 28.09.2020 mit, dass es keine weiteren Anmerkungen zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin habe.

2.8.5. Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg angesiedelt im Regierungspräsidium Stuttgart, hat in seiner Stellungnahme vom 08.01.2020 darauf hingewiesen, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ratsam ist, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass eine Luftbilderkundung stattgefunden habe, nach der für den Trassenabschnitt kein Kampfmittelverdacht bestehe.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst machte hiervon keinen Gebrauch.

2.8.6. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege angesiedelt im Regierungspräsidium Stuttgart, hat in seiner Stellungnahme vom 21.01.2020 darauf hingewiesen, dass die Leitungstrasse auf Gemarkung Wiernsheim den Bereich einer mittelalterlichen Hofwüstung im Gewann „Birkhof“ schneide. Bei der Fläche handele es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Am Erhalt solcher Kulturdenkmale bestehe grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Vor einer potentiellen Zerstörung durch Überbauung müssten archäologische Befunde fachgerecht dokumentiert werden.

Vorsorglich weist das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen könne. Die Kostentragungspflicht liege beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen sei eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchung sei es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu biete das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu den Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Erwiderung an, dass die Lage der genannten Hofwüstung bekannt sei. Die Vorhabenträgerin stehe in engem Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Von dort sei eine baubegleitende Untersuchung für die Fläche vorgeschlagen worden. Diese könne von Seiten der Vorhabenträgerin zugesagt werden.

Diese Zusage wurde in den Beschluss als Nebenbestimmung unter A.III.6.2. aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege machte hiervon keinen Gebrauch.

2.8.7. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung hat in ihrer Stellungnahme vom 13.03.2020 dargelegt, dass die Unterlagen eine intensive Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin mit der für die Landwirtschaft grundlegenden Ressource Boden bzw. Fläche aufzeigen würden. Wenn nach erfolgreicher Rekultivierung keine Bewirtschaftungserschwernisse vorliegen würden, werden keine agrarstrukturellen Bedenken erhoben.

Zudem wurden folgende fachliche Anregungen gegeben:

Den auf S. 63 des Bodenschutzkonzepts erläuterten Punkt 5.5.4 Folgebewirtschaftung (*„Vorbehaltlich der Zustimmung des Flächenbewirtschafters kann zur Absicherung der Lockerungsmaßnahmen und des Aufbaus einer gesunden Bodenstruktur zunächst tiefwurzelnder Pflanzen eingesät werden und die Bewirtschaftung so schonend wie möglich ausgeführt werden. Die Bodenruhe wäre für mindestens ein Jahr vorzusehen.“)* wird mit der Empfehlung ergänzt, eine Grüneinsaat zu ergänzen um das Bodenlebewesen anzuregen und somit einen Lebend-Verbau zur Stabilisierung des Oberbodens zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass in der Regel die Flächen unmittelbar nach Abschluss der Rekultivierung dem Bewirtschafter übergeben

werden und es daher in seiner Hand läge, ob er eine entsprechende Grüneinsaat anbaue.

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung hat in ihrer Stellungnahme vom 13.03.2020 hat weiter empfohlen, dass für den Fall, dass der Baubeginn noch Ende 2020 angestrebt sei, seitens der Vorhabenträgerin für den Eingriff auf Ackerstandorten kurzfristig Überlegungen angestellt werden solle, den Bewirtschaftern die Kultur von Getreide im Arbeitsstreifen bzw. der betroffenen Fläche ohne Umbruch der Stoppel zu empfehlen. Dies würde zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Bodens beitragen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu angegeben, dass diese Maßnahme nicht zielführend sei, da im Arbeitsstreifen der Oberboden komplett abgehoben und getrennt vom Bodenaushub seitlich gelagert werde. Es erfolge keine Befahrung des Oberbodens.

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung hat in ihrer Stellungnahme vom 13.03.2020 dargelegt, dass sie davon ausgehe, dass der Zugang zu temporär entstehenden Restflächen, die Kompensierung von Wirtschaftserschwernissen und Ertragsausfällen während der Bauzeit einzelvertraglich geregelt werde. Im Übrigen werde die Abwicklung des Ausgleichs von Eingriffen über Ökokonto begrüßt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu ausgeführt, dass für die beim Bau der Leitung entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden (Ernteausfall) eine je Quadratmeter festzusetzende Entschädigung bezahlt werde. Die Entschädigungssätze würden sich nach aktuellen mit den Bauernverbänden abgestimmten Erzeugerpreisen richten und orientiere sich an den allgemein gültigen Schätzrahmen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung machte hiervon keinen Gebrauch.

2.8.8. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 21

Das Referat 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – höhere Raumordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 20.03.2020 zunächst darauf hingewiesen, dass sie sich bereits im Rahmen des vorlaufenden Raumordnungsverfahrens, welches durch das Regierungspräsidium Stuttgart für das Vorhaben durchgeführt wurde, mit Schreiben vom 05.03.2018 geäußert habe.

Im Rahmen dieses Verfahrens seien die beiden Varianten A1 und A2 untersucht worden. Die nordöstlich von Wiernsheim startende Variante A1 sei im Trassenkorridorvergleich der Raumverträglichkeitsstudie als geringfügig besser bewertet worden als A2. Eine eindeutige Priorisierung zwischen beiden Alternativen sei nicht möglich gewesen, bei beiden Varianten ergaben sich keine erheblichen Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung, die zu einer grundsätzlichen Unzulässigkeit führen würde. Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens sei auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe die Korridorsegmente A1 – B als günstigste Variante betrachtet worden.

Der vorgelegte Trassenverlauf beträfe diverse raumordnerische Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 und des Regionalplans Nordschwarzwald 2015 sowie des entsprechenden Teilregionalplans Landwirtschaft- Es werde auf die Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens verwiesen. Demnach wären folgende Festlegungen betroffen:

Überregional bedeutsame Landschaftsräume/ PS 5.1.2 Landesentwicklungsplan BW:

Gemäß PS 5.1.2.1 Z des Landesentwicklungsplans BW sollten beeinträchtigende Maßnahmen hier unterbleiben, unvermeidbare seien auszugleichen. Die entstehenden Beeinträchtigungen würden sich auf die Bauphase durch die Beseitigung bzw. Schädigung von Biotopstrukturen im Arbeitsstreifen beschränken und seien somit temporärer Natur.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft/ PS 3.3.3 Z (6) Teilregionalplan Landwirtschaft:

Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen seien ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitig zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stünden. Entstehende Beeinträchtigungen durch Vermischungen und Bodenverdichtungen würden sich gemäß der Raumverträglichkeitsuntersuchung auf die Bauphase beschränken.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass gute Ackerböden im Bereich des Neckarbeckens häufig seien. Es sei daher kaum möglich, die Trassenführung der geplanten Erdgasleitung an der Bodenfruchtbarkeit auszurichten.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft/ PS 3.3.3. G (9) Teilregionalplan Landwirtschaft:

Gemäß PS 3.3.3 G (10) des Teilregionalplans Landwirtschaft sollten diese für andere Nutzungen nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen fehlen würden. Die entstehenden Beeinträchtigungen würden sich auf die Bauphase durch Vermischung der gewachsenen Bodenschichten und Bodenverdichtungen beschränken.

Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz/ PS 3.3.1 G (1) Regionalplan 2015:

Gemäß PS 3.3.1 G (1) des Regionalplans 2015 sollten diese aufgrund ihrer nur im unvermeidbaren Ausmaß in Anspruch genommen werden. Die entstehenden

Beeinträchtigungen würden sich auf die Bauphase durch Vermischungen der gewachsenen Bodenschichten und Bodenverdichtungen beschränken.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass der Bodenschutz im Rahmen des Baus der Leitung eine hohe Bedeutung habe. Es werde alles getan um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Bei sachgerechtem Leitungsbau und anschließender Rekultivierung sei nicht mit bleibenden Beeinträchtigungen der von der Leitung und dem Arbeitsstreifen tangierten Böden bzw. Äcker zu rechnen. Die Vorhabenträgerin habe ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und dem Antrag auf Planfeststellung beigefügt. Aus diesem Konzept könne die bodenkundliche Baubegleitung Maßnahmen auswählen, die der jeweiligen Situation (z.B. Bodentyp, Witterung) Rechnung tragen. Eventuell in den Folgejahren entstehende Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen würden durch eine pauschale Zahlung abgegolten. Entstünden darüber hinaus Ertragsausfälle, würden diese auf Antrag und Nachweis durch die Vorhabenträgerin geregelt. Etwaige sonstige durch den Leitungsbau entstandene Schäden würden auf Antrag und Nachweis von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten beseitigt oder finanziell ausgeglichen.

Vorbehaltsgebiete für die Erholung /PS 3.3.5 G (2) Regionalplan 2015:

Gemäß PS 3.3.5 G (2) des Regionalplans 2015 seien die Vorbehaltsgebiete für Erholungszwecke geeignet. Beeinträchtigungen in Form von Nutzungseinschränkungen würden nur in der Bauphase erwartet.

Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege/ PS 3.3.2 Z (2) Regionalplan 2015:

Gemäß der Raumverträglichkeitsuntersuchung würden sich die zu erwartenden Auswirkungen auf die Bauphase beschränken. Bei der notwendigen Rodung von Bäumen oder Entnahme von Gehölzen werde von einer Ausgleichbarkeit durch Wiederanpflanzung ausgegangen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13) erfolgt sei. Danach seien die Eingriffe in den Naturhaushalt bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe/ PS 3.3.3 V (11) Teilregionalplan Landwirtschaft:

Gemäß Teilregionalplan Landwirtschaft sollten zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Höfe konfliktträchtige Nutzungen innerhalb des Radius vermieden werden.

Das Referat 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – höhere Raumordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 20.03.2020 schließlich ausgeführt, dass die Feintrassierung auf Basis der günstigsten Variante des Raumordnungsverfahrens vorgenommen worden sei. Insgesamt ergäben sich aus besagten Gründen keine unüberwindbaren Hindernisse, zumal sich insbesondere temporäre Wirkungen während der Bauphase ergeben würden. Zudem werde die abschnittsweise Bündelung mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen begrüßt. Belange der Raumordnung stünden nicht entgegen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidiums Karlsruhe – höhere Raumordnungsbehörde im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Das Regierungspräsidiums Karlsruhe – höhere Raumordnungsbehörde machte hiervon keinen Gebrauch.

2.8.9. Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung

Die Landesforstverwaltung, angesiedelt im Regierungspräsidium Freiburg, hat mit Stellungnahme vom 10.03.2020 darauf hingewiesen, dass die höhere Forstbehörde bereits mit Schreiben vom 06.03.2018 (Az. 82-2437.1) im Raumordnungsverfahren Stellung genommen habe.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei dem geplanten Vorhaben Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Enzkreis betroffen sei. Die Leitung durchquere bzw. tangiere (abhängig von der tatsächlichen Arbeitsstreifenbreite) den Gemeindewald Wiernsheim an zwei Stellen (Distrikt III, 2 a 13 und Distrikt VII, 0 yVV). Waldflächen dürften gemäß §§ 9 und 11 LWaldG nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde dauerhaft oder vorübergehend in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Das Planfeststellungsverfahren habe Konzentrationswirkung und beinhalte somit auch die erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigungen nach §§9 und 11 LWaldG.

Die Anlage von Leitungsschneisen im Wald sei gemäß § 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG) keine Waldumwandlung, d.h. die Flächen würden Wald im Sinne des LWaldG bleiben. Sie bedürfe jedoch bei einer Flächeninanspruchnahme von mehr als einem Hektar Größe der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung sei erforderlich, da die tatsächlichen Wirkungen der Maßnahme einer Waldumwandlung gleichkommen könnten. Daher seien bei der Erteilung der Genehmigung die materiellen Vorschriften der § 9 LWaldG inhaltsgleich anzuwenden.

Die in Unterlage 8.7 vorgelegte Flächenbilanz weise einen Bedarf an dauerhaft gehölzfrei bleibenden Waldflächen von 237 m² und einen Arbeitsstreifen von 1.145 m² aus.

Der Arbeitsstreifen sowie die Lagerfläche für den Mutterboden (Abbildung 7, Unterlage 1 Erläuterungsbericht) stelle eine befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG dar. Die Aussage, dass keine Genehmigung erforderlich sei, da die Fläche wieder aufgeforstet werden solle, sei nicht korrekt.

Die befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG werde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konzentriert. Eine Zustimmung sei zu erteilen, wenn die beantragte vorübergehende anderweitige Nutzung im öffentlichen Interesse liege. Dieses sei bei dem beantragten Vorhaben für den Bereich des Arbeitsstreifens gegeben.

Hierfür sei eine Flächenbilanz zu erstellen und eine Rekultivierungsplanung für die beanspruchten Flächen vorzulegen. Die Flächen seien nach Gemarkung, Flurstück und mit den ggf. korrigierten Flächengrößen aufzuführen und kartografisch darzustellen. Für befristet umzuwandelnde Waldflächen sei nach § 11 Abs. 1 Nr.3 LWaldG sicherzustellen, dass die Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werde. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan /LBP) im Abschnitt 6.2 formulierte Zielsetzung, die vor dem Eingriff vorhandenen Biotoptypen nach dem Eingriff wiederherzustellen, stelle grundsätzlich eine Wiederaufforstung dieser Flächen sicher.

Für einen konkreten Nachweis der Rekultivierungsmaßnahme auf Waldflächen solle zu der Gesamttabelle im Anhang 1 eine separate Tabelle für alle Eingriffe und Rekultivierungsmaßnahmen in Biotoptypen des Biotopcodes „5 Wälder“ erstellt werden und diese der Unterlage 8.7 „Anträge Forst“ beigefügt werden.

Darüber hinaus unterstütze die Landesforstdirektion die Absicht der Vorhabenträgerin die Ausführungsplanung der Rekultivierung und Wiederaufforstung nicht als Bestandteil der Antragsunterlagen einzureichen, sondern zeitnah vor Fertigstellung der Baustellenflächen mit den Fachbehörden und Eigentümern abzustimmen und durchzuführen.

Die dargestellte Flächenberechnung beruhe auf den Angaben der Vorhabenträgerin, dass der unmittelbar über der Rohrleitung befindliche Schutzstreifen 5,5 m breit sei und der Arbeitsstreifen insgesamt 19 m breit sei. Für die temporär genutzte Fläche und die somit zu beantragende Umwandlungsfläche nach § 11 LWaldG ergebe sich eine rechnerische Streifenbreite von 13,5 m als Berechnungsgrundlage.

In den Antragsunterlagen sei ferner von einem 10 m Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitung) die Rede, der wiederaufgeforstet werden könne. Zur Bewertung, ob sich auf diesem Streifen die Waldfunktion künftig wieder voll herstellen lasse, müsse von der Vorhabenträgerin dargelegt werden, ob es für diesen Schutzstreifen Einschränkungen bezüglich einer künftigen Bestockung gebe und wie diese ggf.

ausgestaltet sein werde. Diese Darstellung sei auch für eine klare Zuordnung von Waldflächen, die dauerhaft gehölzfrei bleiben oder für die dauerhafte Einschränkungen bei der Waldbestockung gegeben seien sowie von Waldflächen, die nur befristet umzuwandeln seien (Arbeitsstreifen und Lagerflächen für Mutterboden) erforderlich und in der Tabelle der Unterlage 8.7 zu ergänzen.
Für eine abschließende Bilanzierung der Leitungsschneide selbst, sei es notwendig, dass die Vorhabenträgerin eine konkrete Beschreibung der Nutzungseinschränkungen für den sog. 10 m-Schutzstreifen außerhalb des gehölzfrei zu haltender 5,5 m Schutzstreifens zur Verfügung stelle.

Die Unterlagen würden insgesamt Aussagen zum Umgang mit und Erfordernis von Waldumwandlungsgenehmigungen enthalten, die teilweise so nicht mitgetragen werden könnten. Insbesondere Baustelleneinrichtungen und Baumaßnahmen würden eine befristete Waldumwandlung darstellen und würden einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 11 LWaldG bedürfen.

Hierfür seien die Eingriffsflächen eindeutig kartographisch aufzubereiten und ihrer Größenausdehnung zu benennen. Für eine abschließende Stellungnahme der forstrechtlichen Belange bedürfe es in den vorgelegten Unterlagen noch einiger Ergänzungen und Änderungen. Diese würden im Wesentlichen die Genehmigungsvoraussetzungen für eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für den 19 m Arbeitsstreifen und ggf. nach §§ 9 oder 11 LWaldG für den sogenannten 10 m Schutzstreifen außerhalb des engeren 5,5 m Schutzstreifens.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass eine Genehmigung für eine (temporäre) Waldumwandlung grundsätzlich notwendig sei. Separater forstrechtlicher Anträge, wie sie bei beabsichtigten Waldumwandlungen für kleinere Vorhaben ohne Planfeststellungsverfahren notwendig seien, bedürfe es aufgrund der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahren hier nicht.

Alle benötigten Angaben für die Darstellung der Waldeingriffe seien in den Antragsunterlagen vorhanden. Die Vorhabenträgerin sage die Zusammenstellung einer ergänzenden separaten Tabelle für alle Eingriffe und

Rekultivierungsmaßnahmen in Biotoptypen des Biotopcodes „5 Wälder“ zu und werde diese der Landesforstdirektion als Ergänzung zur Unterlage 8.7 vorlegen.

Die fristgerechte und ordnungsgemäße Wiederaufforstung werde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt.
Die Vorhabenträgerin sage die Zusammenstellung einer ergänzenden separaten Tabelle für alle Eingriffe und Rekultivierungsmaßnahmen in Biotoptypen des Biotopcodes „5 Wälder“ zu und werde diese der Einwenderin als Ergänzung zur Unterlage 8.7 vorzulegen.

Der von Gehölzen freizuhaltende Streifen unmittelbar über der Rohrleitung (5,5 m) werde durch Sukzessionsprozesse wiederbegrünt. Zur Unterdrückung von aufkommenden Sträuchern und Bäumen werde dieser Streifen in einem Turnus von ca. 1 bis 2 Jahren gepflegt. Dauerhaft werde hier eine Ruderalflur ausgebildet.

Der 10 m breite Schutzstreifen sei eine Angabe für die Sicherheit der Leitung und könne bis auf den gehölzfrei zu haltenden Streifen von 5,5 m Breite wieder aufgeforstet werden. 13,5 m der Arbeitsstreifenbreite im Wald seien uneingeschränkt wieder aufforstbar. Eine Einschränkung der Waldbestockung sei hier nicht gegeben.

Eine kartographische Darstellung der Eingriffsflächen sowie eine flurstückbezogene Auswertung werde von der Vorhabenträgerin erstellt und als Ergänzung der Forstrechtlichen Würdigung der Landesforstdirektion zur Verfügung gestellt.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidiums Freiburg – Landesforstdirektion im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern.

Das Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstdirektion machte hiervon zunächst mit Stellungnahme vom 25.09.2020 Gebrauch. Hierbei wurde zunächst auf die Stellungnahme vom 10.03.2020 verwiesen. Die bisher vorgelegten Unterlagen enthielten Aussagen zum Umgang mit und Erfordernis von Waldumwandlungsgenehmigungen, die teilweise so nicht mitgetragen werden

könnten. Insbesondere Baustelleneinrichtungen und Baumaßnahmen stellten eine befristete Waldumwandlung dar und bedürfen einer Waldumwandlungsgenehmigung gem. §11 LWaldG.

Hierfür seien die Eingriffsflächen eindeutig kartographisch aufzubereiten und in ihrer Größenausdehnung zu benennen.

Für eine abschließende Stellungnahme der forstrechtlichen Belange bedürfe es in den vorgelegten Unterlagen noch einiger Ergänzungen und Änderungen. Diese würden im Wesentlichen die Genehmigungsvoraussetzungen für eine befristete Waldumwandlung nach §11 LWaldG für den 19 m-Arbeitstreifen und ggf. nach §§ 9 oder 11 LWaldG für den sogenannte 10–Schutzstreifen außerhalb des engeren 5,5 m Schutzstreifens betreffen.

Zur Beschleunigung der Bearbeitung forstrechtlicher Belange im weiteren Verfahren werde um eine Zusammenstellung aller den Wald betreffenden Unterlagen (z.B. Flächenbilanzen für Eingriffe und Darstellung in Karten, Auflistung von Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen, betroffene Flurstücke/ Gemarkung) in der Unterlage 8.7 „Anträge nach LWaldG“ gebeten.

Der Landesforstdirektion wurde daraufhin die ergänzende Unterlage „Forstrechtliche Würdigung“ zur Verfügung gestellt.

Das Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstdirektion hat am 04.11.2020 zu den überreichten Unterlagen erneut Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme führt die Landesforstdirektion aus, dass die Vorhabenträgerin die neue Erdgastransportleitung „Neckarenztalleitung“ (NET) plane. Von dem Vorhaben seien gemäß Unterlage 8.7 Waldflächen im Umfang von 0,1 ha betroffen und würden befristet in Anspruch genommen werden.

Die befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der Bauphase wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

Nach erneuter Prüfung seien durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung des o.g. Sachverhalts maßgeblich Genehmigungstatbestände einer befristeten Umwandlung von 976 m² Wald gem. § 11 LWaldG berührt. Betroffen sei eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 15042 des Gemeindewaldes Wiernsheim, Gemarkung Wiernsheim.

Demnach sei hierfür eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Grundsätzlich habe das Planfeststellungsverfahren Konzentrationswirkung und beinhalte somit auch die Genehmigung der Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG.

Bei den in den Unterlagen aufgeführten Flurstücken Nr. 16951 und 17000, Gemeinde Wiernsheim, Gemarkung Wiernsheim handele es sich aus Sicht der Landesforstdirektion nicht um Wald, sondern um uferbegleitende Gehölze. Diese seien zudem naturschutzrechtlich geschützt und als Offenlandbiotop kartiert (Quellbereiche, natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, regelmäßig überschwemmte Bereiche). Die Zuständigkeit liege für diese Flächen bei der Naturschutzverwaltung. Es werde gebeten dies in den Unterlagen zu korrigieren. Ferner werde darum gebeten, die Waldumwandlungsflächen mit den jeweiligen Flächengrößen und Flurstücksnummern separat in der Karte/Luftbild darzustellen und dies auch bei weiteren Verfahren mit forstrechtlicher Relevanz zu berücksichtigen.

Die befristete Waldumwandlung einer insgesamt ca. 976 m² großen Teilfläche des Flurstücks Nr. 15042 des Gemeindewaldes Wiernsheim, Gemarkung Wiernsheim zwecks Herstellung eines Arbeitsstreifens für die Verlegung der NET sowie die Lagerfläche für den Mutterboden mit anschließender Rekultivierung und Wiederbewaldung werde gemäß § 11 LWaldG unter nachgenannten Nebenbestimmungen seitens der zuständigen höheren Forstbehörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde zugestimmt.

1.

Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dabei ist im Rahmen der Rodung

und Rekultivierung der Fläche größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, nicht in Anspruch genommenen Waldflächen zu nehmen.

2.
Sofern die Rodung der Fläche außerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden soll, ist dies im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.
Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vom Vorhabenträger zu beheben.

4.
Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen – spätestens jedoch drei Jahre nach Genehmigungserteilung – in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß zu rekultivieren und wiederaufzuforsten.

5.
Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

6.
Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Forstbehörden im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.III.8) aufgenommen.

Hinsichtlich der zu ändernden Unterlagen wurde die Unterlage 8.7 (Forstrechtlicher Antrag), S. 114 des UVP-Berichts korrigiert (vgl. Abschnitt B.I.2.6.) Auf eine Korrektur der Unterlage 6.6 (Anträge Befreiung Naturschutz) wurde verzichtet, da in dem geschützten Biotop 12.12 „Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbaches“ bereits die Ufervegetation enthalten ist.

2.9. Stellungnahmen von Verbänden

2.9.1. Bauernverband Enzkreis e.V,

Der Bauernverband Enzkreis e.V. hat sich mit Schreiben vom 16.03.2020 zum Verfahren geäußert. Hierbei wurde dargelegt, dass die Erderwärmung und die damit verbundenen ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesrepublik und der Europäischen Union einen grundlegenden Transformationsprozess in Gang setzen würden, der einen Wechsel zu CO2-freien bzw. –neutralen gasförmigen Energieträgern auslösen würde. Im Kontext des Kohle- und Atomausstiegs werde fossiles Erdgas nur noch bis 2030 einen Beitrag zur deutschen Versorgungssicherheit leisten müssen. Mittelfristig sei nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums (Dialogprozess Gas 2030) jedoch von einem Rückgang beim Einsatz von Erdgas auszugehen. Insbesondere in den Bereichen, in denen sich der Energiebedarf nicht allein über gesteigerte Energieeffizienz und Verstromung aus erneuerbaren Energien decken lasse, würden CO2-freie und –neutrale Energieträger wie Biogas, grüner/blauer Wasserstoff und PtXProdukte zunehmend an Bedeutung gewinnen. Nach den derzeitigen Vorhersagen sei die Verfügbarkeit von Erdgas nur noch bis 2050 gesichert. Länder wie die Niederlande, einer der größten Nutzer des fossilen Brennstoffs Gas, würden zukünftig Gas nicht mehr in die Gasinfrastruktur investieren und diesen Energieträger bei Neubauten nutzen.

Hinsichtlich der Klimadebatte müssten Gasleitungen auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden und hinsichtlich dem Zeitraum ihrer Realisierung und Nutzung und ihres Eingriffs in die Natur besonders abgewogen werden. Der Ringschluss der Neckarenztalleitung für die Versorgungssicherheit zwischen der Schwabenleitung, der Nordschwarzwaldleitung und der Kraichtalleitung müsste daher erforderlich sein, die Weiterführung der Neckarenztalleitung von Metternzimmern bis zur nicht realisierten

Süddeutschen Erdgasleitung SEL in Löchgau erscheint nicht geeignet, notwendig und realisierbar.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu ausgeführt, dass die Erforderlichkeit der Neckarenztalleitung im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen ausführlich begründet worden sei. Durch die Aufnahme der Neckarenztalleitung in den Netzentwicklungsplan Gas (NEP) sei die Vorhabenträgerin zum Bau der Leitung verpflichtet. Der NEP stelle, bestätigt durch die Bundesnetzagentur, die Erforderlichkeit der darin enthaltenen Ausbaumaßnahmen in den Fernleitungsnetzen verbindlich fest. Die Neckarenztalleitung sei Bestandteil des NEP 2018 und werde auch Bestandteil des NEP 2020 als Teil der Maßnahme „Anbindung Heilbronn“ (ID 112-02) sein. Detaillierte Ausführungen über die Entwicklungen des zukünftigen Bedarfs an Transportkapazitäten für Gas enthalte der sogenannte Szenariorahmen (letzte Fassung 2020), der Bestandteil des Netzentwicklungsplans Gas sei. Insbesondere für Baden-Württemberg stelle der Szenariorahmen auch unter Zugrundelegung der europäischen Klimaziele einen stetig steigenden Bedarf an Transportkapazitäten fest. Auf die dortigen Ausführungen werde ausdrücklich verwiesen. Nur mit der Neckarenztalleitung werde der zukünftige Kapazitätsbedarf in Baden-Württemberg gedeckt werden können. Die vorstehenden Ausführungen würden entsprechend für den Abschnitt von Metterzimmern bis Löchgau, der an die Trasse der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) anschließe, gelten. Sowohl dieser Abschnitt als auch die SEL im Abschnitt Löchgau bis Heilbronn würden als Bestandteil der NEP-Maßnahme „Anbindung Heilbronn“ durch die Vorhabenträgerin realisiert. Für die Realisierung der SEL habe die Vorhabenträgerin durch Verträge mit der Open Grid Europe GmbH und dem Land Baden-Württemberg den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss übernommen. Der Bau der SEL auf dem Abschnitt von Löchgau bis Heilbronn zusammen mit dem Abschnitt Metterzimmern bis Löchgau der NET werde voraussichtlich bis 2024 realisiert.

Der Bauernverband Enzkreis e.V. hat in seinem Schreiben vom 16.03.2020 dargelegt, dass die Leitung überwiegend durch Agrarflächen im Außenbereich verlegt werde und dementsprechend zum Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit und Bewirtschaftung besonderes Gewicht beigemessen

werden solle. Ebenfalls sollten hinsichtlich der Lage der Leitung möglichst hochwertige Ackerböden der Vorrangflurstufe 1 und 2 geschont werden und der Verlauf der Leitung möglichst am Grundstücksrand entlang der Feldwege erfolgen und nicht mitten durch beste Ackerböden. Daher seien den Grundsätzen 3a und 4b besonderes Gewicht in der Abwägung beizumessen.

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Erwiderung dahingehend eingelassen, dass gute Ackerböden im Bereich des Neckarbeckens häufig seien. Daher sei es kaum möglich, die Trassenführung der geplanten Erdgasleitung an der Bodenfruchtbarkeit auszurichten.

Ausgehend von dem Trassierungsgrundsatz der möglichst kurzen Leitungsführung sei das Feldwegenetz nur sehr eingeschränkt geeignet, dass sich die Trassenführung der Leitung daran orientiere. Die Breite des Schutzstreifens der Leitung von 10 m überspanne in der Regel mehr als die Breite des Wegegrundstücks. Bei einer Verlegung im Weg müssten also zusätzlich die benachbarten Flurstücke mit einer Dienstbarkeit belastet werden. Zudem wäre der Weg für eine künftige Nutzung für lokale Ver-/Entsorgungsleitungen blockiert. Während der Bauzeit wäre er auch über einen längeren Zeitraum nicht für die Landwirtschaft benutzbar.

Ein möglichst gestreckter und geradliniger Verlauf sei eine der wichtigsten Trassierungsgrundsätze für Leitungen zur Eingriffsminimierung (Eigentum, Umwelt).

Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung ergebe sich grundsätzlich nur für die Bauphase. In der späteren Betriebsphase sei die ortsübliche Landwirtschaft uneingeschränkt möglich. In Ausnahmefällen sei eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin erforderlich.

Der Bauernverband Enzkreis e.V. hat sich mit Schreiben vom 16.03.2020 dahingehend geäußert, dass für den Bodenschutz auf den sehr guten Ackerböden eine bodenkundliche Baubegleitung, die auch die landwirtschaftlichen Belange beachtet, angeordnet werden solle. Die bodenkundlichen Baubegleiter sollten Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen in der Bauphase haben und

als Ansprechpartner während der Bauphase agieren und sofern auch nötig einen Baustopp anordnen können.

Aufgrund der Empfindlichkeit der Böden hinsichtlich Verdichtungen und dem hohen Erosionsrisiko sollten die Tiefenlage der Leitung mit einer Mindestbodenüberdeckung 1,20 m haben, besser wäre eine Bodenüberdeckung der Leitung mit einem Sicherheitspuffer von 1,40 m.

Flächen für Dauerkulturen mit Tiefwurzlern sollten hinsichtlich der Lage und Tiefenlockung im Einzelfall mit der Landwirtschaftsverwaltung abgestimmt werden.

Als Rohrlagerplätze sollten keine ackerbaulichen Grundstücke und keine Grundstücke mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit herausgesucht werden. Vielmehr wären geringwertige Böden, in Form von Unland oder befestigten Lagerplätzen innerorts in Betracht zu ziehen um die Agrarstruktur entlasten.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der Bodenschutz im Rahmen des Baus der Leitung eine hohe Bedeutung habe. Es werde alles getan um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Bei sachgerechtem Leitungsbau und anschließender Rekultivierung sei nicht mit bleibenden Beeinträchtigungen der von der Leitung und dem Arbeitsstreifen tangierten Böden bzw. Äcker zu rechnen. Die Vorhabenträgerin habe ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und dem Antrag auf Planfeststellung beigefügt. Aus diesem Konzept könne die bodenkundliche Baubegleitung Maßnahmen auswählen, die der jeweiligen Situation (z.B. Bodentyp, Witterung) Rechnung tragen. Eventuell in den Folgejahren entstehende Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen würden durch eine pauschale Zahlung abgegolten. Entstünden darüber hinaus Ertragsausfälle, würden diese auf Antrag und Nachweise durch die Vorhabenträgerin geregelt. Etwaige sonstige durch den Leitungsbau entstandene Schäden würden auf Antrag und Nachweis von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten beseitigt oder finanziell ausgeglichen.

Die bodenkundliche Baubegleitung werde in engem inhaltlich und fachlichen Austausch mit der Vorhabenträgerin und der weisungsbefugten Oberbauleitung

stehen und bei Vorliegen entsprechender bodenkritischer Witterungsbedingungen oder Einschränkungen der Bodenbefahrung oder einen zeitlich befristeten Baustopp nahelegen.

Eine Überdeckung von 1,20 m werde von der Vorhabenträgerin zugesagt. Jede weitere Erhöhung der Überdeckung stelle gleichzeitig einen größeren Eingriff in das Schutzgut Boden während des Baus der Leitung dar. Dieser größere Eingriff in das Schutzgut Boden für eine Erhöhung der Überdeckung auf 1,40 m wäre daher nur an jenen Standorten gerechtfertigt, welche aufgrund der natürlichen Bodenverhältnissen neben dem üblichen Ackerbau auch für den Sonderkulturanbau in Frage kommen würden.

Mit dem Bauernverband wurde vereinbart, dass in Einzelfällen nach entsprechender Prüfung auch eine Überdeckung von 1,40 m erfolgen könne.

Im Bereich Wiernsheim lägen überwiegend flachgründige Böden vor, so dass die Forderung nach größerer Verlegetiefe eher kontraproduktiv für die Landwirtschaft wäre, weil in stärkerem Maße in felsige Bodenhorizonte eingegriffen werden müsse.

Die Rohrlagerplätze seien vor allem nach logistischen Gesichtspunkten ausgewählt worden. Lagerplätze innerorts würden in der Regel zu Konflikten mit Anwohnern durch Verkehrs- und Lärmbelastungen und würden daher vermieden. Außerorts existierten im räumlichen Umfeld der Trasse keine Fläche, die den Vorstellungen der Einwenderin genügen. Die Belastungen der Böden durch die Rohrlagerplätze sei minimal, da die Rohre auf dem Mutterboden auf Holzblöcken gelagert würden. Hier reiche herkömmliches Pflügen aus, um die Flächen wieder herzustellen. Die Anlieferung der Rohre erfolge auf einer temporär erstellten Zufahrt, die mit Stahlplatten, Baggermatten oder Schotter auf geotextilem Vlies befestigt werde. Selbstverständlich erfolge eine vertragliche Einigung bezüglich der Entschädigung für die Rohrlagerplätze.

Der Bauernverband Enzkreis e.V. hat darauf hingewiesen, dass bei einer Stilllegung der Trasse nach Aufforderung des Eigentümers die Leitung wieder entfernt werden sollte und die Dienstbarkeit seitens der Vorhabenträgerin gelöscht werden sollte.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass die Leitung für einen dauerhaften Betrieb ausgelegt sei. Viele Erdgasleitungen seien bereits sehr lange im Betrieb. Im Fall einer endgültigen Außerbetriebnahme der Leitung werde die Vorhabenträgerin auf Anforderung des Grundstückseigentümers gemäß dessen Anspruchs auf Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit die Leitungsrechte auf den betreffenden Grundstücken zur Löschung freigegeben. Die Kosten hierfür trage die Vorhabenträgerin. Ein etwaiger Rückbau der Anlage auf Anordnung des Eigentümers richte sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Oberirdische Anlagen würden auf Anforderung des Eigentümers durch die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten entfernt.

Der Bauernverband Enzkreis e.V. hat sich mit Schreiben vom 16.03.2020 darauf hingewiesen, dass die bodenkundliche Baubegleitung gegenüber dem Bauausführenden eine Weisungsbefugnis insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Baustopps oder eine Bauunterbrechung haben.

Weiter sollte eine genaue Maschinenliste für die eingesetzten Maschinen angeordnet werden um die hochwertigen empfindlichen Böden nicht zu stark zu belasten. Das anfallende Verdrängungsmaterial der Leitung aus tieferen Erdschichten sollte fachgerecht entsorgt werden, sodass später kein Steinmaterial in den hochwertigen Ackerböden erscheint.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Bodenschutz im Rahmen des Baus der Leitung eine hohe Bedeutung habe. Es werde alles getan, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Bei sachgerechtem Leitungsbau und anschließender Rekultivierung sei nicht mit bleibenden Beeinträchtigungen der von der Leitung und dem Arbeitsstrafen tangierten Böden bzw. Äcker zu rechnen. Die Vorhabenträgerin habe ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und dem Antrag auf Planfeststellung beigefügt. Aus diesem Konzept könne die bodenkundliche Baubegleitung Maßnahmen auswählen, die der jeweiligen Situation (z.B. Bodentyp, Witterung) Rechnung tragen. Eventuell in den Folgejahren entstehende Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen würden durch eine pauschale Zahlung abgegolten. Entstünden darüber hinaus Ertragsausfälle, würden diese auf Antrag und

Nachweis durch die Vorhabenträgerin geregelt. Etwaige sonstige durch den Leitungsbau entstandene Schäden würden auf Antrag und Nachweis von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten beseitigt oder finanziell ausgeglichen.

Die Maschinenliste würde im Rahmen der Umsetzung des Bodenschutzkonzepts geführt.

Es erfolge ein Wiedereinbau des Aushubmaterials weitgehend gemäß den vorgefundenen Bodenschichten. Anfallender Fels werde entweder zerkleinert oder abgefahren und entsorgt. Insgesamt werde bei dem Vorhaben nur in geringem Maße mit Fels gerechnet. Sollten vor Aufziehen des Mutterbodens Steine im Unterboden vorhanden sein, werde ein Steinschläger zum Einsatz kommen, der diese zerkleinert.

Die bodenkundliche Baubegleitung werde in engem inhaltlich und fachlichen Austausch mit der Vorhabenträgerin und der weisungsbefugten Oberbauleitung stehen und bei Vorliegen entsprechender bodenkritischer Witterungsbedingungen oder Einschränkungen der Bodenbefahrung oder einen zeitlich befristeten Baustopp nahelegen.

Hinsichtlich der bodenkundliche Baubegleitung wurde eine Nebenbestimmung unter A.III.3.3. in diesen Beschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Bauernverband Enzkreis e.V. im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Der Bauernverband Enzkreis e.V. bat mit Schreiben vom 30.09.2020 um Fristverlängerung bis 09.10.2020, die gewährt wurde. Eine weitere Stellungnahme ging seitens des Bauernverbands Enzkreis e.V. nicht mehr ein.

2.9.2. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Pforzheim/ Enzkreis

Der LNV hat in seiner Stellungnahme vom 16.03.2020 im Namen der Mitgliedsverbände dargelegt, dass unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben in den Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eingehalten werden und die Maßnahme mit Unterstützung einer Ökologischen Baubegleitung umgesetzt werde, keine Bedenken gegen die Planung bestünden. Weiter wird das Bedauern ausgedrückt, dass die Kompensationsmaßnahmen zu einem großen Teil nicht in unmittelbarer Nachbarschaft, sondern über ein Ökokonto im relativ weit entfernten Hohenlohekreis ausgeführt würden.

Weiter werde darum gebeten zu gegebener Zeit die Monitoringergebnisse der CEF-Maßnahmen für Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse und die Haselmaus inklusive der ggf. vorgesehenen Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen an lnv-ak-enzkreis@lnvbw.de zu übermitteln.

Für die Wiederherstellung der Wiesenflächen werde die Verwendung des Saatguts des Landschaftserhaltungsverbandes des Enzkreises empfohlen. In diesem Zusammenhang wird drauf hingewiesen, dass im Enzkreis derzeit die Offenlandbiotope, auch FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) in 209 kartiert worden seien. Erste Ergebnisse könnten bei der LUBW nachgefragt werden.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung aus, dass die in den Antragsunterlagen vorgegebenen Schutzmaßnahmen bauvorbereitend sowie während des Baugeschehens umgesetzt und beachtet würden. Eine ökologische Baubegleitung werde von Seiten der Antragstellerin eingesetzt.

Ein Monitoring zu den CEF-Maßnahmen sei derzeit in den Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Ggf. erforderlich werdende zusätzliche Schutzmaßnahmen würden von der ökologischen Baubegleitung initiiert.

Bei der Wiederherstellung von Wiesenflächen werde die Saatgutmischung berücksichtigt. Bei der durchgeführten Biotoptypenerfassung seien die Magerwiesen mittlerer Standorte (33.43) im Trassenumfeld abgegrenzt worden. Ein Abgleich mit den behördlichen Erfassungen werde zugesagt. Eine ggf. erforderliche Aktualisierung der Eingriffsbilanzen erfolge am Ende der Bauphase.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem LNV im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Der LNV hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.10. Stellungnahmen von Leitungsträgern

2.10.1. Unitymedia BW GmbH, Kassel

Die Unitymedia BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2020 dargelegt, dass gegen die Planung keine Einwände bestünden. Auch Neu- oder Mitverlegungen seien nicht geplant.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH befinden und daher die Kabelschutzanweisung zu beachten ist. Weiterhin wird um schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten, sofern Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme erwidert, dass die Ausführungen zur Kenntnis genommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zusage, die unter A.IV.3.2. in diesen Beschluss aufgenommen wurden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde Unitymedia GmbH. im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Die Unitymedia GmbH hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.10.2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2020 ausgeführt, dass sie die Telekom Deutschland GmbH vertritt und Telekommunikationslinien vorhanden sind, die sich im Planbereich befinden.

Weiter führt sie aus, dass diese Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden könnten. Daher werde darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verlegt oder verändert werden müssen. Auch während der Baumaßnahme müsse der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien gewährleistet bleiben.

Neue Maßnahmen, welche für die Straßenbauarbeiten bedeutsam sein könnten, seien von der Telekom in dem Ausbaubereich zurzeit nicht beabsichtigt oder eingeleitet. Falls jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, welche innerhalb des genannten Ausbaubereich liegen von der Straßenbaumaßnahme berührt werden würden infolgedessen dennoch, trotz aller Vorsicht verändert/verlegt werden müssten, beabsichtige die Telekom diese im Zuge der geplanten Maßnahme der Vorhabenträgerin, koordiniert mit dieser, durchzuführen. In diesem Fall werde die Telekom mit der Firma, die den Zuschlag erhalten habe, eigene Verhandlungen führen. Für diesen Fall werde darauf hingewiesen, dass – sollten die Verhandlungen erfolglos verlaufen – gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie während der Baumaßnahme einzuplanen seien.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermeiden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein müssten. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden müssten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der

Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung aus, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um ein Straßenbauvorhaben handele und dementsprechend annehme, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der Stellungnahme das verfahrensgegenständliche Vorhaben zur Verlegung einer Gasleitung meine.

Im Übrigen werden die Forderungen zugesagt.

Diese Zusagen wurden unter A.IV.3.3. in den Beschluss aufgenommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Deutschen Telekom Technik GmbH. im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.10.3. Transnet BW GmbH

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass in Unterlage 04 „Sicherheitsstudie“ unter Punkt 5.2.2.3 Korrosionsschutz die Studie der Stadtwerke München zur Hochspannungsbeeinflussungen durch Hochspannungsfreileitungen benannt aber den Unterlagen nicht beigefügt gewesen seien. Diese Studie werde jedoch benötigt um die Unterschreitung des Mindestabstandes von 20 m zwischen Rohrleitung und Masterdung in den nachfolgend benannten Bereichen beurteilen zu können.

Der Mindestabstand begründe sich auf die Festlegung unter 5.2.2 Parallelführungen und 5.2.3. Kreuzungen des DVGW Arbeitsblattes GW 22 (bzw. AfK-Empfehlung Nr.3, TE 7 Technische Empfehlung Nr.7 Schiedsstelle für Beeinflussung). Diese werde im Erläuterungsbericht unter 1.4.6.3.7 Fremdleitungskreuzungen als Grundlage für Parallelführung und Kreuzungen von Hochspannungsfreileitungen genannt.

Die Vorhabenträgerin hat die benannte Studie der Transnet BW GmbH mit E-Mail vom 10.04.2020 zur Verfügung gestellt.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass ergänzend zu „1.3.4 Normen und Regelwerke für die Planung, Erstellung, Überwachung“ und des DVGW Arbeitsblatt GW 22 auf die Aufnahme der besonderen Sicherheitsabstände bei Arbeiten im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen in die Antragsunterlagen: „*Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103)“* bestanden werde. Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ dürfe dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (z.B. Bagger, Hebegeräte mit seitlichem Ausleger, Kränen, usw.) oder anderen Gegenständen (z.B. Rohrsegmenten) nicht erreicht werden. Dabei sei ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Forderung stattgegeben werde. Entsprechende Schutzabstände würden unter anderem im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Baustelle z.B. durch die Errichtung von Stromtoren eingehalten.

Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung unter A.III.10.3. in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 ausgeführt, dass der Beginn der Bauarbeiten der Betriebsstelle Neckarwestheim, Herrn Römer 0711/21858-8502 bzw. Herrn Valet 0711/21858-8501 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen sei. Die Betriebsstelle werde nach Rücksprache den verantwortlichen Bauleiter nach LBO vor Ort unterweisen. Die einzuweisende Person müsse der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Durch die Betriebsstelle werde eine Durchführungserlaubnis ausgestellt. Ohne diese dürften keine Arbeiten im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ausgeführt werden.

Um den Schutzstreifen eindeutig in der Örtlichkeit identifizieren zu können, sollte die komplette Darstellung der Höchstspannungsfreileitungsanlage in die Bauausführungspläne übernommen werden. Die hierfür notwendigen Daten seien bereits an die Vorhabenträgerin übergeben worden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass der Forderung stattgegeben werde.

Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zusage, die unter A.IV.3.4. in diesen Beschluss aufgenommen wurde.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass in der Tabelle 2 bei „1.4.2 Rohrleitung“ im Erläuterungsbericht für Parallelverlegung der Mindestabstand von 10 m genannt werde. Dieser Abstand werde jedoch teilweise nicht eingehalten. Es werde jedoch auf die Einhaltung der Mindestabstände gedrungen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass der genannte Mindestabstand im Grundsatz eingehalten werde. Eine Unterschreitung erfolge lediglich auf einer Entfernung von ca. 300 m zwischen TS 18 und TS 20.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass unter Punkt „1.4.5.3 Konstruktion und Bau“ im Erläuterungsbericht im Abschnitt Dokumentation die Anfertigung von Vermessungsunterlagen genannt werde. Es werde um die Übergabe dieser Einmessungsunterlagen für den neuen Bestand der Neckarenztalleitung im Überschneidungsbereich mit der Höchstspannungsfreileitungsanlage gebeten. Die Vermessungsdaten sollten im Koordinatensystem ETRS 89 UTM und im Höhensystem DHHN12 (NN) als DFX/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass Bestandsdaten zugesagt werden könnten, die jedoch nur zum Zeitpunkt der Übergabe gelten.

Hinsichtlich der Dateiformate und Koordinatensysteme erfolge eine direkte Absprache mit der Transnet BW GmbH.

Die Zusage wurde unter A.IV.3.6. in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass unter „1.4.6.3.7 Fremdleitungskreuzungen“ im Erläuterungsbericht festgelegt werde, dass für Parallelführungen und Kreuzungen das DVGW Arbeitsblatt GW 22 beachtet werden müsse. Es müsse sichergestellt sein, dass auf den jeweiligen Baustellenabschnitten der Kenntnisstand bezüglich der Gefahren, die für Bautätigkeiten im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen relevant sind, vorhanden sei.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass der Forderung stattgegeben werde.

Die Forderung wurde als Nebenbestimmung unter A.III.10.2. dieses Beschlusses aufgenommen.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass es bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Höchstspannungsfreileitungsanlagen unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladung, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften) kommen könne. Dies bedeute für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung bestehe aber nicht. Um Sekundärunfälle zu vermeiden, sei im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Rohrleitungsabschnitte und Fertigungsmittel (z.B. Bagger, Hebegeräte mit seitlichem Ausleger, Kränen, LKW usw.) o.ä. ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass in „1.4.6.3.8 Kreuzungen und Parallelführung“ genaue km Angaben über die Parallelführung mit den Leitungsanlagen der Transnet BW getroffen würden.

Die Parallelführung mit der 380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen Anlage 0037, beginne allerdings im technischen Sinne bereits bei km 1,5.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu ausgeführt, dass die richtig sein möge, der Abstand der geplanten Neckarenztalleitung bei km 1,5 jedoch 120 m zur Hochspannungsfreileitung betrage.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass im Bereich der Parallelführung von TS 18 bis TS 20 der Mindestabstand von 10 m zum äußeren Leiterseil der 380 kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen, Anlage 0037 nicht eingehalten werde. Es werde um Abänderung oder Erläuterung gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu ausgeführt, dass es grundsätzlich richtig sei, dass vom DVGW Arbeitsblatt GW 22 die Mindestabstände zum äußeren Leiterseil (10 m) und zu Masterdern (20 m) festgeschrieben seien. Es könne jedoch von diesen Mindestabständen abgewichen werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet sei und keine erheblichen Beeinträchtigungen für die jeweils andere Leitung zu verzeichnen sei. Die Beeinflussungsberechnung zeige, dass mit den erforderlichen Erdungsmaßnahmen an der Rohrleitung keine unzulässigen Berührungsspannungen (Kurzzeit, Langzeit, AWE) auftreten würden. Die Berechnung beruhe auf Worst-Case-Annahmen.

Im genannten Bereich solle die Neckarenztalleitung zwischen den beiden Höchstspannungsfreileitungen 110 kV der Netze BW GmbH sowie 380 kV der Transnet BW GmbH verlaufen. Im Rahmen des Baubetriebes gehe von der tiefer hängenden 110 kV Freileitung eine größere Gefahr aus als von der zwischen 27 m und 43 m hoch hängenden 380 kV Freileitung. Dies insbesondere beim Anlegen der Oberbodenmiete mit Baggern nahe der 110 kV Leitung.

Daher sei der 28 m breite Arbeitsstreifen der Erdgasleitung so ausgerichtet worden, dass sich ein ausreichender Abstand zur der 110 kV Freileitung ergäbe.

Eine Verlegung der geplanten Neckarenztalleitung auf die Nordseite beider Freileitungen würde zu erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu einer ungünstigeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke führen. Im Süden würde es eine Kollision mit der geplanten Wohnbebauung in Serres geben.

Die Transnet BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 darauf hingewiesen, dass bei der Kreuzung TS 17 + 18,37 der Mindestabstand von 20 m nach DVGW Arbeitsblatt GW 22 nicht eingehalten werde. Es werde um Abänderung bzw. Erläuterung gebeten. Zusätzlich werde um die Beachtung gebeten, dass die Erdungsanlagen von Masten in einem Abstand von 1,5 m zu den äußeren Mastfundamenten verlaufe.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass ein Abstand von ca. 18 m zu dem Freileitungsmast eingehalten werde, da u.a. keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden würden und da keine rutschungsgefährdeten Böden vorliegen würden.

Eine Unterschreitung des Abstandes werde erforderlich um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu der 110 kV Freileitung der Netze BW einzuhalten. Von dieser Leitung gehe eine höhere Gefährdung der Baustelle aus als von den sehr hoch hängenden Leiterseilen der 380 kV Freileitung.

Laut DVGW Arbeitsblatt GW 22 sei die Unterschreitung des Mindestabstandes von 20 m zum Mast möglich, wenn durch die verwendete Umhüllung eine Durchschlagsfestigkeit von 5 kV sichergestellt sei. Die verwendete Umhüllung werde mit einer Prüfspannung von 25 kV geprüft. Somit sei dieses Kriterium erfüllt und eine Unterschreitung laut den einschlägigen Regelwerken möglich.

Hinsichtlich der offenen Punkte fanden weitere Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Transnet BW GmbH statt. Mit E-Mail vom 22.04.2020 teilte die Transnet BW GmbH der Vorhabenträgerin die Zustimmungen zu den Erwiderungen der Vorhabenträgerin mit.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Transnet BW GmbH. im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Die Transnet BW GmbH hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2.10.4. Vodafone BW GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2020 darauf hingewiesen, dass gegen die Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden, da sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone BW GmbH befinden würden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin, dass dies zur Kenntnis genommen werde, wurde der Vodafone GmbH im Rahmen der Online- Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 hierzu zu äußern.

Die Vodafone BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 04.09.2020 entgegen der Aussagen der Stellungnahme vom 27.01.2020 darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH befänden. Es werde darum gebeten die Kabelschutzanweisungen zu beachten. Sollten aus Sicht der Vorhabenträgerin Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone GmbH notwendig werden, werde um schnellstmöglichste Kontaktaufnahme gebeten. Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Hierfür sei die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebaulastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung o.g, Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen habe. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterung zur Ausschreibung des Wegebaulastträgers würden derartige Verzögerungen berücksichtigen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen hätten.

Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderung müssten deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weise die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.

2.11. Einwendungen privater Personen

Im Rahmen der Offenlage und der nachfolgenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen Privater in das Verfahren eingebracht.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird – soweit möglich – auf die Wiedergabe der Namen privater Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation eine Identifizierungsnummer, die sogenannte „Ident-Nr.“ zugeordnet.

> Hinweis nach § 74 Abs.4 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Abs.2 Satz 4 LVwVfG:
>
> Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit entsprechende Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss anonymisiert wurden, ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft über Namen und Anschrift eines anderen Beteiligten und ein vom Vorhaben betroffenes Grundstück oder darüber erhält, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Inhalte von Einwendungen wurden zudem z.T. schon bei den vorstehend abgehandelten Themen im Rahmen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Sonstigen mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

Bedenken und Hinweise sonstiger Stellen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde, respektive sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben, werden zurückgewiesen.

2.11.1. Ident-Nr.1

Die Einwenderin 1 hat in ihrer, am 12.02.2020 eingegangenen, Stellungnahme ausgeführt, dass sie darum bitte, auf eine Leitungsverlegung auf ihrem Grundstück zu verzichten. Sie möchte keine Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eintragen lassen oder sonstige schriftliche Vereinbarungen über die Nutzung des betroffenen Grundstücks als Gasleitungstrasse treffen. Durch die Nutzung des Grundstücks würden Einschränkungen bei der Bewirtschaftung entstehen. Ebenfalls würde der Wert des Grundstücks beeinträchtigt und das Ökosystem am Fluss beeinflusst. Dementsprechend würde Einspruch gegen die Anfrage eingelegt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung dazu ausgeführt, dass sich Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich nur für die Bauphase ergeben würden. In der späteren Betriebsphase sei die ortsübliche Landwirtschaft uneingeschränkt möglich. In Ausnahmefällen sei eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin erforderlich.

Für die Einräumung der Leitungsrechte zahle die Vorhabenträgerin eine einmalige Entschädigung je Quadratmeter Schutzstreifenfläche. Diese orientiere sich der Höhe nach an den rechtlichen Vorgaben und gleiche die eintretende Wertminderung aus.

Die Querung des Kreuzbachs erfolge mit Einengung des Arbeitsstreifens, so dass nach dem Bau der Leitung lediglich eine Lücke im Ufergehölz verbleiben werde. Diese könne sich bis auf eine freizuhaltende Breite von 5,5 m wieder schließen. Der Kreuzbach werde nach dem Bau der Leitung wieder hergestellt und es würden keine Befestigungen der Ufer oder der Gewässersohle erfolgen.

Das Grünland in der Bachaue werde nach dem Bau der Leitung wieder eingesät und könne wieder landwirtschaftlich genutzt werde.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Einwenderin 1 im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Die Einwenderin 1 hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an und hält die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin 1 unter Abwägung dieser Gesichtspunkte sowie des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens mit den Eigentumsinteressen der Einwenderin 1 für gerechtfertigt. Hinsichtlich der Fragen bezüglich einer angemessenen Entschädigung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.2.6.11.3. dieses Beschlusses verwiesen.

2.11.2. Ident-Nr.2

Einwenderin 2 hat in ihrer am 05.03.2020 eingegangen Stellungnahme ausgeführt, dass ihr als Bio-Landwirtin die Fruchtbarkeit ihres Bodens sehr am Herzen liegen würde. Durch die Verlegung der Leitung werde das Bodenleben weitgehend zerstört und brauche viel Jahre zur Regeneration. Der betroffene Acker sei schon bisher aufgrund seiner Südlage und steinigen Bodenverhältnissen von Frühsommertrockenheit betroffen. Durch die Einbringung der Leitung werde das Problem an dieser Stelle dauerhaft verstärkt.

Zudem sei es im konkreten Falle des betroffenen Grundstücks so, dass durch die Trassenführung in dem betroffenen Grundstück ein Knick der Gasleitung liegen würde und der ganze Teil südlich der Gasleitung während der Zeit des Baus nicht mehr vernünftig bewirtschaftet werden könne. Zudem würden von der Vorhabenträgerin aufgestellte Schilder, die den Verlauf der Trasse markieren, die Bewirtschaftung auf Dauer erschweren und ggf. zu Schäden an den Maschinen führen.

Der Bau einer Leitung für fossile Brennstoffe sei in den zwanziger Jahren des 21. Jahrhunderts ökologisch nicht mehr tragbar. Nach den Pariser Verträgen, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden seien, müsse der CO2-Ausstoß Deutschlands schon in den nächsten Jahren drastisch sinken und bis zum Jahr 2050 auf netto 0 zurückgehen. Auch der fossile Gastransport in Deutschland müsse also in Kürze deutlich zurückgehen, damit die Pariser Ziele erreichbar werden würden. Laut Auskunft der Vorhabenträgerin auf der Informationsveranstaltung, an der die Einwenderin 2 teilgenommen habe, gebe es zur Zeit keine konkreten Planungen, die Leitung in absehbarer Zeit für nicht-fossiles Gas (z.B. Power2Gas, Biogas) zu nutzen

Aus Sicht der Einwenderin 2 sei es deshalb ökologie- und energiepolitisch nicht zu verantworten und widerspreche aus Sicht der Einwenderin 2 gültigen Verträgen (Paris), diese Leitung zu bauen.

Die Einwenderin 2 habe die Landwirtschaft auf ökologischen Anbau umgestellt und habe Kinder. Sie möchte nicht daran mitarbeiten den nachfolgenden Generationen solche Lasten aufzubürden. Dass die Leitung über ihr Grundstück verlaufe und sie somit diesen Bau unterstütze, könne sie nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren.

Im Rahmen der angebotenen Verträge würde für die Vorhabenträgerin eine ewig gültige Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen, die sowohl die Gasleitung als auch eine sogenannte Telekommunikationslinie umfasse. Obwohl daraus dauerhafte Einschränkungen (z.B. bei der Bepflanzung, bei den regelmäßig nötigen Bodenproben, bei der Bodenbearbeitung, bei Beschilderung) entstünden, sei nur eine einmalige sogenannte Entschädigungszahlung vorgesehen. Für eine dauerhafte Belastung seien aber aus Sicht der Einwenderin 2 wiederkehrende Zahlungen, solange die Nutzung durch die Vorhabenträgerin andauert, angemessen. Diese Vertragsgestaltung sei aus Sicht der Einwenderin 2 absolut unfair und sie könne sie so nicht akzeptieren. Eine solche Vertragsgestaltung wäre vielleicht noch tolerabel, wenn es sich um eine Sache handeln würde, die der Allgemeinheit diene (Sozialpflicht des Eigentums nach Art. 14 GG), was hier jedoch nicht der Fall sei, da das Vorhaben nur der Allgemeinheit schade und nur dem Profit der Vorhabenträgerin diene.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass der Bodenschutz im Rahmen des Baus der Leitung eine hohe Bedeutung habe. Es werde alles getan um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Bei sachgerechtem Leitungsbau und anschließender Rekultivierung sei nicht mit bleibenden Beeinträchtigungen der von der Leitung und dem Arbeitsstreifen tangierten Böden bzw. Äcker zu rechnen. Die Vorhabenträgerin habe ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und dem Antrag auf Planfeststellung beigefügt. Aus diesem Konzept könne die bodenkundliche Baubegleitung Maßnahmen auswählen, die der jeweiligen Situation (z.B. Bodentyp, Witterung) Rechnung tragen. Eventuell in den Folgejahren entstehende Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen würden durch eine pauschale Zahlung abgegolten. Entstünden darüber hinaus Ertragsausfälle, würden diese auf Antrag und Nachweise durch die Vorhabenträgerin geregelt. Etwaige sonstige durch den Leitungsbau entstandene Schäden würden auf Antrag und Nachweis von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten beseitigt oder finanziell ausgeglichen.

Weiter hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass es richtig sei, dass der südliche Teil des betroffenen Grundstücks in der ca. dreimonatigen Bauphase nur erschwert zu bewirtschaften sei. Hierfür erfolge eine finanzielle Entschädigung. Es stehe zudem noch nicht fest, ob die Leitung an dem Knick wirklich inmitten des Ackers gekennzeichnet werden müsse. Grundsätzlich sei der Vorhabenträgerin bewusst, dass hierdurch Bewirtschaftungsprobleme entstünden.

Die Erforderlichkeit der Neckarenztalleitung sei im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen ausführlich begründet. Durch die Aufnahme der Neckarenztalleitung in den Netzentwicklungsplan Gas (NEP) sei die Vorhabenträgerin zum Bau der Leitung verpflichtet. Der NEP stelle, bestätigt durch die Bundesnetzagentur, die Erforderlichkeit der darin enthaltenen Ausbaumaßnahmen in den Fernleitungsnetzen verbindlich fest. Die Neckarenztalleitung sei Bestandteil des NEP 2018 und werde auch Bestandteil des NEP 2020 als Teil der Maßnahme „Anbindung Heilbronn“ (ID 112-02) sein.
Detaillierte Ausführungen über die Entwicklung des künftigen Bedarfs an Transportkapazität für Gas enthielte der sogenannte Szenariorahmen (letzte Fassung 2020), der Bestandteil des Netzentwicklungsplan Gas sei. Insbesondere für Baden-

Württemberg stelle der Szenariorahmen auch unter Zugrundelegung der europäischen Klimaziele einen stetig steigenden Bedarf an Transportkapazitäten fest. Auf die dortigen Ausführungen werde ausdrücklich verwiesen. Nur mit der Neckarenztalleitung werde der zukünftige Kapazitätsbedarf in Baden-Württemberg gedeckt werden können. Die vorstehenden Ausführungen würden entsprechend für den Abschnitt von Metterzimmern bis Löchgau, der an die Trasse der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) anschließe, gelten. Sowohl dieser Abschnitt als auch die SEL im Abschnitt Löchgau bis Heilbronn würden durch die Vorhabenträgerin realisiert. Für die Realisierung habe die Vorhabenträgerin durch Verträge mit der Open Grid Europe und dem Land Baden-Württemberg den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss übernommen. Der Bau der SEL auf dem Abschnitt Löchgau bis Heilbronn zusammen mit dem Abschnitt Metterzimmern bis Löchgau der NET werde voraussichtlich bis 2024 realisiert.

Für die Einräumung der Leitungsrechte zahle die Vorhabenträgerin eine einmalige Entschädigung je Quadratmeter Schutzstreifenfläche. Diese orientiere sich der Höhe nach an den rechtlichen Vorgaben und gleiche die eintretende Wertminderung aus. Diese Vertragsgestaltung entspreche der Rechtsprechung und sei allen Eigentümern in gleicher Weise vorgelegt worden.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Einwenderin 2. im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 30.09.2020 dazu zu äußern. Die Einwenderin 2 hat mit Schreiben vom 29.09.2020 hiervon Gebrauch gemacht.

Einwenderin 2 führt in ihrer Stellungnahme zunächst aus, dass sie ihren Widerspruch aufrecht erhalte, da die Einlassungen der Vorhabenträgerin nicht stichhaltig seien.

Es scheine eine größere Differenz zwischen Theorie und Praxis des Leitungsbaus zu bestehen. Die Vorhabenträgerin schildere die Theorie, aber man wisse aus der Praxis, dass auch noch nach Jahren Folgeschäden auftreten könnten (z.B. bei Ethylen-Leitungen durch EPS in Kreisen LB und Enzkreis; 2007 -2012 gebaut, 2013 in Betrieb genommen und in 2020 noch Folgeschäden). Da die trockenen Jahre tendenziell zunehmen würden, würden Folgeschäden umso wahrscheinlich, zumal das betroffene

Grundstück ohnehin schon von Frühsommertrockenheit betroffen sei. Außerdem würden die von der Vorhabenträgerin geforderten Nachweise den Landwirt unbillig benachteiligen, da die Beweispflicht beim Landwirt und nicht bei der Vorhabenträgerin liegen würde.

Bezüglich der Entschädigung sei außerdem nicht explizit geregelt, nach welchen Kriterien und in welche Höhe und Zeitraum diese erfolgen würde. Die Einwenderin 2 wäre auf das Wohlwollen der Vorhabenträgerin angewiesen oder müsse den Klageweg beschreiten.

Die Einwenderin 2 führt Praxis Erfahrungen mit Höchstspannungs-Masten an und wisse daher, dass dadurch regelmäßig jedes Jahr erhöhter Aufwand und immer wieder Schäden an Maschinen entstehen würden. Sogar für das Ziehen von verpflichtenden Bodenproben müsse jemand von der Betreiberfirma anwesend sein und auch beim sogenannten „gemeinsamen Antrag“ entstünde zusätzlicher Aufwand und Abzüge. Dies würde auf Dauer durch die Entschädigung nicht gedeckt. Der Verzicht auf Schilder würde keine Lösung darstellen, da aufgrund der Laufzeit der Dienstbarkeit und aus Sicherheitsgründen auch nachfolgende Generationen wissen müssten, wie der Verlauf der Leitung sei. Anders als von der Vorhabenträgerin suggeriert, sei der Einwenderin 2 keine Entschädigung für die kaum mögliche Nutzung des südlichen Teils des betroffenen Grundstücks angeboten worden.

Weiter ginge selbst das Bundeswirtschaftsministerium von einem signifikant sinkendem Gasbedarf in den nächsten Jahren in Deutschland aus. Wenn man die aufgrund der Pariser Verträge nötigen Reduktionen fossiler Energieträger ernst nehme, müsse sogar mit noch viel stärkerer Reduktion des Gas-Verbrauchs in Deutschland gerechnet werden. Frühere Planungen, die von steigenden Bedarfen ausgingen, sich nun aber aufgrund veränderter Sach- oder Rechtslage als falsch erweisen würden, müsse man korrigieren anstatt sie ohne Rücksicht auf Verluste trotzdem durchzuziehen.

Wenn man bei Planungen wie dem NEP die Vorstellungen der Gasversorgungs- und Netzbetreiber zum Maßstab mache, dann mache man den Bock zum Gärtner und würde somit die dringend nötige Energiewende konterkarieren.

Da aufgrund neuester Studien es zudem wahrscheinlich sei, dass Erdgas aufgrund der hohen Methanverluste wegen Leckagen sowohl bei Förderung als auch Verteilung kaum klimaneutraler als Öl und Kohle sei, könne man umso weniger den Ausbau des Gasnetzes rechtfertigen.

Eine einmalige Entschädigung für eine ewig gültige Dienstbarkeit könne nicht gerecht sein, wenn dem Landwirt in jedem Jahr bei der Bewirtschaftung Aufwand entstünde. Diese Vertragsgestaltung sei aus Sicht der Einwenderin 2 unfair und könne nicht akzeptiert werden. Entweder müsse die Laufzeit der Dienstbarkeit zeitlich begrenzt werden oder es müsse während der Laufzeit regelmäßige, angemessene Entschädigungen geben.

Zudem behalte sich die Einwenderin 2 vor gegen den Bau der NET zu klagen.

Die Vorhabenträgerin führt zu den vorgebrachten Einwendungen der Einwenderin 2 aus, dass im Antrag auf Planfeststellung die Maßnahmen zum Bodenschutz umfassend dargestellt seien. Das Bodenschutzkonzept werde Bestandteil des Bauvertrags.

Die Vorhabenträgerin habe 2015 auf dem Gebiet der Gemeinde Wiernsheim die Nordschwarzwaldleitung verlegt. Im Zuge dieser Baumaßnahmen seien nachweislich bodenschonende Technologien eingesetzt und Zusagen eingehalten worden. Die Tatsache, dass keiner der seinerzeit und auch durch die NOS betroffenen Landwirte eine Einwendung gegen die NET vorgebracht habe, spreche für sich.

Die Nachweispflicht des Landwirtes betreffe nur die Phase nach Abschluss aller Bauarbeiten und erfolgter mängelfreier Abnahme der Fläche. Hier entspreche es den gesetzlichen Bestimmungen, dass Nachweise seitens des Geschädigten vorhanden sein müssten.

Das Angebot der Vorhabenträgerin zur Entschädigung sei im Übrigen umfassend und transparent und läge der Einwenderin 2 vor.

Die Leitung verlaufe in dem betroffenen Grundstück mit ausreichender Deckung, sodass keine Beschädigungen an Maschinen zu erwarten sei. Die Ausweisung der Leitung durch das Betriebspersonal der Vorhabenträgerin erfolge auf eigene Kosten. Die Kennzeichnung der Leitung sei auf dem angrenzenden Weg vorgesehen.

Hinsichtlich des „gemeinsamen Antrags“ entstünden der Einwenderin 2 keine Abzüge und nur geringer Aufwand. Für ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile, z.B. aus Programmen der EU, des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, die ursächlich auf den Bau oder Betrieb der Gasleitung zurückzuführen wären und die vom Eigentümer bzw. Bewirtschafter nicht vermieden werden könnten, erhielte der Eigentümer bzw. Bewirtschafter von der Vorhabenträgerin auf Nachweis einen vollständigen Ausgleich. Zur korrekten Abwicklung der Ausgleichs- und Förderprogrammen werde die Vorhabenträgerin dem Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter alle erforderlichen Daten und Unterlagen, wie Pläne, Termine und Arbeitsflächengrößen in entsprechender Form rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus werde die Vorhabenträgerin die zuständige Landwirtschaftsbehörde frühzeitig über den Beginn der Maßnahme informieren, der Behörde Trassenpläne vorlegen und Erfordernisse in Bezug auf Ausgleichs. Und Förderprogramme grundsätzlich klären.

Für die erschwerte Bewirtschaftung des südlichen Teils des Grundstücks enthalte das verbindliche Angebot der Vorhabenträgerin als Bestandteil des Gestattungsvertrages eine Regelung zu Wirtschaftserschwernissen und Umwegen unter Ziffer VI.8. Für nachweisbare Erschwernisse bedingt durch die Baumaßnahme erfolge eine Vergütung nach Stundensätzen. Aufgrund der dann tatsächlichen Gegebenheiten werde die Höhe der Entschädigung in jedem Einzelfall individuell bewertet und abgestimmt.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre, der Einwenderin 2 im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellte, Erwiderung.

Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin wurde der Einwenderin 2 mit Schreiben vom 03.11.2020 zur Verfügung gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an und hält die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin 2 unter Abwägung ihrer Interessen mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens für gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Energiewende wird die Versorgung mit – auch fossilem – Erdgas in Zukunft noch notwendig sein, insb. um wegfallende Kapazitäten aus Kernkraft und Kohle zu kompensieren. Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf das mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich planfestgestellte Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin, das geeignet erscheint, vermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund der temporären Inanspruchnahme als Baustellenfläche zu mindern oder zu vermeiden.. Hinsichtlich der Fragen bezüglich einer angemessenen Entschädigung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.2.6.11.3. dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der Ausführungen zur Planrechtfertigung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.2.1. verwiesen.

Soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

3. <u>Gesamtbetrachtung</u>

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben zum Neubau und Betrieb der Neckarenztalleitung ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Die Planung ist gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes nach den Regeln der Technik sowie der Versorgungssicherheit in der Region und zur Erreichung der in diesem Beschluss ausführlich dargelegten Ziele geeignet und unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange auch

verhältnismäßig. Andere Variante des Baus, mit denen die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur, Arten- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Durch die im Verfahren vorgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der ihr auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund werden entscheidungsrelevante Konflikte gelöst und ist die Entscheidung des Energieleitungsinfrastrukturvorhabens ausgewogen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenen Gewicht gegenüber dennoch verbleibenden gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

C. Gebühr

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 LGebG iVm § 1 GebVO UM und Nr. 14.4.1 GebVerz UM eine Gebühr erhoben, die die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs.2 Satz 2 Nr.3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Anhang Abkürzungsverzeichnis

ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
ASF	Artenschutzrechtliche Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg

CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
CO2	Kohlenstoffdioxid
DAV	Deutscher Alpenverein
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
DVGW	Deutscher Verein des Gas-Wasserfaches
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GebVerz VM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen

	Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GDRM-Anlage	Gas-Druckregelanlage
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrdwVO	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
IdentNr.	Identifizierungsnummer
KKS	Kathodisches Korrosionsschutzsystem
KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
kV	Kilovolt
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LNV	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

LplG	Landesplanungsgesetz
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NEP Gas	Netzentwicklungsplan Gas
NET	Neckarenztalleitung
NSW-Leitung	Nordschwarzwaldleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
SP	Stationierungspunkt
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR-DVGW	Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Anmerkung: Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen in aller Regel verzichtet.

Miriam Schuler

Karlsruhe, den 27.01.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe